

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz
(Inklusive die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen)
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz. (Inklusive die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.)

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ umfaßt diejenigen Bildungsanstalten, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, respektive den Primarunterricht auffrischen und weiterführen. Aber er wird auch angewendet für diejenigen Schulen, welche den jungen Leuten solche Fertigkeiten und Kenntnisse beizubringen suchen, deren sie bei der Ausübung ihres Berufes bedürfen. Bis jetzt konnte man mit Leichtigkeit eine allgemeine und eine berufliche Gruppe von Fortbildungsschulen unterscheiden. Die berufliche Gruppe umfaßte die Schulen gewerblich-industrieller, kaufmännischer, hauswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Richtung, die allgemeine Fortbildungsschule diejenigen Anstalten, in denen Schüler der nachschulpflichtigen Zeit bis zur bürgerlichen Volljährigkeit hauptsächlich während des Wintersemesters in einer Reihe von Wochenstunden unterrichtet wurden. Durch die modernen Erziehungsbestrebungen, die darauf ausgehen, dem Typus der allgemeinen Fortbildungsschule neues Leben einzuhauen, hat sich diese namentlich in Kantonen mit stark agrarischer Bevölkerung derart geändert, daß an ihre Stelle die landwirtschaftliche Fortbildungsschule getreten ist.¹⁾ Sie unterscheidet sich von der beruflich-landwirtschaftlichen Fortbildungsschule entweder gar nicht mehr oder nur durch eine stärkere Betonung der allgemeinen Fächer.

Unter den Begriff der allgemeinen Fortbildungsschulen, die Gegenstand der vorliegenden Darstellung sind, haben wir demnach heute einzureihen: 1. die mit dem Namen „allgemeine Fortbildungsschulen“ bezeichneten Schulen; 2. die Bürgerschulen der Kantone Zug, Luzern und Aargau (der Name „Fortbildungsschule“ bezeichnet im Aargau die erweiterte Primaroberorschule); 3. die Ecoles und Cours complémentaires der westschweizerischen Kantone; 4. die durch Umgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschulen in neuester Zeit entstandenen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.²⁾

¹⁾ Siehe Abschnitt Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in Statistische Angaben aus den Bundesberichten 1924.

²⁾ Ausnahme Solothurn vergleiche Darstellung dort.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen haben ihre Entstehung zumeist der im Jahre 1875 mit der auf 1876 waffengleich werdenden Mannschaft erstmals vorgenommenen pädagogischen Rekrutenprüfung zu verdanken. Dadurch ist ihr ursprünglicher Charakter als Knabenschulen bedingt¹⁾ und die Betonung der staatsbürgerlichen Schulung im Unterrichtsprogramm. Bei Ausbruch des europäischen Krieges wurden die Rekrutenprüfungen, die auf Grundlage des Regulativs vom 14. Juli 1910 in den letzten Jahren ihres Bestehens durchgeführt wurden, sistiert, und verschiedene Kantone haben in der Zwischenzeit den allgemeinen Fortbildungsschulen ein Gepräge gegeben, die diese der beruflichen Gruppe annähern. — Sie haben deren Programm erweitert und es auf dem Lande nach der landwirtschaftlichen, in den Städten nach der industriellen und kaufmännischen Richtung hin betont und auch durch eine andere Unterrichtsweise das Interesse der Schüler neu zu wecken versucht. (Vorträge von Fachleuten, Lichtbilderdarbietungen und praktische Vorführungen.)

Da aber die früheren Rekrutenprüfungen durch ihre Anforderungen ausgleichend auf den Primarunterricht der Kantone eingewirkt hatten — geprüft wurde in Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde — und anderseits die Wiedereinführung in der ehemals geübten Form der sich anbahnenden Entwicklung der allgemeinen Fortbildungsschulen hinderlich geworden wäre, suchten bald alle interessierten Kreise nach einer befriedigenden Lösung des aktuellen Problems. Die eidgenössischen Räte befaßten sich damit 1922 und 1923, die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz vorerst in ihrer Versammlung vom 16. Okt. 1920 in Zug. Hier kam das Resultat einer Enquête zur Sprache, die der Sekretär der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Mai 1920 erlassen hatte. Für die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen hatten sich die Erziehungsdirektionen von 20 Kantonen und Halbkantonen ausgesprochen.

Aus den Ansichtsaußerungen der Erziehungsdirektionen gingen für eine künftige Neugestaltung der pädagogischen Rekrutenprüfungen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte hervor:

1. Die Prüfungen sind so zu gestalten, daß weniger das Gedächtnis, als vielmehr die geistige Reife geprüft wird. Es soll damit vermieden werden, daß die Fortbildungsschulen einseitig auf die Rekrutenprüfungen sich einstellen und dadurch zu einem gewissen Drill verleitet werden.

¹⁾ Ausnahmen Freiburg und St. Gallen.

2. Es soll bei der Prüfung mehr auf die Vorbildung und Berufsstellung der Rekruten Rücksicht genommen werden und dadurch die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens in den Kantonen im Sinne der beruflichen Weiterbildung gefördert werden.
3. Es sind bei der statistischen Bearbeitung der Prüfergebnisse neue Wege einzuschlagen. Die Rangordnung der Kantone ist nicht mehr festzustellen; dafür ist die Frage zu prüfen, ob nicht die Statistik der Ergebnisse der Prüfungen auf die Berufsrichtungen ausgedehnt werden sollte.
4. Bei Durchführung der Prüfung soll die Mitarbeit der Kantone herbeigezogen werden, insbesondere auch bei der Wahl der kantonalen Experten, die bisher ohne jede Führungnahme mit den kantonalen Erziehungsbehörden dem Belieben der eidgenössischen pädagogischen Experten überlassen war.

Die Haltung des schweizerischen Lehrkörpers war geteilt. Angesichts der auseinanderklaffenden Meinungen berief das eidgenössische Militärdepartement auf den 4. Juli 1921 eine besondere Kommission nach Bern, deren Bericht die am 21. September 1921 in Stans versammelte Erziehungsdirektorenkonferenz in zustimmendem Sinne entgegennahm. Eine neue Expertenkommission des schweizerischen Militärdepartementes legte die nachfolgenden durch Rundschreiben vom 1. Oktober 1924 an die Kantone bekanntgegebenen Thesen fest:

„1. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen sind unter Berücksichtigung der bis anhin gemachten Erfahrungen im Sinne einer zeitgemäßen Reform wieder einzuführen.

2. Der Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfungen soll darin bestehen, den Bildungsstand des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers im Hinblick auf seine besondern Lebens- und Berufsverhältnisse zu ermitteln und dadurch anregend auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter zu wirken.

Der bisherige Zweck, den Stand der Volksschulkenntnisse durch die Rekrutenprüfung zu ermitteln, fällt im wesentlichen nicht mehr in Betracht.

3. Bei der Durchführung der Rekrutenprüfung ist alles zu vermeiden, was die freie Entwicklung der Primar- und Fortbildungsschule in den Kantonen irgendwie hemmen oder ihre geistige Eigenart und die Berücksichtigung der besondern kantonalen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte.

4. Die Prüfung soll in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen von seiner Vorbildung und seinen

6 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

besondern Lebens- und Berufsverhältnissen ausgehen. Aufsatzthema und Fragestellung müssen aus Gebieten gewählt werden, in denen sich der Prüfling heimisch fühlt; doch soll die Prüfung sich keineswegs über eigentliche Berufskenntnisse erstrecken.

5. Bei der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen fällt gesunde Urteilsfähigkeit und geistige Reife weit mehr in Betracht als bloßer Gedächtnisstoff.

6. Die Prüfung erfolgt in Muttersprache und Vaterlandeskunde. Sie hat sich dem Bildungsstand anzupassen, den ein ordentlich begabter junger Mann durch den Besuch der Primarschule und der Fortbildungsschule, sowie auch durch das praktische Leben und eigene Strebsamkeit erreichen kann.

7. Das Resultat der Prüfung wird in jedem der beiden Fächer durch die Noten gut, genügend, ungenügend, in Zahlen ausgedrückt durch die 1., 2. und 3. Note festgestellt.

8. Die Prüfung in der Muttersprache erfolgt durch den Aufsatz. Ist dieser ungenügend, so wird auch im Lesen geprüft, und es kann dadurch die Note eventuell auf „genügend“ verbessert werden.

9. Das Aufsatzthema soll der Vorbildung und den Lebens- und Berufsverhältnissen des Stellungspflichtigen möglichst angepaßt werden. Er soll aus seinem eigenen Lebens- und Gedankenkreis heraus schreiben können. Der Experte kann, wo es zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit und geistigen Reife wünschbar erscheint, den jungen Mann nach Durchsicht des Aufsatzes noch mündlich über das ausgeführte Thema befragen.

10. In der Vaterlandeskunde sind je 5 bis 6 Jünglinge, die dem gleichen Beruf oder verwandten Berufen angehören, gemeinsam zu prüfen. Ausgehend von irgend einer, ihrem geistigen Gesichtskreis naheliegenden Frage aus dem Alltag oder ihrem Beruf, sind in beliebiger Reihenfolge geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und verfassungskundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der Hauptfrage. Dabei ist in erster Linie zu ermitteln, in welchem Maße die Jünglinge fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Maß fällt bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an positiven, gedächtnismäßig angelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. Jünglinge, die sich an der gemeinsamen Besprechung wenig oder nicht beteiligt haben, sind vom Experten nachträglich noch zu

befragen. Für die Prüfung einer Gruppe sind 25 bis 30 Minuten einzuräumen.

Im besondern sollen in der Verfassungskunde in den Kreis der Besprechung auch das Wichtigste aus der Gemeinde-Organisation und -Verwaltung der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Prüflings und die wesentlichsten kantonalen staatlichen Einrichtungen einbezogen werden.

Spätestens ein Jahr vor der Prüfung wird der Bund dem Stellungspflichtigen eine Bundesverfassung in angemessener Ausstattung zustellen, und es soll diesem vom Kanton gleichzeitig auch eine Kantonsverfassung eingehändigt werden.

11. Die Prüfung und Notenerteilung erfolgt durch zwei von den kantonalen Erziehungsbehörden zu ernennenden Experten. Ein vom Militärdepartement zu wählender eidgenössischer Experte wohnt der Prüfung mit dem Rechte der ergänzenden Fragestellung bei. Die Sekretäre werden ebenfalls vom eidgenössischen Militärdepartement bezeichnet und sollen wenn möglich dem Lehrerstande entnommen werden.

12. Es werden zirka 60 Stellungspflichtige in einem Tage geprüft. Jeder der kantonalen Experten hat zirka 30 Rekruten zu prüfen. Der eidgenössische Experte wohnt abwechselnd der Prüfung der einen oder der andern Gruppe bei.

13. Die eidgenössischen und kantonalen Experten können nach Bedürfnis zu Konferenzen einberufen werden. Konferenzen, die vom eidgenössischen Militärdepartement veranstaltet werden, stehen unter der Leitung eines von diesem zu bestimmenden Oberexperten.

14. Die Experten beziehen die nötigen Formulare vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat.

15. Alle Stellungspflichtigen haben die pädagogische Prüfung zu bestehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Stellungspflichtige, die laut verschlossen einzureichenden übereinstimmenden Zeugnissen von Ärzten und Schulbehörden als bildungsunfähig erklärt werden und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben. Besteht Zweifel über die Berücksichtigung der eingereichten Zeugnisse, so entscheiden über die Verpflichtung zur Prüfung die pädagogischen und sanitarischen Experten in gemeinsamer Beratung.

16. Über die pädagogische Rekrutenprüfung ist durch den Sekretär eine eigene Kontrolle mit fortlaufender Numerierung zu führen. Als Grundlage dienen die Prüfungsblätter, auf denen vom Stellungspflichtigen sowohl Vorbildung wie Beruf genau einzutragen sind. Die kantonalen Experten haben die Richtigkeit der Angaben auf dem Prüfungsblatt bestmöglich nachzuprüfen.

17. Der eidgenössische Experte hat die Prüfungsblätter mit den oben genannten Angaben, dem darauf geschriebenen Aufsatz des Stellungspflichtigen und den ihm erteilten Prüfungsnoten täglich dem Oberexperten einzusenden.

18. Nach Schluß der Aushebung erstatten die eidgenössischen pädagogischen Experten dem Oberexperten zuhanden des eidgenössischen Militärdepartements, die kantonalen Experten den kantonalen Erziehungsbehörden Bericht über ihre Tätigkeit.

19. Es ist im Sinne von These 1—12 eine „Wegleitung mit Prüfungsbildern für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ zuhanden der kantonalen und eidgenössischen pädagogischen Experten auszuarbeiten, die der Genehmigung durch das eidgenössische Militärdepartement unterliegt.

20. Die Kosten der pädagogischen Rekrutenprüfung trägt der Bund.

21. Das eidgenössische statistische Bureau hat das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckdienlicher Weise, namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Kantonen darf nicht mehr stattfinden.

Den kantonalen Erziehungsbehörden hat das eidgenössische statistische Bureau das auf die Prüfungen in ihrem Kanton bezügliche Material mitzuteilen und auf Wunsch entsprechend zu verarbeiten. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürfen jedoch vom Kanton nicht bekanntgegeben werden.“

Diese Thesen wurden nach einem erschöpfenden Referat von Nationalrat von Matt-Stans einstimmig von der am 24. Oktober 1924 in Olten versammelten schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz angenommen. Sie sind das Resultat gegenseitiger Konzessionen und haben, wie es scheint, die ursprüngliche Opposition der westschweizerischen Kantone zum Verstummen gebracht, da durch sie der freie Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule im Sinne der Gegenwartsbedürfnisse in keiner Weise gehindert wird.

Aus der Entwicklung, die die allgemeine Fortbildungsschule genommen hat, geht deutlich hervor, daß sie in ihrer früheren Gestalt nicht mehr lebensfähig ist. Die Darstellung wird im einzelnen zeigen, an welchen Punkten die Kantone mit Erfolg die Arbeit der Reform aufgenommen haben. Sie drängt sich kurz gesagt auf die Grundforderung zusammen, die jungen Leute beim Eintritt ins Leben dort zu packen, wo sie inter-

essiert sind. Es ist überaus wertvoll, den neugestalteten Lehrplänen, die an verschiedenen Orten das Prinzip der modernen Volkshochschule befolgen (Kantone St. Gallen, Waadt) nachzugehen; aber eines kommt hinzu: das Instrument muß seinen Meister haben, der Lehrplan seine lebendige Lehrpersönlichkeit.

Die Knabenfortbildungsschule des Kantons Zürich.

Der Besuch der Knabenfortbildungsschule ist freiwillig.

Die Schule befindet sich gegenwärtig im Stadium der *Neugestaltung*. Die berufliche Tätigkeit der Schüler soll durch ein berufliches Unterrichtsfach in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichtsstoffes gerückt und dadurch das Interesse der nachschulpflichtigen Knaben an der Fortbildungsschule geweckt werden. Die neuesten Erfahrungen leisten erfreuliche Beweise dafür, daß in bäuerlichen Gemeinden die Bildung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen begrüßt wird. Während im Schuljahr 1923/24 die erste landwirtschaftliche Fortbildungsschule eröffnet wurde, stieg die Zahl im folgenden Schuljahr auf sechs. Im Schuljahr 1925/26 werden es voraussichtlich zehn bis zwölf sein.¹⁾

Damit ist die bisherige freiwillige, staatlich subventionierte Knabenfortbildungsschule, die, wie aus dem „Bericht und Antrag des Fortbildungsschulinspektors betreffend die Neugestaltung der allgemeinen Knabenfortbildungsschulen“ hervorgeht, im Grunde genommen Repetierschule war, die den in der Volkschule behandelten Unterrichtsstoff wiederholte, und in bescheidenem Rahmen erweiterte, den Forderungen der Gegenwart gemäß, nach einer ganz bestimmten beruflichen Richtung hin abgeändert worden.

Das Nähere über diese Neugestaltung ist niedergelegt in: „Grundsätzliche und organisatorische Gesichtspunkte zur Gründung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen“, sowie im „Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen“, vom Erziehungsrat am 7. Oktober 1924 unter Vorbehalt weiterer Fragen grundsätzlicher Natur auf Zusehen hin genehmigt.

I. **G r u n d s ä t z l i c h e s.** Die Neugestaltung der Knabenfortbildungsschulen in ländlichen Verhältnissen ist möglich, wenn die berufliche Betätigung der Schüler in der Form des Fachunterrichtes in den Mittelpunkt des Unterrichtsstoffes gestellt wird. In landwirtschaftlichen Gemeinden wird daher die Bildung von Fortbildungsschulen mit landwirtschaftlichem

¹⁾ Nach Mitteilungen des Fortbildungsschulinspektorate.

10 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

Unterrichtsstoff — landwirtschaftliche Fortbildungsschulen — zur Notwendigkeit. Die Aufnahme beruflicher Lehrstoffe in den Lehrplan darf die geistige Weiterbildung, wie sie die Schulen bisher pflegten, nicht einschränken. Dem Fachunterricht soll $\frac{1}{3}$ der Gesamtstundenzahl eingeräumt werden. Die bisherige Zahl von wenigstens 80 Stunden pro Kurs wird daher durch weitere 40 Stunden Fachunterricht ergänzt. Das Gesamtprogramm umfaßt drei Kurse. Die totale Stundenzahl von 3 mal 120 Stunden dürfte die Grenze des Erreichbaren darstellen.

Die Knabenfortbildungsschulen hatten in den ländlichen Gemeinden stets einen guten Nährboden; um so lebhafter wird deren Neugestaltung in beruflicher Richtung von Seite der Bevölkerung begrüßt. Die Schulpflegen wünschen, daß dem bäuerlichen Nachwuchs die gleiche Aufmerksamkeit in bezug auf die Ausbildungsmöglichkeiten zuteil werde, wie demjenigen des Gewerbes und der Industrie (Gewerbeschule); der überwiegenden Mehrzahl der Bauernknaben sei es unmöglich, eine landwirtschaftliche Winterschule zu besuchen. Für den zukünftigen Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule wird zudem der Besuch der Fortbildungsschule propädeutischen Charakter besitzen. Aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß bei der Aufstellung des definitiven Lehrplanes Anregungen und Vorschläge der Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Winterschulen berücksichtigt werden.

Die Erteilung des Fachunterrichtes soll diplomierten Landwirtschaftslehrern übertragen werden, während der Unterricht in der geistigen Weiterbildung der Lehrerschaft der Volkschule zusteht.

II. Organisatorisches. Der Fortbildungsschulkreis muß in der Regel mehrere Gemeinden umfassen, damit Zwergschulen vermieden werden, und die für den erhöhten Unterichtserfolg sehr wünschenswerte Klassenteilung erzielt werden kann. Damit allen Gemeinden die Schule zugänglich gemacht wird, ist im allgemeinen zu erstreben, daß der Sekundarschulkreis auch als Fortbildungsschulkreis gilt (Flaach, Rickenbach, Wil, Stammheim). Die eventuelle Vereinigung mehrerer Sekundarschulkreise ist gegeben, sofern nur dadurch die Bildung einer lebensfähigen Fortbildungsschule möglich ist (Marthalen-Benken). Der Bildung von Fortbildungsschulkreisen auch außerhalb des Rahmens des Sekundarschulkreises sollte nichts im Wege stehen.

Der Unterricht wird am Tage erteilt und erstreckt sich auf wöchentlich 1—2 Halbtage von Ende Oktober bis anfangs März.

Ein halber Tag pro Woche dient dem Unterrichte für die geistige Weiterbildung (Sprache, Rechnen und Rechnungsführung, Verfassungskunde und Wirtschaftsgeographie), ergibt 20 mal 4 Stunden gleich 80 Stunden. Der Fachunterricht beansprucht einen weiteren halben Tag während der Hälfte des Semesters (Dezember, Januar, Februar) 10 mal 3 Stunden gleich 30 Stunden. Zwei bis drei Halbtage bleiben für Flurbereisungen, Exkursionen etc. im Frühjahr und Sommer reserviert (Total 40 Stunden).

In der Beaufsichtigung der Schulen durch die Gemeinden muß das Mitspracherecht der beteiligten Primarschulgemeinden in der Form einer Vertretung der Primarschulpflegen in der Aufsichtskommission der Schule gewahrt bleiben, weil die Primarschulpflegen in den meisten Fällen den bisherigen Knabenfortbildungsschulen vorstanden, und sie aus diesem Grunde ein besonderes Interesse an der weiteren Entwicklung des Fortbildungsschulwesens bekunden. Im weiteren wird die direkte Fühlung der einzelnen Gemeinden mit der zentralisierten Fortbildungsschule nur auf diese Weise richtig hergestellt. Es gilt, das Interesse wach zu erhalten und die Initiative anzuspornen.

Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

I. Kurs.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache (20 Stunden).

Schriftliche Übungen: Die Aufgaben werden in jedem Kurse in Gruppen, die unter sich im logischen Zusammenhang stehen, gelöst.

a) **Angebot und Nachfrage, Erkundigung.** Das Inserieren. Der schulentlassene Kabe sucht eine Stelle. Der Landwirt bestellt, offeriert, sendet Waren. Ausfüllen der im Verkehr häufig vorkommenden Formulare, z. B. des Frachtbriefes, des Mandates, des Einzahlungsscheines usw.

b) **Über Schuld und Forderungen.** Das Kreditwesen und die Kreditinstitute. Das Darlehen, der einfache Schuldschein, das Faustpfand, die Mahnung zur Zahlung, das Einzugsmandat, der Geldbrief.

Die Pflege des mündlichen Ausdruckes: Behandlung von Lesestücken, die mit den schriftlichen Arbeiten in Beziehung stehen. Lesen von Artikeln aus landwirtschaftlichen Zeitschriften. Kurze Referate. Proben aus Werken unserer Volksdichter, Gotthelf,

12 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

Huggenberger usw., unter Berücksichtigung der Gemüts- und Charakterbildung.

2. Rechnen (20 Stunden).

- a) Übungen in den vier Spezies, das Rechnen mit Brüchen und das Prozentrechnen, unter möglichster Berücksichtigung von Unterrichtsstoffen aus dem praktischen Leben.
 - b) Einfache Beispiele aus dem beruflichen Rechnen, unter engster Fühlungnahme mit dem Fachunterrichte.
- ### **3. Rechnungsführung (20 Stunden).**

Wie lege ich mein Geld an? Kassabuch eines Schülers. Kassabuch eines Landwirtes. Rechnung und Gegenrechnung des Landwirtes mit dem Handwerker. Eine Vereinsrechnung.

4. Verfassungskunde (20 Stunden).

Wesen, Zweck und Gliederung des Staates. Heimatschein und Bürgerrecht. Pflichten und Rechte des Bürgers. Die Familie (Familienrecht). Der Verein. Die Gemeinde (Organisation und Verwaltung).

B. Landwirtschaftlicher Fachunterricht (40 Stunden).

1. Allgemeiner Teil: Das Leben der Pflanze.
 - a) Der Aufbau des Pflanzenkörpers.
 - b) Die Assimilation.
 - c) Die Atmung.
 - d) Die Nährstoffaufnahme durch die Wurzeln.
2. Spezieller Teil: Die Düngung.
 - a) Zweck der Düngung.
 - b) Besprechung der einzelnen Dünger, Gehalt, Behandlung, Verwendung. Natürliche und künstliche Dünger.

II. Kurs.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache (20 Stunden). Schriftliche Übungen.
 - a) Der Verkehr mit Behörden und Beamten, z. B. Eingabe an den Gemeinderat betreffend Baugespann, Bewerbung um die Stelle eines Försters, Bestellung einer Vormundschaft usw. Schreiben an die Schulpflege, an den Gemeindeammann, den Friedensrichter, an die Militärdirektion etc. Im Anschluß an eine Stellenbewerbung:

b) Der Dienstvertrag. Die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft. Das Zeugnis. Die Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Hagelschaden usw.

c) Gang einer einfachen Betreibung auf Pfändung.
Die Pflege des mündlichen Ausdruckes.
Siehe Bemerkungen unter I. Kurs.

2. Rechnen (20 Stunden).

Geometrische Berechnungen.

a) Flächenberechnungen. Anschließend angewandte praktische Übungen im Ausmessen und Berechnen von Grundstücken.

b) Körperberechnen (die Grundkörper, praktische Beispiele). Messen und Berechnen von Baumstämmen, Heustöcken, Berechnen von Erdarbeiten usw.

3. Rechnungs- und Buchführung (20 Stunden).

Berechnung einer Akkordarbeit. Erdbewegung.

Aufgaben für einzelne Zweige der Landwirtschaft, z. B. Geflügelzucht, Bienenzucht etc.

Buchführung eines Haushaltungsvorstandes. (Selbsttaxation für die Steuerbehörde.) Jahresrechnung einer Käsereigenossenschaft oder eines landwirtschaftlichen Vereins.

4. Verfassungskunde (20 Stunden).

Die Verfassungsentwicklung seit 1798.

Die Bundes- und Kantonsverfassung. Kanton und Bund (Organisation, Gesetzgebung, Verwaltung).

Die Tätigkeit des Bundes im Innern. Die Rechtspflege.

B. Landwirtschaftlicher Fachunterricht

(40 Stunden).

1. Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere.

a) Die wichtigsten Organe und ihre Funktionen. Die Ernährung, beziehungsweise Verdauung, der Blutkreislauf, die Atmung usw.

b) Gesundheitslehre: Verhütung, beziehungsweise Behandlung wichtiger Krankheiten und Seuchen.

2. Fütterungslehre.

a) Die Lebensbedingungen der Tiere (Nährstoffe, Licht, Luft, Wärme, Reinlichkeit).

b) Die Leistungen (Milch, Fleisch, Fett, Arbeit).

c) Die Futtermittel.

III. K u r s.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache (20 Stunden). Schriftliche Übungen.
 - a) Kauf von Vieh und beweglichen Sachen. Einfacher Kaufvertrag, Teil-, General-, Gegenquittung. Mängelrüge, Reklamation. Das schriftliche Währschaftsversprechen beim Viehkauf. Gesuch um Ernennung von Sachverständigen.
 - b) Vom Grundstückskauf. Vom Grundbuch. Über Dienstbarkeiten und Grundlasten. Pacht- und Mietvertrag. Die Pflege des mündlichen Ausdruckes. Siehe Bemerkungen unter I. Kurs.
2. Rechnen (20 Stunden).
 - a) Dreisatz und Prozentrechnen, Aufgaben aus dem praktischen Leben.
 - b) Berufliches Rechnen in Verbindung mit dem Fachunterricht.
3. Rechnungsführung (20 Stunden). Kosten- und Ertragsberechnungen.
 - a) Aus dem Gebiete des Pflanzenbaues: Berechnung des Ertrags eines Kartoffelfeldes. Beispiel der Bewertung von Obstbäumen. Berechnung des Heuvorrates für einen gegebenen Viehstand.
 - b) Aus dem Gebiete der Tierhaltung: Kostenberechnung der Mästung eines Saugkalbes. Berechnung des Jahresertrages einer Milchkuh. Kosten eines Pferde- oder Ochsenarbeitstages.
4. Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftskunde. Die natürlichen Verhältnisse der Schweiz, Lage, Gewässer (Schiffahrtsbestrebungen, Kraftwerke), Klima. Die Bevölkerungs- und Siedlungsverhältnisse. Die Gewinnung und Veredelung der Naturerzeugnisse. Die wichtigsten Industriezweige. Die Bedeutung und Aufgabe der Landwirtschaft im Staate. Das Verhältnis des Bundes zum Ausland, Handel, Verkehr, Zollwesen.

B. Landwirtschaftlicher Fachunterricht
(40 Stunden).

1. Bodenkunde. Bodenbildung, Bestandteile, Bodenarten, Bodenverbesserungen.

2. A c k e r b a u u n d F u t t e r b a u .

- a) Das Saatgut (Herstellung, Beurteilung, Bezug).
- b) Getreidebau.
- c) Kartoffelbau.
- d) Futterbau.

3. D i e l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n P r o d u k t i o n s - f a k t o r e n .

Natur, Arbeit und Kapital.

A n m e r k u n g . Der landwirtschaftliche Fachunterricht muß so gut als möglich von praktischen Vorweisungen und Anschauungsmaterial begleitet sein. Als Ergänzung des behandelten Stoffes jedes Winterkurses werden zwei bis vier Halbtage im Frühjahr und Sommer zu Excursionen, praktischen Versuchen und Demonstrationen verwendet.

Der Ausbildung der nachschulpflichtigen männlichen Jugend, die in der Industrie und im Gewerbe beschäftigt, aber nicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet ist, soll ein zukünftiger Lehrplan besondere Rechnung tragen. Die Lösung dieser Frage ist recht schwierig und das Interesse der in Frage kommenden Jugendlichen nicht selten gering.

Einem Reglementsentwurf der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zuhanden der Schulkreise entnehmen wir die nachfolgenden Bestimmungen:

A. O r g a n i s a t i o n u n d A u f s i c h t .

2. Die Schule bezweckt, die Knaben des nachschulpflichtigen Alters in der allgemeinen Bildung, wie in der staatsbürgerlichen Erziehung, zu fördern und in die Elemente des beruflichen Wissens einzuführen.

3. Die Kosten der Schule werden gedeckt von Seite der Kreisgemeinden (Sekundarschulkreis), des Kantons und des Bundes. Den Beitragenden ist alljährlich über den gesamten Betrieb Bericht zu erstatten.

4. Der Schulort stellt die nötigen Schullokalitäten unentgeltlich zur Verfügung und ist für deren Beheizung und Beleuchtung besorgt.

5. Die Aufsicht über die Schule wird von der kantonalen Erziehungsdirektion und von der Schulpflege als Aufsichtskommission, in welche die Primarschulpflegen je Vertreter abordnen, ausgeübt. Die Lehrkräfte haben an den Sitzungen der Aufsichtskommission beratende Stimme.

16 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

B. Der Unterricht.

6. Der Unterricht umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahreskurse (Winterkurse), mit einem je möglichst abgerundeten Jahrespensum von 120 Unterrichtsstunden. Er wird an ein bis zwei Wochennachmittagen von Mitte Oktober bis anfangs März erteilt. 80 Unterrichtsstunden sind den Fächern Aufsatz und Lesen, Rechnen und Rechnungs-, beziehungsweise Buchführung, Verfassungskunde und Wirtschaftsgeographie und 40 Stunden dem landwirtschaftlichen Fachunterrichte gewidmet. Als Grundlage zum Unterricht dient der kantonale Lehrplan für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

7. Der Unterricht ist unentgeltlich. Das Schreibmaterial (Hefte etc.) wird von der Schule geliefert.

C. Die Schüler.

8. Der Besuch der Schule ist freiwillig. Hingegen sind Jünglinge, welche einen Winterkurs begonnen haben, gehalten, denselben bis zum Schlusse regelmäßig zu besuchen.

9. Zu Beginn jedes Winterkurses wird ein Haftgeld von Fr. 5.— erhoben. Jedes unentschuldigte Schulversäumnis wird mit 25 Rappen pro Unterrichtsstunde gebüßt. Die Bußen werden bei der Rückgabe des Haftgeldes am Ende jedes Kurses verrechnet und sind zur Anschaffung von Anschauungsmaterial zu verwenden.

10. Der Schuleintritt erfolgt mit dem 15. Altersjahr.

D. Die Lehrkräfte.

11. Die Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes wird einem Landwirtschaftslehrer übertragen. Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern wird von Primar- oder Sekundarlehrern des Schulkreises erteilt.

Frequenz der Knabenfortbildungsschule im Schuljahr 1924/25:

Anzahl der Schulen	Total der Schüler	In der Landwirt- schaft tätige	In Industrie und Gewerbe tätige
39	621	394	227

Die Fortbildungsschule für Jünglinge des Kantons Bern.

Auch der Kanton Bern hat für die allgemeine Knabenfortbildungsschule die Schwenkung nach der beruflichen Seite hin vollzogen. Der neue Lehrplan für die landwirtschaftliche und die beruflich gemischte Fortbildungsschule vom 20. November 1923 berücksichtigt neben einer Erweiterung der Allgemein-

bildung und Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben auch die besondere berufliche Bildung (Landwirtschaft und Gewerbe) in weitgehendem Maße. Der Lehrplan lautet:

Beruflicher Unterricht.

A. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

I. Kurs.

a) Bodenkunde und Bodenbearbeitung:

Entstehung des mineralischen und des humosen Teils des Bodens. Die Bodenbestandteile und ihr Einfluß auf Qualität, Düngung und Bearbeitung des Bodens. Die Bodenorganismen. Beurteilung der verschiedenen Bodenarten nach ihren Eigenschaften (Mächtigkeit, Lagerung und Struktur, Zusammensetzung und Nährstoffreichtum, Absorptionsvermögen, Wasser- und Wärmeverhältnisse, Bodenorganismen, Bodenfehler) und deren Verbesserung durch Düngung, Bearbeitung, Materialzufuhr, Drainage, Exkursionen zur Bodenbeurteilung und Bodenprüfung mit einfachen Mitteln (Salzsäureprobe usw.).

Die Arbeit des Pfluges (Ackerfurche, Schälfurche, Struchfurche, Pflanzfurche, Häufelfurche), der Hackgeräte, der verschiedenen Eggen, der Walze. Die Unkrautbekämpfung.

b) D ü n g e r l e h r e (dazu entsprechende Aufgaben im Rechnen):

Zweck der Düngung; Gehalt, Behandlung und Verwendung von Mist, Jauche, Kompost, Asche; in Alpgegenden eingehende Behandlung der Alpdüngung und Alpsäuberung.

Die Hilfsdünger nach Herkunft, Aussehen (Düngersammlung!), Gehalt und Bezeichnung, Verwendung (einseitige und gemischte Düngung), Preiswürdigkeit. Anlage von einfachen Düngungsversuchen.

II. Kurs.

a) Bau und Leben der Pflanzen.

Die Ernährung der Pflanze: Innerer Bau der Pflanze (Zelle und Zellgewebe); das Wichtigste über den chemischen Aufbau des Pflanzenkörpers; die entsprechenden Nährstoffe; ihre Herkunft, Aufnahme, Leitung, Assimilation und Wirkung; die Assimilate, ihre Leitung und Verwendung; das Nährstoffbedürfnis unserer Hauptkulturpflanzen.

18 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

Wachstum und Festigung der Pflanze: Längen-, Dicken- und Größenwachstum und Festigung der Hauptorgane; Einfluß von Ernährung und Saatgut, Sortenwahl und Standdichtigkeit, Licht- und Luftzutritt, Bodenlockerung, Schnitt.

Atmung und Verdunstung: Ihre Notwendigkeit, entsprechende Einrichtungen und Schutzmittel der Pflanze.

Vermehrung und Keimung: Ihre Formen; Mittel zur Förderung oder Hemmung.

Die Wachstums- und Ertragsfaktoren und das Gesetz des Minimums. (Der anatomische Aufbau wird nur so weit behandelt als absolut notwendig zum Verständnis der Lebensverrichtungen der Pflanze.)

b) Allgemeine Landwirtschaftslehre.

Die volkswirtschaftliche, politische und militärische Bedeutung der Landwirtschaft, mit kurzem geschichtlichem Rückblick.

Die Förderung der Landwirtschaft durch Bund und Kanton (Subventionen, land- und hauswirtschaftliches Bildungswesen, Versuchsanstalten), wirtschaftliche und politische Organisationen. Notwendigkeit und Bedeutung der landwirtschaftlichen Buchhaltung.

III. Kurs.

a) Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere.

Kenntnis der Organe der Bewegung, Verdauung und Ausscheidung, Atmung, Blutzirkulation und Empfindung nach Bau, Lage im Körper und Funktion; entsprechende Demonstrationen und Übungen am lebenden und geschlachteten Tier, eventuell auch an Modellen und Tabellen.

b) Tierhaltung.

aa) Fütterung (entsprechende Aufgaben im Rechnen, mit Benützung der Beilage zum „Moser-Kalender“):

Die Nährstoffgruppen des Futters und ihre Wirkung bei der tierischen Stoff- und Kraftproduktion.

Beurteilung der Preiswürdigkeit der Futtermittel. Nährwirkung, Verwendung und Zubereitung der gebräuchlichsten Futtermittel und ihre Wirkung auf die Qualität der Molkerei- und Schlachtprodukte.

Der einfache Futtervoranschlag, durchgeführt an praktischen Beispielen.

- bb) Gesundheitspflege: Zeichen normaler Gesundheit. Gesundheitsbedingungen. Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit der Tiere.
- c) Milchwirtschaft (entsprechende Aufgaben im Rechnen):

Die Zusammensetzung der Milch. Bau des Euters und Milchbildung (Eutertabellen I und II von Prof. Dr. Rubeli sehr zu empfehlen; Verlag Orell Füssli, Zürich).

Das Melken und die Behandlung der Milch im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit zum Konsum und zur technischen Verarbeitung.

Die Sommerkurse.

Sie dienen, unter Rücksichtnahme auf den Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten und Kulturen, der Durchführung von Exkursionen und Übungen im Freien, soweit tunlich zur Demonstration und Nutzanwendung des im Winter behandelten Stoffes. Eine Abgrenzung des Stoffgebietes nach Kursen ist unmöglich; vielmehr kehren die meisten Stoffe jeden Sommer wieder, wenn auch in anderer Form.

Das Stoffgebiet der Sommerkurse umfaßt namentlich: Kenntnis und Beurteilung der wichtigsten Futterpflanzen; Kenntnis und Bekämpfung der häufigsten Unkräuter auf Wiese und Acker; Kenntnis von Krankheiten und Schädlingen bei Getreide, Hackfrüchten, Bäumen und deren Bekämpfung; Bodenbeurteilung nach Pflanzenbestand, Bodenprofil, Salzsäureprobe etc.; Besichtigung und Beurteilung von Versuchsfeldern, Kulturen, Hofstätten und Wäldern; Demonstrationen und Übungen an landwirtschaftlichen Nutztieren, z. B. Alters- und Lebendgewichtbestimmung und Signalementsaufnahmen bei Rindvieh; an einem Abend oder Vormittag Besichtigung und Besprechung der Käsebereitung und Käsebehandlung in einer Käserei; Teilnahme an Spezialkursen landwirtschaftlicher Genossenschaften. Anleitung über die Erhebung von Bodenproben, Entnahme von Düngerproben, Futtermittelproben, sowie Gras- und Heuproben nach den besondern Vorschriften der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Sommerkurse erfüllen nur bei sorgfältiger Vorbereitung der Exkursionen und gründlicher Sachkenntnis des Lehrers ihren guten Zweck; eventuell wird Zuziehung von Fach-

20 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

leuten (Landwirtschaftslehrer, praktische Landwirte, Förster) am Platze sein.

B. Beruflich gemischte Fortbildungsschule.

I. Kurs.

Das Einfachste aus der Chemie mit steter Berücksichtigung der im Berufsleben der Schüler auftretenden Vorgänge. Hier läßt sich auch die im Abschnitt Lebenskunde verlangte Besprechung gesundheitlicher Fragen anschließen.

II. Kurs.

Die allgemeinen physikalischen Eigenschaften und deren Anwendung im Beruf der Schüler. Die Grundzüge der Mechanik und die technische Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

III. Kurs.

Aus der Physik gewählte Kapitel der Wärme- und Elektrizitätslehre und deren Anwendung in der Technik des Schulortes und der Nachbarschaft. Besondere Berücksichtigung erfahren die Antriebsmaschinen und die elektrischen Einrichtungen.

Allgemein bildende Fächer.

(Für alle Fortbildungsschulen.)

A. Vaterlandskunde.

I. Volkswirtschaft.

1. Die volkswirtschaftlichen Arbeiten der Schweiz.

- a) Urproduktion. Jagd, Fischerei, Bergbau, landwirtschaftliche Produktion, Forstwirtschaft; natürliche Grundlagen: Klima, Bodengestaltung, Bodenart, Siedlung.
- b) Gewerbe und Industrie. Natürliche Grundlagen: Wasserkräfte, Siedlungsverhältnisse.
- c) Handel und Verkehr. Schiffahrt, Eisenbahn usw.

2. Die volkswirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland.

- a) Export.
- b) Import; Charakteristik der Importländer.
- c) Fremdenverkehr.

3. Was die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland erleichtert.

- a) Münzunion.
- b) Weltpost, Welttelegraph.
- c) Handels- und Niederlassungsverträge.
- d) Konsulatswesen.

4. *Was ihnen Schranken setzt.* Zolltarif, Zölle, Konkurrenz.
5. *Wie sich die Erwerbsgruppen im Konkurrenzkampfe zu stärken suchen.* Genossenschaftswesen, Syndikate (Trusts).

II. Staatskunde.

1. *Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes.*
 - a) Friede mit dem Ausland; Landesschutz.
 - b) Ruhe und Sicherheit im Lande; Rechtsschutz.
 - c) Wohlstand; gemeinsame Förderung der volkswirtschaftlichen Arbeiten; soziale Reformen.
 - d) Volksgesundheit; Volksgesundheitspflege.
 - e) Bildung und Gesittung; Familie, Schule und Kirche.
2. *Wie die gemeinsamen Arbeiten von Bund, Kanton und Gemeinden gelöst werden.*
 - a) Wie die Aufgaben in Bundesverfassung, Staatsverfassung, Gemeindegesetz und Gemeindereglementen festgelegt sind.
 - b) Behörden, die sie ausführen.
 - c) Bundes-, Staats- und Gemeindehaushalt.
3. *Wie der einzelne Bürger mitzuhelpfen hat.*
 - a) Die Rechte des Bürgers.
 - b) Seine Pflichten.
4. *Wie sich die Schweiz zur Demokratie entwickelt hat.*
Kurzer historischer Rückblick.
5. *Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.*
 - a) Die Neutralität.
 - b) Asylrecht und Fremdenfrage.
 - c) Genferkonvention.
 - d) Gesandtschaftswesen.
 - e) Völkerbund.

B. Sprache.

1. *Lesen.* Literarisch wertvolle und ethisch gehaltvolle Lesestoffe. Fachkundliche Stoffe werden im beruflichen Unterricht gelesen.
2. *Schriftliche Arbeiten.* Korrespondenzen und Geschäftsaufsätze aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Praxis:
 - a) Inserate, Anmeldungen, Erkundigungen, Anstellungsverträge, Zeugnisse, Kündigungen.

22 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

- b) Bestellungen, Begleitschreiben zu Sendungen, Mitteilungen auf Postanweisungen und Postscheck, Quittungen.
- c) Darlehensgesuche, Schuldscheine, Miet- und Pachtverträge, Zinsquittungen, Vollmachten, Telegramme, Einzugsmandate.

Dabei Benützung der richtigen Formulare: Memorandum, Quartformat, Postkarte, Postanweisungen, Postscheckformular, Frachtbrief, Depesche, Wechelformular, Einzugsmandat.

C. Rechnen.

1. Bürgerlich-berufliches Rechnen.

- a) Flächen- und Körperberechnungen an Gegenständen, z. B. Zimmerflächen, Landstücke, ebenes und steiles Terrain; dazu in landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auch: Heustöcke, Misthaufen, Jauchelöcher, Baumstämme etc., ferner: Düngungs-, Aussaat-, Erntertrags- und Nährwertsberechnungen.
- b) Betriebsrechnungen.

2. Rechnungsführung. Auf richtige Formulare: Rechnungen, Abrechnungen, Voranschläge, Kassarechnungen, Inventare, Vereinsrechnungen, Rechnungen aus dem Gemeindehaushalt.

D. Lebenskunde und körperliche Erziehung.

In allem Unterricht soll, wo sich Gelegenheit bietet, auf Charakterbildung und vernünftige Lebensführung eingewirkt werden. Den Ursachen und Folgen der häufigsten ansteckenden Krankheiten und der Alkoholfrage vom gesundheitlichen und moralischen Standpunkt ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auch die körperliche Erziehung liegt in der Aufgabe der Fortbildungsschulen.

Für die Lehrer der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden an den landwirtschaftlichen Schulen besondere Kurse abgehalten.

Gegenwärtig steht ein Entwurf, „Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen“ in Beratung. Der bernische Große Rat hat den Entwurf bereits in erster Lesung erledigt.

Zum Gegenwartstand ist folgendes zu bemerken:

Die Gemeinden haben das Recht, die Fortbildungsschulen obligatorisch zu erklären; es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen

vereinigen. Der Staat übernimmt die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Eine Dispensation von der Fortbildungsschule kann erfolgen, wenn der Schüler sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist. (Schulgesetz, §§ 76 bis 80.)

Der Unterricht umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich.

Allfällige von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge. (Schulgesetz, § 82.)

Statistisches. Stand der Fortbildungsschulen für Jünglinge auf 1. April 1924: Zahl der Kurse 542. — Zahl der Schüler 7940.

Die Bürgerschule des Kantons Luzern.

(Kantonales Obligatorium.)

Dem Departementsbericht der Erziehungsdirektion für die Jahre 1922 und 1923 entnehmen wir die nachfolgenden Bemerkungen:

Im Kanton Luzern macht sich, wie anderwärts auch, das Bedürfnis nach Umgestaltung der Bürgerschule geltend. Die Berichte aus den verschiedenen Schulkreisen sind fast alle einig in dem Urteil, daß die gegenwärtige Organisation nicht mehr befriedigt. Der Wegfall der pädagogischen Rekrutenprüfungen trägt das Seine dazu bei, die Erfolge des Unterrichtes an der Bürgerschule herabzudrücken. Da und dort mag es auch an der Auswahl des Lehrstoffes und an der Methode gefehlt haben. Die Bürgerschule ist zu sehr bloße Wiederholungsschule geblieben. Der Unterricht geht zu wenig darauf aus, selbständiges Denken und Beobachten zu entwickeln, und die Jünglinge zu lebendiger Mitarbeit heranzuziehen. Die notwendige Neuorientierung muß im Sinne einer vermehrten Anpassung an die Forderungen des Lebens und, wo es möglich ist, auch

des Berufes erfolgen. Doch darf die Bürgerschule ihren Hauptcharakter als eine allgemein bildende Schule nicht preisgeben. Aller Voraussicht nach werden die pädagogischen Rekrutenprüfungen bald wieder neu erstehen. Dann wird aber auch die Bürgerschule unwillkürlich sich wenigstens einigermaßen auf diese Prüfungen einstellen. Daher erscheint es angezeigt, mit der Aufstellung eines Planes betreffend die Organisation und den Unterricht dieser Schule noch zuzuwarten, bis das Programm der neuen Rekrutenprüfungen bekannt ist.

Gegenwartsstand. Die Grundlage bildet § 18 des Erziehungsge setzes vom 13. Oktober 1910, der folgendermaßen lautet:

§ 18. Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche eine höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, oder welche, als bildungsunfähig, seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen. Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde und Turnen. Sie umfaßt zwei Kurse mit je 60 Stunden. Über das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

Durch Verfügung des Erziehungsrates vom 17. Oktober 1916 werden auch die bürgerschulpflichtigen Gewerbeschüler vom Besuch des ersten Kurses der Bürgerschule befreit.

Die noch gültige Verordnung betreffend die obligatorische Bürgerschule des Kantons Luzern vom 27. Oktober 1911 verfügt: Der Erziehungsrat setzt unter Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse die Schulkreise fest; die Wahl der Lehrer, die Festsetzung der Besoldung, sowie die Bestimmung der Lehrmittel erfolgen ebenfalls durch den Erziehungsrat (§ 2). — Die Verordnung sieht in §§ 8 und 9 eine scharfe Absenzenordnung vor. Die Bestrafung unentschuldigter Absenzen geschieht auf Antrag des Sektionschefs durch den Kreiskommandanten. Alle Absenzen sind nachzuholen, die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse 85. — Zahl der Schüler 2057.

Die Fortbildungsschule des Kantons Uri.
(Kantonales Obligatorium.)

Maßgebend ist immer noch die Schulordnung vom 6. November 1906:

XI. Obligatorische Fortbildungsschule.

§ 37. An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 38. Die Fortbildungsschule umfaßt drei Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung. Drei Viertel der Stunden sind in der Regel von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse. Für die Schüler des dritten Jahrganges wird vor der pädagogischen Prüfung ein Kurs von 20 Stunden abgehalten. Dieselben dürfen von den allgemeinen 40 Stunden nicht in Abzug gebracht werden. Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste, anzusetzen.

§ 39. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen, und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Die Schulräte haben auswärts wohnende Schüler den Schulbehörden des Aufenthaltsortes für den Schulbesuch anzumelden. Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Fortbildungsschule dispensieren. Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen, oder aber über den Besitz genügender Kenntnisse durch eine vom Schulrat anzubordnende Prüfung, deren Ergebnis dem Schulinspektorat zum endgültigen Entscheide vorzulegen ist, sich ausweisen.

§ 40. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können von den Gemeindeschulräten die Ortslehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten angestellt werden. Dem Erziehungsrat steht das Genehmigungsrecht zu. Einer Lehrstelle sind höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zuzuweisen. Die Klassentrennung erfolgt nach den Fähigkeiten der Schüler. Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 2.50 von der kantonalen Schulfondsverwaltung. Der Erziehungsrat wird von Zeit zu Zeit Bildungskurse und Konferenzen der Fortbildungslärer veranstalten (§ 15 der Schulordnung).

§ 41. Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandeskunde.

§ 42. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondsverwaltung gratis geliefert.

§ 43. Der Staatsbeitrag für die Lehrer der Fortbildungsschule beträgt 50 % des im Lehrerbesoldungsgesetz bestimmten Stundenansatzes. Die Lehrmittel sind frei.

§ 44. Die Fortbildungsschule steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden, wie die übrigen Gemeindeschulen. Die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates.

§ 45. Für jede unentschuldigte Schulversäumnis soll der Schulrat unnachsichtlich eine Geldbuße von 50 Rp. bis Fr. 1.50 ausfallen. Als Entschuldigung gelten die in § 12 aufgeführten Gründe. Fortbildungsschüler, welche sich grober Fehler im Betragen oder fortgesetzten Unfleißes schuldig machen, werden vom Schulrat im ersten Falle mit einem scharfen Verweis oder einer Geldbuße bis auf Fr. 10.—, im Rückfalle bis auf Fr. 20.— bestraft. Die Bußengelder fallen in die Gemeindeschulkasse. Polizeiliche Abholung widerspenstiger Schüler und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten. Wenn sich diese Strafen als wirkungslos erweisen, so sind die Straffälligen vom Schulrate der kantonalen Erziehungsbehörde zu verzei gen, welche auf begründeten Antrag des erstern einen Disziplinararrest von höchstens vier Tagen erkennt, den der Gebüßte auf eigene Kosten im Zeughaus zu Altdorf abzusitzen hat. Die Schulräte sind verpflichtet, die Schüler beim Beginn der Schule auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

Statistisches. 1924: Zahl der Schulorte 26. — Zahl der Schüler 515.

Die Rekrutenvorkurse des Kantons Schwyz.

(Kantonales Obligatorium.)

Grundlage ist immer noch die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885:

§ 1. Sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben, sind während den der eidgenössischen Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren zum Vorunterrichte unter den Straffolgen des § 8 dieser Verordnung verpflichtet.

§ 2. Ausgenommen von diesem Vorunterrichte sind jene jungen Männer: a), welche gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen; b), welche über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse sich auszuweisen vermögen.

§ 3. Die Gesuche nebst erforderlichen Ausweisen für Dispensation vom Unterrichte sind alljährlich im Verlaufe des Monats Oktober dem Erziehungsdepartemente einzureichen. Sie werden von diesem in Verbindung mit dem betreffenden Kreisschulinspektorate geprüft, und darüber wird von denselben endgültig entschieden. Dieser Behörde bleibt auch anheimgestellt, mit den Betreffenden eine spezielle Prüfung vorzunehmen. Verspätete Gesucheingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4. Die Dauer der jährlichen Unterrichtskurse soll wenigstens 40 Stunden betragen.

§ 5. Die Gemeinden ordnen durch ihre betreffenden Organe die Abhaltung der Unterrichtskurse an, leiten und überwachen dieselben, bestellen das Lehrerpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für Beheizung und Beleuchtung derselben.

§ 6. Als Unterrichtsfächer für die Kurse sind festgesetzt:
 a) Lesen und freie mündliche Reproduktion des Gelesenen;
 b) deutsche Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Geschäftslebens; c) Kopf- und Zifferrechnen; d) Vaterlandeskunde (Geschichte), Geographie und Verfassungs- und Gesetzeskunde.

§ 7. Bezuglich Bestimmung und Anschaffung der Lehrmittel finden die §§ 23, 24 und 25 der Schulorganisation analoge Anwendung.

§ 8. Die Oberaufsicht über den Unterricht ist Sache des Erziehungsrates. Säumige oder renitente Kurspflichtige sind dem betreffenden Bezirksamte zu verzeigen und von letzterem in folgender Weise zu bestrafen: a) Polizeiliche Zuführung zum Unterrichte; b) Arrest bis auf drei Tage. Über Strafausfällung und -vollzug ist dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht zu erstatten.

Statistisches, 1924: Zahl der Schüler zirka 500.

Die Rekrutenvorkurse des Kantons Obwalden.

(Kantonales Obligatorium.)

Grundlage ist Artikel 42 des Schulgesetzes.

Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluß an den militärischen Vorunterricht“ einen wenigstens 40 (zurzeit gemäß erziehungsrätlicher Verfügung 60) Stunden dauernden Unterricht zu besuchen, worin mit möglichster praktischer Anwendung das in den oberen Primarschulklassen Erlernte aufge-

frischt und wiederholt wird. (Es handelt sich hauptsächlich um Vaterlandskunde, Rechnen und Aufsatz) [Artikel 41 des Schulgesetzes].) Vom Besuch dieses Vorunterrichtes sind einzig jene ausgenommen, welche nach der Primarschule weitere Bildungsanstalten, mindestens zum Beispiel eine zweijährige Realschule, unter Erzielung befriedigender Zeugnisse besucht haben, und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen. Der Besuch einer Sekundarschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule etc. dispensiert jedoch nicht vom Besuch des pädagogischen Rekrutenunterrichts. Der Vorunterricht wird auch dann abgehalten, wenn keine eidgenössischen Prüfungen stattfinden.

Pflichtige, welche in einer andern Gemeinde, als in der sie geboren sind, den Wohnsitz beziehen, oder von zeitweiliger Landesabwesenheit zurückkehren, haben sich sofort beim Gemeinde- oder Schulratspräsidenten der neuen Wohngemeinde über die Abhaltung des Unterrichtes zu erkundigen und sich zum Besuche anzumelden. (Art. 1.)¹⁾

Schulversäumnisse werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt. Für solche Schulversäumnisse können auch Eltern, Dienstherren und Meister verantwortlich gemacht werden. (Art. 2.)¹⁾

Die Wiederholungsschulen der Rekruten im Kanton Nidwalden. (Kantonales Obligatorium.)

1924 wurde vom Erziehungsrat der Landsgemeinde ein Änderungsprojekt des Schulgesetzes vorgelegt, durch das die bisherigen Rekrutenschulen in Bürgerschulen umgewandelt worden wären, deren Zweck sein sollte, die Jünglinge in das bürgerliche Leben einzuführen, und für ihre berufliche Tätigkeit mit den wichtigsten Kenntnissen auszurüsten. Es sollten ganz besonders die kantonalen Verhältnisse in Landwirtschaft und Handwerk, in Handel und Wandel, in Verfassung, Gesetzgebung und im Gemeindeleben berücksichtigt werden. Dieses Projekt, das die Unterrichtszeit auf hundert Stunden gebracht hätte, wurde vom Volke verworfen, so daß immer noch die Verordnung vom 27. November 1880 mit Abänderungen vom 30. November 1904 maßgebend ist, wonach vor ihrer Rekrutierung sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, die nicht eine höhere Lehranstalt besuchen, oder wenigstens zwei Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfort-

¹⁾ Beschuß des Regierungsrates vom 6. Heumonat 1898.

bildungsschule von 90 Stunden besuchen müssen. Der Unterricht dieser Schule umfaßt: Deutsche Sprache (Lesen, Schreiben und Geschäftsaufsätze); Rechnen; Vaterlandskunde; Geschichte; Geographie und Verfassungskunde (§ 3).

§ 5. Die Schüler sind gehalten, die Lehrmittel auf ihre Kosten zu beschaffen. Armen Schülern sind dieselben von der Ortsschulgemeinde unentgeltlich zu liefern.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit zirka 100 Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr werden je nach Bedürfnis in einzelnen Gemeinden abgehalten.

Die allgemeine Fortbildungsschule des Kantons Glarus.

Aus dem Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901 kommen für die allgemeinen Fortbildungsschulen die nachfolgenden Bestimmungen in Betracht:

I. Organisation. — § 1. Die Fortbildungsschulen zerfallen in: a) Die allgemeine Fortbildungsschule, b) die gewerbliche Fortbildungsschule, c) die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen). Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn deren Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

Aus § 2. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig. Sekundarschüler und -schülerinnen sind vom Besuche der Fortbildungsschulen ausgeschlossen. Es bleibt den Schulräten überlassen, die Repetierschüler vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule auszuschließen.

Aus § 3. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen. Die Ferien fallen mit denen der übrigen Gemeindeschulen zusammen. Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluß. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die §§ 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 14. April 1901.

30 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

Vor Schluß der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen. Der nach Abzug der Bußen restierende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

II. Stellung der Lehrer. — § 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder in glarnerischen Schuldienste stehen, oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben.

§ 7. Für den Halbjahrkurs und die wöchentliche Stunde bezieht ein Lehrer eine Entschädigung von wenigstens Fr. 40.—, eine Lehrerin eine solche von wenigstens Fr. 25.—.

III. Unterricht. — § 9. Die allgemeine Fortbildungsschule umfaßt folgende obligatorische Fächer: a) Deutsche Sprache (Lesen; Abfassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen), 1—1½ Stunden; b) praktisches Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen; bürgerliches Rechnen; Flächen- und Körperberechnungen; Rechnungs- und Buchführung), 1—1½ Stunden; c) Vaterlandskunde (Grundzüge der vaterländischen Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), 1—1½ Stunden.

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden.

§ 13. Ein Kurs über die in den §§ 9—11 bezeichneten Fächer muß eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden in der Regel fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensiert werden, wenn sie zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben, oder infolge des Besuches von gewerblichen oder Nebenfächern mehr als drei Abende der Fortbildungsschule widmen müßten.

§ 15. Der Regierungsrat wird einen obligatorischen Lehrplan festsetzen. Bei Einführung von Lehrmitteln ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

Aus § 16. Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt.

V. Aufsicht, Berichterstattung und Inspektion. — § 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindeschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muß dem Schulrate angehören.

§ 22. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen. Zu diesem Zwecke haben die Aufsichtskommissionen der Erziehungsdirektion je bis zum 1. November über die erfolgte Organisation der Kurse nach Formular Bericht zu erstatten.

VI. Bestreitung der Kosten. — § 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 55. 1) Fortbildungsschulen²⁾, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern ihre Lebens- und Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist. Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisiert werden müssen, erläßt der Regierungsrat ein Reglement. Er trifft auch die nötigen Maßnahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen. Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Defizit abschließen, und diejenigen, welche überhaupt die Maximalschulsteuer von Fr. 1.50 vom Tausend erheben, haben Anspruch auf einen Landesbeitrag von drei Viertel der Kosten der allgemeinen Fortbildungsschule. Den übrigen Schulgemeinden, welche nicht die Maximalschulsteuer erheben, wird für die allgemeine Fortbildungsschule ein Landesbeitrag von der Hälfte der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet. An die ausgewiesenen Gesamtkosten der vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen, gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung, leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 50 %,

¹⁾ Schulgesetz: Neue Fassung gemäß Landsgemeindebeschuß vom 11. Mai 1919.

²⁾ Zu den Fortbildungsschulen, gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten im Sinne der vorliegenden Bestimmung werden auch die Anstalten für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, sowie die Anstalten zur Förderung der kommerziellen Bildung mit öffentlichem Charakter gerechnet.

ebenso an einschlägige Spezialkurse. Ist eine Schulgemeinde nicht imstande, mittelst der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten zu bestreiten, die ihr, nach Abrechnung der anderweitigen Beiträge, aus den Bedürfnissen der von ihr errichteten Fortbildungsschule erwachsen, so sind die Ortsgemeinden verpflichtet, das der Gemeinde verbleibende Treffnis zu übernehmen. Das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien steht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird, dem Regierungsrate zu.

Die Bürgerschule des Kantons Zug. (Kantonales Obligatorium.)

Grundlage: Schulgesetz vom 7. November 1898.

Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt, und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von zwei Winterkursen, die von Anfang November bis Ende März mit wöchentlich drei Stunden dauern. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert: 1. Ehemalige Sekundarschüler, welche eine zweikурсige Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolviert haben. 2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfange genießen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Sie haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorate eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensiert, wenn das Resultat in keinem der vorgeschriebenen Fächer die Note 2 überschreitet (Schulgesetz § 26).

Die Unterrichtsfächer der Bürgerschulen sind: Lesen, praktisches Rechnen, einfache Buchführung, Vaterlands- und Verfassungskunde. Laut „Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend vom 6. Juni 1911“ sind in den Bürgerschulen und in den Wiederholungskursen Übungen in Weitsprung, Schnellauf und Hantelheben durchzunehmen. — Die Bürgerschulen stehen unter den Aufsichtsbehörden der übrigen obligatorischen Schulen der Gemeinden. Die „Disziplinarverordnung für die Bürgerschulen vom 19. Oktober 1899“ sieht eine scharfe Absenzenordnung vor. Jede unentschuldigte Absenz wird mit 1 Fr. gebüßt; die Absenzen sind überdies nach-

zuholen. Zu spätes Erscheinen in der Schule wird ebenfalls mit 50 Rp. bis 1 Fr. gebüßt. (Aus §§ 2 und 5.)

Statistisches. 1924: Zahl der Abteilungen 23. — Zahl der Schüler 293.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Freiburg. (Kantonales Obligatorium.)

Die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Freiburg sind sowohl obligatorisch für die Mädchen wie für die Knaben. Dispensiert sind nur die Schüler und Schülerinnen, die Mittel- oder sonst höhere Schulen besuchen, oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und industriellen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuch der Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten.

Die obligatorische Fortbildung für Mädchen, schon durch Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen und durch Reglement vom 10. Juni 1905 organisiert, hat bis 1925 zur Errichtung von 53 regionalen Haushaltungsschulen geführt, die von den Mädchen nach absolvierter Primarschulpflicht während zwei Jahren besucht werden müssen. Die Schülerinnen, die beim Schlußexamen nach Ablauf des zweiten Schuljahres keine genügenden Noten erhalten, können zum Besuch eines dritten Kurses verpflichtet werden.

Auch die Fortbildungsschulkurse für Knaben, mit denen wir uns in der vorliegenden Darstellung zu befassen haben, sind seit der Suspension der Rekrutenprüfungen nach der beruflich-landwirtschaftlichen Seite hin orientiert worden.

Aufschluß über die Organisation dieses Schultypus gibt das provisorische Programm vom 1. November 1922, dem wir, da es noch immer in Kraft besteht, die nachfolgenden Bestimmungen entnehmen:

Programm der Fortbildungsschulen 1922.

1. Organisation. Der Unterricht wird am Tage zu den der Gesamtheit der Schüler und des Orts passendsten Stunden erteilt, wenn möglich am Freihalbtage der Primarschule.

Der Winterkurs umfaßt wenigstens 16 und höchstens 24 Halbtage zu je 4 Stunden, oder 64 bis 80 Stunden, die Schlußprüfung nicht eingerechnet. — Die Verteilung der Fächer geschieht derart auf je zwei aufeinander folgende Halbtage, daß sämtliche Fächer des Programms an die Reihe kommen. —

Der Stoff des allgemeinen Programms wird jährlich in der Weise festgesetzt, daß in drei Kursen derselbe durchgearbeitet werden kann.

Die Schüler bilden nur eine Abteilung. Immerhin zieht der Lehrer die Kräfte derselben in Betracht, um das Programm mehr oder weniger ausführlich zu behandeln. In Schulkreisen mit mehreren Kursen kann die Gruppierung der Schüler nach dem Alter geschehen.

Die mündlich behandelten Stoffe dienen soweit möglich auch zu den schriftlichen Übungen in Aufsatz, Diktat, Rechnen, Buchführung, Zeichnen. Das gesamte Programm soll dem Jüngling Wegleitung auf seinen künftigen Beruf, seine Stellung als Bürger, sein sittliches Verhalten geben und den besondern Bedürfnissen der Gegend Rechnung tragen.

Am Schluß ihres letzten Kurses bestehen die Schüler ein besonderes Examen zur Erlangung eines Abgangszeugnisses. Dieses wird nur denjenigen verabfolgt, welche während des letzten Halbjahres und bei der Schlußprüfung die Note 1 oder 2 in sämtlichen Fächern erhalten. Fleiß- und Betragensnote werden mitgerechnet. — Die Namen derjenigen, welche dieses Zeugnis erlangen, werden mit den Noten im „Amtsblatt“ veröffentlicht.

II. Stundenverteilung. Bei vierstündigen Halbtagen (halbstündige Lektionen): 1. Woche: Lesen, Aufsatz, Idem, Buchführung, Landwirtschaftslehre (oder Berufslehre), Geschichte und Verfassung, Zeichnen; 2. Woche: Apologetik, Lesen, Aufsatz, Geographie, Rechnen (mündlich), Rechnen (schriftlich), Korrektur, Turnen. NB. Einübung eines vaterländischen Liedes je alle zwei Wochen. — Bei dreistündigen Halbtagen (halbstündige Lektionen): 1. Woche: Lesen, Aufsatz, Idem, Landwirtschaft, Geschichte und Geographie (abwechselnd), Zeichnen; 2. Woche: Apologetik (Landwirtschaft im 6. Kreis), Verfassung, Geographie (abwechselnd), Rechnen (mündlich), Rechnen (schriftlich), Gesang und Turnen (abwechselnd), Lesen und Zeichnen (abwechselnd).

III. Programm. Lesen. Lesen von Stücken betreffend die christliche Moral, den Antialkoholismus, die Gesundheitslehre, das soziale und gewerbliche Leben, soziale Fürsorge und öffentliche Wohltätigkeit, Landwirtschaft, Handel, Industrie, Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Dienstboten, Lehrlingen; Tagesereignisse, Geschichte, Geographie, politische Organisation unseres Landes, Bürgerpflichten und Rechte. Auf fließendes, verständiges, ausdrucksvolles Lesen mit freier Inhaltsangabe ist zu dringen. Besprechung des behan-

delten Stoffes, freie Redeübung, Erweiterung des gelesenen Textes. Inhaltsangabe von häuslicher Lektüre.

A u f s a t z. Einfache Erzählungen, Beschreibung von Selbsterlebtem und Gesehenem. Briefe. Anleitung zur Protokollabfassung von Versammlungen, Konferenzen, Vereinssitzungen. Bericht über Gemeinde-, Pfarrei-, kantonale, eidgenössische Vorkommnisse. Einige häufig vorkommende Akten, Verträge.

B e r u f l i c h e F ä c h e r. **L a n d w i r t s c h a f t.** — Landwirtschaftliche Verhältnisse; Nutzpflanzen; Bodenarten, Bodenverbesserung, Dünger; Baumpflege, Gemüsebau.

V i e h. — Anatomie und Physiologie der Haustiere; Aufzucht, Pflege derselben. Bienen-, Geflügelzucht.

V e r s c h i e d e n e s. — Landwirtschaftliche Maschinen, Gebäude; Milch-, Alpenwirtschaft. Landwirtschaftliche Genossenschaften. Gesetzgebung. — Leben des Landwirts. Dessen Vorteile und Schwierigkeiten, ihre Bekämpfung.

V e r s c h i e d e n e B e r u f s a r t e n. — Allgemeines über die im Schulkreis vorkommenden Berufe. Lehrzeit; Erfordernisse zu einem Berufe; Meister, Arbeiter, Lehrling. Lehrlingsgesetz. Amtliche Einrichtungen und Bestimmungen zum Berufswesen. — Rohprodukte der verschiedenen Berufsgebiete; Herkunft, Zubereitung, Verarbeitung. Werkzeug, Maschinen, Werkstätten. Groß- und Kleinindustrie. Allgemeine Geschichte des Berufswesens und besonderer Berufsarten. Notwendigkeit der Ausgestaltung gewisser Berufsarten in gewissen Gegenden. Entsprechendes in kaufmännischen Kursen. — Freude am Berufe, Ausbildung des Geschmackes. Ökonomische Vorteile und Schwierigkeiten jedes Berufes. Beziehungen mit andern Berufen. Verfahren bei Ausschreibungen und Zuteilung öffentlicher Arbeiten. Wichtigkeit der Berechnung der Erstellungs-kosten. Gewissenhafte Geschäftsführung. — Praktische Besprechung der betreffenden Gebiete; Lesen von einschlägigen Artikeln im Kurse und zu Hause. Besuch von Werkstätten, Fabriken, landwirtschaftlichen Unternehmen, Handlungshäusern, alles zur Beförderung der Berufstüchtigkeit.

M ü n d l i c h e s u n d s c h r i f t l i c h e s R e c h n e n. Mündliche und schriftliche Durcharbeitung entsprechender Aufgaben aus den Rechenbüchern der Oberstufe und ähnlichen Lehrmitteln (Fortbildungsschüler, Rechnungskarten). Körperberechnungen (Kugel, Kegel und Pyramide, ganz und abge-stumpft). Kies- und Düngerhaufen, Heustock, Baumstamm. Praktische Übungen im Messen und Berechnen, auch mit Hilfe von Tabellen. Vergleich der noch gebräuchlichen alten Maße (Schuh, Juchart, Rute) mit dem Metermaß.

B u c h f ü h r u n g. Abfassung einiger häufig vorkommender Akten. Empfangsscheine, Quittungen, Schuldanerkennung, Vollmachterteilung. Erklären von Soll und Haben, Belasten, Kreditieren; Rechnungen, Fakturen. — Postformulare (Mandat, Scheck, Telegramm). Frachtbriefe. — Kassarechnung: Rechnungsführung eines Arbeiters, Meisters, Knechts. Baurechnung; Erstellungskostenberechnung eines Möbels, einer Ware etc. — Der Wechsel, ohne und mit Indossament. Eigenwechsel, Scheck. Führung einiger dem Landwirte oder Handwerker unentbehrlicher Bücher: Inventar, Bilanz, Brouillard, Kassabuch; Berechnung der allgemeinen Kosten eines Betriebs; Gemeinde-, Vormundschaftsrechnungen.

G e o g r a p h i e. Allgemeine physikalische und politische Geographie der Schweiz: Klima, Flora, Fauna. Ausbeutung des ertragsfähigen Bodens und der Bodenschätze. Verteilung der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels. Verkehrsmittel: Aus- und Einfuhr. Ökonomische Lage jedes Kantons, Kampf ums Dasein. — Nachbarländer; die neuen Staatengespinde Europas. Kurzer Überblick über die übrigen Erdteile. Große internationale Verkehrswege. — Kartenlesen mit Übungen im Distanzschätzen und behufs Erkennens der geographischen Verhältnisse.

G e s c h i c h t e. Einiges aus der Geschichte des Orts und der Gegend. (Denkmäler.) Hauptpunkte der Geschichte des Kantons Freiburg; seine Gebietsbildung. — Schweizergeschichte: Hauptzüge vom Ursprung bis 1291. Die drei Urkantone; Bildung der 22örtigen Eidgenossenschaft. Die Schweiz von 1815 bis zur Gegenwart. Der Weltkrieg und die Schweiz. — Entstehung der Bundesverfassung; ihre Weiterentwicklung. Verhältnis der Kantone zum Bund. Entstehung der Sprachen und Konfessionen — alles zur Weckung des Interesses an Vergangenheit und Gegenwart und zur Kenntnis der Beziehungen mit den Nachbarvölkern.

V e r f a s s u n g s k u n d e. Organisation und Tätigkeit einer in der Gemeinde oder Gegend bestehenden Gesellschaft (landwirtschaftliche oder gewerbliche Genossenschaft). Zweck solcher Gesellschaften; Stellung des einzelnen zum allgemeinen. — Politische, verwaltende und richterliche Organisation von Gemeinde, Pfarrei, Bezirk, Kanton, Bund. Gemeinde- und Pfarreigesetz, kantonale, Bundesverfassung. Einzelnes über die bürgerlichen Organe und ihre Tätigkeit. Arten von Behörden. Schweizerische Militärorganisation. Pflichten des Schweizer-soldaten. — Rechte und Pflichten des Schweizers gegenüber Gemeinde, Kirche, Kanton und Bund. Wahlpflicht und -recht. Steuerwesen und -pflicht. Einige wichtige Bestimmungen des

Obligationenrechts. Fabrikgesetz. Kranken- und Unfallversicherung. Verantwortlichkeit des Bürgers. Einrichtungen zum Schutze des einzelnen und der Gesellschaft. Vergleich unserer staatlichen Verhältnisse mit denjenigen der Nachbarländer. — Behandlung der vorgenannten Gegenstände in Form von Gesprächen und Diskussionen. Vorweisung von Dokumenten und Formularen.

Zeichnen (in drei Jahreskursen). 1. Jahr: a) Geometrisches Zeichnen. — Zeichnen von Geraden, Winkel, Bogen. Teilen in gleiche Teile vermittelst Maßlineal und Zirkel. Senkrechte, Parallele; einige Figuren: Dreieck, Quadrat, Kreis. Teilung des Kreisumfangs in 4, 8, 6, 3, 5, 10 gleiche Teile zur Zeichnung der entsprechenden Vielecke. — b) Elemente des Projektionszeichnens. — Belehrung über die drei Projektionen (vertikale, horizontale, Querschnitt). Einige ausgeführte Beispiele zur Erklärung. Projektion von Körpern: Würfel, vier- und sechsseitiges Prisma. Abwicklung dieser Körper, Zeichnung davon. — c) Anwendung: Croquis oder Risse mit Maßzahlen (Croquis cotés). Zeichnen in Aufriß, Grundriß und Querprojektion einiger Gegenstände, deren Form den behandelten geometrischen Körpern ähnlich sieht, wie Kisten, Schubladen, Federschachtel etc.

2. Jahr: a) Geometrisches Zeichnen: Zeichnen einiger krummen Linien, wie Ellipse, Oval, Spirale, Rundspitzbogen. — b) Projektionszeichnen: Wiederholung des im vorigen Kurs Behandelten. Vertikale und horizontale Projektion, nebst Abwicklung von Zylinder und Kegel (ganz und abgestumpft). — c) Croquis (Risse) mit Maßangaben: Zeichnen von Gegenständen in den drei Ansichten, z. B. Schmel, Bank, Gestell, Musikpult, Sägebock etc. Eintragung der Maße vermittelst Meterstab, Kulisse oder Dickenmesser.

3. Jahr: Croquis (Risse) mit Maßen: Einige Gegenstände aus der Schreinerei; Fugen, Zapfen: gerade, schräge, Schwabenschwänze; Gehrungen, Füllungen, Kastentüre, hölzernes Geländer. — Gegenstände aus der Mechanik: Welle, Rolle für Riemen, Kurbel, Lager, Gabel und Stangenkopf und andere Teilstücke von landwirtschaftlichen Maschinen. Anwendung der Risse mit Maßen in architektonischen Zeichnungen. Zimmertür, Fenster mit Rahmen, Holzleiter, hölzerne Passerelle, Schuppen, hölzernes Schutzdach, Heuschober, Scheune, Baracke; Plan eines Zimmers, eines Gebäudes.

Turnen. Eine viertelstündige Übung mitten im Halbtag nach der 3. Stufe der eidgenössischen Turnschule. 1. Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen (Arm, Bein, Rumpf). 2. Volkstüm-

liches Turnen: Heben, Stoßen, Werfen mit Steinen, Kugeln, Hanteln. 3. Rumpfübungen zur Förderung einer richtigen Körperhaltung. 4. Sprung, Lauf, Atmungsübungen, Spiele als Laufübung.

NB. — Den Lehrern wird die Errichtung von Vorkursen mit und ohne Waffen empfohlen. Diese werden gemäß der eidgenössischen Verordnung vom 2. November 1919 vom Bund subventioniert. — Zweck der Turnübungen: Die Ordnungs- und Marschübungen sollen den Jünglingen zu einem lebhaften Gang und zu einer korrekten Haltung verhelfen. Die volkstümlichen Übungen fördern Kraft, Gewandtheit und Schnelligkeit. Die Rumpfübungen sind von großer Wichtigkeit zur Korrektur von körperlichen Mängeln in der Periode der Entwicklung des Knochensystems.

Gesang. Jedes Jahr Einübung von zwei vaterländischen Gesängen.

Das Programm sieht also eine Befestigung der Primarschulkenntnisse vor und eine Ergänzung derselben nach der beruflichen Seite hin. Daher sind die Elementarkenntnisse der Landwirtschaft in den Studienplan aufgenommen.

Der Departementsbericht der Direktion des öffentlichen Unterrichts für das Jahr 1923 äußert sich über das Ergebnis der Durchführung dieses Programms folgendermaßen: „Der Unterricht in sämtlichen Fächern ist lebendiger, interessanter und praktischer geworden. Die gewerblichen Fächer, wie Buchhaltung, Landwirtschaft und Zeichnen, nehmen ihren normalen Platz ein und tragen zur Ausbildung des jungen Mannes nach den Bedürfnissen seines Fortkommens und der Kreise bei, in denen er zu leben berufen ist.“ Ein besonderes Handbuch „Pour la Jeunesse“ liefert den Unterrichtsstoff.

In gewissen Gegenden ist die allgemeine Fortbildungsschule durch einen *landwirtschaftlichen* Spezialkurs ersetzt, der von Lehrern geführt wird, die sich ein Spezialdiplom für den Landwirtschaftsunterricht erworben haben. 1924 bestanden elf solcher Kurse. Sie sind eingerichtet auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919. Die drei Wintersemesterkurse der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen umfassen je 80 Unterrichtsstunden, wovon 50 auf den landwirtschaftlichen und 30 auf den allgemeinen Unterricht entfallen.

Statistisches. 1924: Zahl der Schüler: a) allgemeine Fortbildungsschulen: Knaben 2976, Mädchen 2580; b) landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: 180 Knaben.

**Die allgemeine Fortbildungsschule und die Wiederholungskurse für
stellungspflichtige Jünglinge des Kantons Solothurn.**

(Kantonales Obligatorium.)

Allgemeines. Als erster der 22 Kantone hat der Kanton Solothurn schon in seinem Schulgesetz vom 3. Mai 1873 die Fortbildungsschule für die schulentlassene männliche Jugend bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr obligatorisch erklärt (§ 28 ff.). Seither hat das Fortbildungsschulwesen seinen Ausbau erfahren, der in den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 29. August 1909 zum Ausdruck kommt.

Arten, Zweck und Unterstellung. § 73. Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu festigen und zu erweitern. Die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche,¹⁾ kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln.

§ 74. Die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge haben den Zweck, auf die pädagogische und physische Prüfung bei der Rekrutierung vorzubereiten.

§ 75. Die oberste leitende und entscheidende Behörde ist der Regierungsrat. Durch diese Bestimmung werden die Befugnisse, welche Verfassung und Gesetz dem Kantonsrate einräumen, nicht berührt.

Die allgemeine Fortbildungsschule. § 76. Das Institut der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich über das ganze Gebiet des Kantons Solothurn. — Der Regierungsrat kann von der Führung allgemeiner Fortbildungsschulen absehen in solchen Gemeinden, in welchen ein den Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule ersetzender Unterricht erteilt wird.

§ 77. Fortbildungsschulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet tatsächlich wohnhaften Jünglinge, welche acht Schuljahre absolviert haben. Weitere Schuljahre, welche diese jungen Leute in der Primarschule, in einer Bezirks- beziehungsweise Sekundarschule oder in einer höhern Schule als ordentliche Schüler zubringen, gelten als Fortbildungsschuljahre. Der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule wird ersetzt durch den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule.

¹⁾ Da die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn durch Gesetz dem beruflichen Typus zugewiesen sind, werden wir sie in anderm Zusammenhang behandeln.

40 Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz.

— § 78. Die im Fortbildungsschulkreise (§ 81) tatsächlich wohnenden Jünglinge sind gehalten, die Fortbildungsschule dieses Kreises zu besuchen. — Der Regierungsrat kann Ausnahmen von dieser Regel machen und gestatten. Er entscheidet über allfällig hieraus entstehende Entschädigungsansprüche.

§ 79. Der Unterricht umfaßt drei Halbjahreskurse mit je 80 Stunden. Der Kurs beginnt anfangs November und schließt Ende März des darauffolgenden Jahres. — Der Regierungsrat kann auf Antrag der einem Fortbildungsschulkreise (§ 81) angehörenden Einwohnergemeinden die Unterrichtszeit ausdehnen und die in Absatz 1 hievor vorgesehenen Stunden und Kurse zeitlich verlegen.

§ 80. Die Fortbildungsschule schließt an die Primarschule an. — Der Fortbildungsschulpflichtige hat seiner Schulpflicht unzufordert zu genügen.

§ 82. Die Ortschulkommissionen haben jeder Störung der Schule und Beeinträchtigung des Unterrichts wirksam entgegenzutreten.

§ 83. Das Erziehungsdepartement kann wegen ansteckenden Krankheiten, gestützt auf ein ärztliches Gutachten, die allgemeine Fortbildungsschule ganz oder teilweise schließen.

§ 84. Fortbildungsschulpflichtige, welche infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche dauernd unfähig sind, dem Fortbildungsschulunterricht zu folgen, sind durch den Regierungsrat von der Schulpflicht zu befreien. — § 85. Das Lehrpersonal der Fortbildungsschule befreit von der Schulpflicht dadurch, daß es Schulversäumnisse als begründet erklärt. Es ist berechtigt, dies zu tun, wenn vorübergehende Krankheit, Todesfall in der Familie und weiter Schulweg bei ungünstiger Witterung dem Schüler den Schulbesuch unmöglich machen. — § 86. Der Regierungsrat befreit in den durch die §§ 84 und 85 nicht berührten Fällen vom Schulbesuch, wenn zwingende Gründe eine Dispensierung rechtfertigen. Er ist befugt, Vorbehalte an den Dispensationsbeschuß zu knüpfen; insbesondere kann er verlangen, daß der versäumte Unterricht nachgeholt oder durch einen dem Fortbildungsschulunterricht entsprechenden Unterricht ersetzt wird.

§ 87. Jede unbegründete Schulversäumnis wird mit 25 Rp. per Unterrichtsstunde bestraft. — Schüler, die unbegründeterweise mehr als 10 Minuten zu spät erscheinen, verfallen in eine Strafe von 20 Rp. — Für die Bußen haften in erster Linie die Fortbildungsschulpflichtigen. Wird der Strafbetrag nicht von diesen selbst bezahlt, so sind die Inhaber der elterlichen Gewalt dafür verantwortlich zu machen. — § 88. Längstens alle

zwei Wochen und am Schlusse des Schulhalbjahres fertigt der Lehrer ein Verzeichnis der unbegründeten Absenzen nach § 87, Abs. 1 und 2, aus und sendet es dem Oberamte ein. — Der Oberamtmann setzt die entsprechende Buße aus und sorgt für den ungesäumten Einzug derselben. — § 89. Nach der zweiten unbegründeten Halbtagsabsenz macht der Lehrer dem Vater oder Inhaber der elterlichen Gewalt oder derjenigen Person, in deren Obhut oder Dienst der Fortbildungsschulpflichtige steht, und nach der dritten Absenz dem Oberamt Anzeige. Dieses kann in der Folge den Fehlarenen polizeilich in die Schule führen lassen. — § 90. Wenn Eltern oder solche Personen, in deren Obhut oder Dienst der Fortbildungsschulpflichtige steht, diesen ohne stichhaltigen Grund vom Schulbesuche abhalten, so werden sie vom ordentlichen Strafrichter mit einer Geldbuße bis zu Fr. 30.— bestraft. — Die in den §§ 87 und 90 hievor vorgesehenen Bußen fallen in den Schulfonds derjenigen Einwohnergemeinde, in welcher der Gebüßte tatsächlich wohnt.

§ 94. Die Einwohnergemeinden stellen für die Erteilung des Unterrichts die erforderlichen Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Sie sorgen für deren Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung. Die Bürgergemeinde liefert das Heizmaterial. — Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Pflicht steht dem Regierungsrate zu. — § 95. Der Regierungsrat bestimmt auf Vorschlag des Erziehungsrates, welche Lehrmittel obligatorisch sind. — Für die Schulmaterialien und Lehrmittel haben die Einwohnergemeinden aufzukommen.

§ 96. Der Kantonsrat bestimmt, wer den Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule zu erteilen hat. Er ist befugt, das Lehrpersonal der Primarschule mit dieser Aufgabe zu betrauen.¹⁾ — Der Kantonsrat normiert in bezug auf das Lehrpersonal der allgemeinen Fortbildungsschule die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Wahlart und umschreibt Rechte und Pflichten der Lehrer. Die Vorschriften des Primarschulgesetzes über die Disziplinargewalt kommen auch auf das Lehrpersonal der allgemeinen Fortbildungsschule zur Anwendung.

§ 98. Die Oberaufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule führen Regierungsrat, Erziehungsrat, Bezirks- und Ortschulkommission. — Die Aufsicht über die allgemeine Fortbildungsschule üben diejenigen Personen aus, welchen die Primarschulinspektion übertragen ist. — Die Aufsicht über die Primar- und Fortbildungsschule wird durch Verordnung des Kantonsrates geregelt. — § 99. Kommt eine Gemeinde den ihr

¹⁾ Die Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1909 zu diesem Gesetz bestimmt in § 34, daß der Unterricht von den Primarlehrern zu erteilen ist.

obliegenden Pflichten auch dann nicht nach, nachdem ihr der Regierungsrat zur Erfüllung derselben Frist angesetzt hat, so hat der Regierungsrat das Nötige auf Kosten der Gemeinde vorzukehren.

Ergänzend zu diesen Gesetzesbestimmungen kommen diejenigen der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910, mit Abänderungen vom 1. Mai 1917 und 10. August 1923.

§ 1. In der Regel bildet die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde einen Schulkreis. — Wenn jedoch bei Beginn des Fortbildungsschulkurses weniger als sechs fortbildungsschulpflichtige Schüler vorhanden sind, kann das Erziehungsdepartement diese Fortbildungsschule mit derjenigen einer Nachbargemeinde zu einer Kreisfortbildungsschule verschmelzen; es bezeichnet in diesem Falle den Schulort. — § 2.¹⁾ Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler eines Fortbildungsschulkreises 25, beziehungsweise 50, beziehungsweise 75 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2, beziehungsweise 3, beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden. — Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat. — § 3. Die Schulkommission des Schulortes ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts auf mehrere Lehrer selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Über allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrat. — Erteilen mehrere Lehrer den Unterricht, so sollen sie sich nicht in die Klassen, sondern in die Unterrichtsfächer teilen. Diejenigen Schüler, welche dem nämlichen oder einem gleichartigen Berufe angehören, sollen in der gleichen Klasse, beziehungsweise Abteilung vereinigt werden. Ausnahmen von diesen Regeln gestattet der Regierungsrat. — § 4. Bei Beginn des Kurses haben die Fortbildungsschullehrer dem Erziehungsdepartement einen Schülereintrittsetat einzureichen.

§ 5. Unterrichtsgegenstände sind: a) Deutsche Sprache und Rechnen, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gewerbes und der Landwirtschaft; b) Geographie der Schweiz, vaterländische Geschichte und Verfassungskunde. Fortbildungsschulen mit vermehrter Schulzeit (§ 79, Abs. 2, des Gesetzes vom 29. August 1909) können mit Einwilligung des Erziehungsdepartementes den Unterricht auf weitere Lehrfächer ausdehnen.

¹⁾ Abgeändert am 10. August 1923.

§ 6. Die Schulkommission des Schulortes bestimmt, ob am nämlichen Schulhalbtage zwei oder drei oder vier Stunden zu erteilen sind. — Die Ansetzung der Stunden auf bestimmte Halbtage der Woche wird nach Anhörung der Schulkommission des Schulortes und der beteiligten Lehrer vom Erziehungsdepartement vorgenommen und im Winterstundenplan vorgemerkt. — § 7. Die Fortbildungsschullehrer sind verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen und dasselbe unmittelbar nach der Prüfung dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

§ 8. Der Inspektor der Primarschule des Schulortes ist zugleich auch Inspektor der Fortbildungsschule. — Die Schulkommission des Schulortes hat ein Mitglied zu bezeichnen, welches mit der besondern Beaufsichtigung der Fortbildungsschule betraut ist. — Diesem Mitgliede der Schulkommission und dem Schulinspektor hat die Lehrerschaft bei Beginn des Kurses den Stundenplan der Fortbildungsschule mitzuteilen.

§ 9. Wenn Fortbildungsschulpflichtige sich gegen die Schulordnung oder gegen Zucht und gute Sitte in der Schule verfehlten, ist die Disziplinargewalt zur Anwendung zu bringen. — Von schwereren Verfehlungen ist dem Erziehungsdepartement sofort Kenntnis zu geben. Dieses verhört den Angeschuldigten, untersucht den Fall und fällt die Strafe aus. — Das Erziehungsdepartement ist befugt, Rügen auszusprechen, Bußen bis zu Fr. 20.— zugunsten des Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn zu verhängen und im Untersuchungsgefängnis abzubüßende Freiheitsstrafen bis zu vier Tagen auszusprechen.

— § 10. Wenn Fortbildungsschulpflichtige sich gegen Zucht und gute Sitte außerhalb der Schule verfehlten, ist die Disziplinargewalt zur Anwendung zu bringen. — Die Ortsschulkommissionen können bestimmen, welche Tatbestände verboten sind, und haben die Befugnis, die Übertretung der von ihnen erlassenen Vorschriften mit Buße bis zu Fr. 20.— zu bedrohen. Sie bezeichnen im weitern die Behörden, welche die Strafen zu verhängen haben. Die hierüber aufgestellten Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 11.¹⁾ Das Minimum des Honorars für den in § 79, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Fortbildungsschulkurs beläuft sich pro Stunde auf Fr. 2.50 oder für den 80 Stunden umfassenden Halbjahreskurs auf Fr. 200.—. Dieses Mindesthonorar trägt der Staat. Für ein das Minimum übersteigendes Honorar hat die den Mehrbetrag beschließende Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen. — Wird

¹⁾ Abgeändert am 1. Mai 1917.

gemäß § 79, Abs. 2, des Gesetzes vom 29. August 1909 die Unterrichtszeit ausgedehnt, so hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde die hieraus erwachsenen Mehrkosten zu tragen. Der Staat leistet ihr an das Minimum des Honorars für die vermehrte Unterrichtszeit einen Beitrag in dem Verhältnis, welches in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule etc. vom 21. März 1909 für den Beitrag an das Minimum des Grundgehaltes des Lehrers der betreffenden Gemeinde vorgesehen ist. Für ein dieses Minimum übersteigendes Honorar hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde allein aufzukommen. — § 12. Das Erziehungsdepartement lässt das Honorar durch die Staatskasse auszahlen, sofern der Schülereintrittsetat rechtzeitig eingelangt war, und sobald es im Besitze des vorschriftsgemäß geführten Lehrstundenverzeichnisses ist.

*Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge.*¹⁾ § 107.²⁾ Das Institut der Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge erstreckt sich über das ganze Gebiet des Kantons. — § 108.²⁾ Schulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet tatsächlich wohnhaften stellungspflichtigen Jünglinge, die zu der Zeit, zu der sie den Wiederholungskurs zu besuchen haben, keiner höhern Schule als ordentliche Schüler angehören. — § 109.²⁾ Der Unterricht umfasst einen Halbjahreskurs von 36 Stunden. — Der Regierungsrat kann auf Antrag der einem Wiederholungsschulkreis angehörenden Einwohnergemeinden die Unterrichtszeit ausdehnen.

Die Verordnung von 1910 setzt fest:

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt durch Spezialbeschuß die Schulkreise und den Schulort eines sich aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzenden Schulkreises. — § 14. Erst dann, wenn bei Beginn des Wiederholungskurses die Zahl der unterrichtspflichtigen Jünglinge eines Schulkreises 15 beziehungsweise 30, beziehungsweise 45 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2, beziehungsweise 3, beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden. — Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat. — § 15. Der Regierungsrat bezeichnet auf Antrag der Bezirksschulkommission und in dringenden Fällen auf Vorschlag des Präsidenten dieser Behörde auf eine Amts dauer von zwei Jahren die Lehrer, welche den Unterricht zu erteilen haben. Die Schulkommission des Schulortes ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung

¹⁾ 1923 sistiert. Ein Lehrer schreibt: (Laut Departementsbericht.) „Die Wiederholungsschule sollte nach den Grundsätzen der freien Volkshochschulen ausgestaltet werden, um ihre Weiterexistenz zu rechtfertigen.“

²⁾ Gesetz von 1909.

des Unterrichts auf mehrere Lehrer (vgl. Abs. 1) selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Über allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrat. — § 16. Bei Beginn des Kurses haben die Lehrer der Wiederholungskurse dem Erziehungsdepartement einen Schülereintrittsetat einzureichen.

§ 17. Die Vorbereitung auf die Prüfung bei der Rekrutierung (§ 74 des Gesetzes vom 29. August 1909) wird vermittelt: a) Durch den Unterricht im Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich) und in der Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungslehre); b) durch die Übungen im Weitsprung, Hantelheben und Schnellauf.

§ 18. Der Wiederholungskurs ist im Laufe des Sommerschulhalbjahres abzuhalten. Die Schulkommission des Schulortes bestimmt, wann der Unterricht zu beginnen hat; der Anfang desselben ist so anzusetzen, daß der Kurs unmittelbar vor den Rekrutenprüfungen endet. — Die Schulkommission des Schulortes verfügt, ob am nämlichen Schulhalbtage zwei oder drei Stunden zu erteilen sind. — Die Ansetzung der Stunden auf bestimmte Halbtage der Woche wird nach Anhörung der Schulkommission des Schulortes und der beteiligten Lehrer vom Erziehungsdepartement vorgenommen und im Sommerstundenplan vorgemerkt.

§ 19. Die Lehrer der Wiederholungskurse sind verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen, und dieses unmittelbar nach Beendigung des Kurses dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

§ 20. Die §§ 8—10 dieser Verordnung betreffend Aufsicht und Disziplinargewalt finden auf die Wiederholungskurse fürstellungspflichtige Jünglinge entsprechende Anwendung.

§ 21.¹⁾ Das Minimum des Honorars für den in § 109, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Wiederholungskurs fürstellungspflichtige Jünglinge (Wiederholungsschule) beläuft sich pro Stunde auf Fr. 2.50 oder für den 36 Stunden umfassenden Halbjahreskurs auf Fr. 90.—. Dieses Mindesthonorar trägt der Staat. Für ein das Minimum übersteigendes Honorar hat die den Mehrbetrag beschließende Einwohnerbeziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen. — Wird gemäß § 109, Abs. 2, des Gesetzes vom 29. August 1909 die Unterrichtszeit ausgedehnt, so hat die Einwohnerbeziehungsweise Schulgemeinde die hieraus erwachsenden Mehrkosten zu tragen. Der Staat leistet ihr an das Minimum des Honorars für die vermehrte Unterrichtszeit einen Beitrag in dem Verhältnis, welches

¹⁾ Abgeändert am 1. Mai 1917.

in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule etc. vom 21. März 1909 für den Beitrag an das Minimum des Grundgehaltes des Lehrers der betreffenden Gemeinde vorgesehen ist. Für ein dieses Minimum übersteigendes Honorar hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde allein aufzukommen. — Der § 12 dieser Verordnung findet auf die Wiederholungskurse entsprechende Anwendung.

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse 120. — Zahl der Schüler 1828.

Die Fortbildungsschule für die männliche und weibliche Jugend des Kantons Baselstadt.

In der Stadt Basel werden die freiwilligen Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren seit einiger Zeit nicht mehr abgehalten. In Riehen und Bettingen finden sie nach Bedarf statt.

Der Ratschlag und Entwurf zu einem Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 9. November 1922 sieht das Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule vor für alle diejenigen Knaben und Mädchen, die aus der Primar- und Sekundarschule entlassen werden, und die nicht die Fortbildungsklassen der Sekundarschule¹⁾, eine Mittelschule oder eine Schule für Berufsbildung besuchen. Die Schulpflicht ist für die Knaben auf drei, für die Mädchen auf zwei Jahre, mit vier respektive fünf Wochenstunden gesetzt. (§ 26.)

Der Ratschlag begleitet diesen Gesetzesartikel mit nachfolgender Erwägung:

„Es gibt noch eine Reihe von Lebens- und Wissensgebieten, für deren Erkenntnis die Volksschüler zu jung sind, und deren Vermittlung eben der reifern Jugend vorbehalten werden muß. Die Jünglinge sollten unbedingt durch Lebens- und Bürgerkunde mit den Grundsätzen ihrer staatlichen Rechte und Pflichten und den Grundbegriffen der Volkswirtschaft vertraut gemacht und die Töchter durch hauswirtschaftlichen Unterricht auf ihren zukünftigen Hausfrauen- und Mutterberuf vorbereitet werden.“

Aber nicht nur aus diesen, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit ist eine allgemeine obligatorische Fortbildungsschule notwendig.

¹⁾ Die Behandlung der Fortbildungsklassen der Sekundarschule, die ein volles Wochenpensum für den Unterricht aufweisen, gehört, obwohl der Zweck allgemeine und berufliche Weiterbildung ist, nicht in diesen Zusammenhang.

Laut Lehrlingsgesetz sind alle Jünglinge und Töchter, die in einem Lehrverhältnis stehen, seit neuester Zeit sogar auch die Fabriklehrlinge, zum Besuche der Allgemeinen Gewerbeschule oder der Frauenarbeitsschule verpflichtet, wo sie neben Unterricht in den beruflichen auch solchen in allgemeinbildenden Fächern erhalten. Es wäre ungerecht, wenn diejenigen Schulentlassenen, die in keine Lehre treten, sondern als Ausläufer, Gelegenheitsarbeiter usw. gehen, und denen sicher Weiterbildung am allernötigsten täte, zu keiner solchen verpflichtet werden könnten. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir im Schulgesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, daß für alle diejenigen Knaben und Mädchen, die aus der Volkschule entlassen werden, und die nicht die Fortbildungsklassen der Sekundarschule, eine Mittelschule oder eine Berufsschule besuchen, der Besuch einer allgemeinen Fortbildungsschule obligatorisch ist.

Wie diese Schule zu organisieren ist, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Hervorheben möchten wir nur, daß in ihr praktische Übungen, Arbeitsunterricht und Berufslehre den Unterricht in den Schulfächern vorbereiten und beleben, ergänzen und vertiefen müssen. Sie soll eine Arbeitsschule im tiefsten Sinne des Wortes sein. Nur dann kann sie eine vorhandene Schulmüdigkeit zerstreuen und die für das soziale Zusammenleben so nötigen Gemeinschaftstugenden wecken und fördern.“

Die allgemeine Fortbildungsschule des Kantons Baselland. (Kantonales Obligatorium.)

Gegenwartsstand. Die allgemeinen Fortbildungsschulen sind behandelt im „Schulgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 8. Mai 1911“. § 24. In jeder Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Regierungsrates mehrere kleinere Gemeinden eine Fortbildungsschule gemeinsam halten lassen. Die Fortbildungsschule soll die Ergebnisse des bisher erteilten Schulunterrichtes befestigen und erweitern und mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichst berücksichtigen. — § 25. Die Fortbildungsschulen dauern bei wöchentlich vierstündigem Unterricht, der auf zwei Werktagen zu verlegen ist, und bis längstens abends 9 Uhr beendigt sein soll, vom 1. November bis Ende Februar. — § 26. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen soll folgende Gegenstände umfassen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, 4. Vaterlandeskunde. Die Lehrer werden durch die Schul-

pflegen bestimmt. Die am Schulorte wohnenden Primar- und eventuell Sekundarlehrer sind zur Übernahme des Auftrages verpflichtet. — Wenn eine Abteilung mehr als 20 Schüler zählt, kann sie durch die Schulpflege mit Einwilligung der Erziehungsdirektion getrennt werden. — § 27. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet sämtliche im 17. und 18. Altersjahr stehenden Knaben schweizerischer Nationalität, sofern sie nicht eine höhere Schule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen, oder nicht nach Abschluß des Besuches einer Bezirks- oder Sekundarschule oder einer andern gleichwertigen Schule die Dispensationsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Jeder Schüler hat zwei Kurse zu bestehen. Ausländischen Niedergelassenen oder Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschrifte Alter haben, die nötigen Sprach- und Vorkenntnisse besitzen, und sich den bestehenden Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten. — § 28. Die Gemeinden haben das Recht, die in § 25 festgesetzte Schulzeit auszudehnen, einen dritten viermonatigen Kurs einzurichten und die in § 26 aufgezählten Lehrgegenstände zu vermehren.

Das Reglement für die Fortbildungsschulen vom 7. Dezember 1912 gibt nähere Vorschriften über Unterrichtsstoff und Prüfung.

§ 1. Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll dem Alter und dem Interessenkreis der Schüler angepaßt sein. Bloß repetitionsmäßige Behandlung des Lehrstoffs der Primarschule ist zu vermeiden.

§ 2. Beim Lesen ist auf Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und guten Vortrag zu halten. Durch mündliche schriftdeutsche Wiedergabe soll das Verständnis des Gelesenen festgestellt werden. Der Lesestoff ist nicht nur dem obligatorischen Lehrmittel, sondern auch guten Volksschriften zu entnehmen.

§ 3. Als Aufzilstoff sollen hauptsächlich die Erfahrungen und Beobachtungen der Schüler verwendet werden, auch ist der schriftliche Geschäftsverkehr zu berücksichtigen. Auf eine gute Handschrift ist besonderes Gewicht zu legen.

§ 4. Das mündliche und schriftliche Rechnen soll gleichfalls den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßt werden. Beim schriftlichen Rechnen ist auf saubere und knappe übersichtliche Darstellung zu halten.

§ 5. Die Vaterlandskunde umfaßt Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. a) Geographie: Physische und politische Geographie der Schweiz, mit besonderer Berück-

sichtigung des Kantons Basel. Eingehende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. b) Geschichte: Die Hauptbegebenheiten der Schweizergeschichte, besonders im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der kulturellen Entwicklung. c) Verfassungskunde: Von einer Vereinsorganisation ausgehend, sind die Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes an Hand der Kantons- beziehungsweise Bundesverfassung und der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern, wobei speziell auf die Pflichten und Rechte des Schweizerbürgers hinzuweisen ist.

§ 6. Wo eine Zweiteilung eines Jahrganges notwendig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden, und wann die Schulpfleger Besuche machten.

§ 8. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind. Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amts wegen beizuwohnen.

§ 9. Unmittelbar nach Schluß des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

Über die Disziplin und die Schulversäumnisse verfügt das Schulgesetz in bezug auf die allgemeine Fortbildungsschule:

(§ 3.) Ohne dringende Ursachen dürfen die Schüler während ihrer ganzen Schulzeit den Unterricht nicht versäumen. Als Entschuldigungsgründe werden angesehen: a) Krankheit des Schülers; b) Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie; c) weiter Schulweg bei sehr ungünstiger Witterung; d) andere triftige Gründe, die jeweilen besonders anzugeben sind. Als eine Versäumnis wird berechnet, wenn ein Schüler den Unterricht in der Fortbildungsschule während zwei Stunden versäumt. Eine Verspätung von über einer halben Stunde wird für einen Fortbildungsschüler ebenfalls als eine Versäumnis berechnet (§ 4).

(§ 5.) Innert drei Tagen nach vorgefallener Schulversäumnis ist die Entschuldigung mündlich oder schriftlich seitens

des Schülers beim Lehrer anzubringen. Wer dies unterläßt oder nicht im Sinne von § 3 trifftige Entschuldigungsgründe vorbringen kann, verfällt in eine Buße von 50 Cts. für jede unentschuldigte Absenz. Auf Antrag der zuständigen Schulpflege können die Versäumnisbußen für den zweiten Monat des Kurses auf Fr. 1.—, für den dritten und vierten auf Fr. 2.— erhöht werden.

(§ 6.) Die Bußen werden von der Erziehungsdirektion ausgesprochen. Sie läßt die Strafbefehle den Gebüßten durch die Post zustellen. — Gegen einen Strafbefehl kann innert fünf Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an das Polizeigericht rekurriert werden. Dieses hat die Erziehungsdirektion vom Eingang des Rekurses sofort zu benachrichtigen, den Fall in seiner nächsten Sitzung zu behandeln und den Entscheid, welcher ein endgültiger ist, der Erziehungsdirektion mitzuteilen. — Sowohl in den Strafbefehlen der Erziehungsdirektion als in den Entscheiden der Polizeigerichte ist für den Fall, daß die Buße nicht innert Monatsfrist nach der Zustellung des Strafbefehls, beziehungsweise der Mitteilung des gerichtlichen Urteils, eingezahlt, die entsprechende Freiheitsstrafe, eine Stunde für 50 Cts. Geldbuße, anzusetzen.

(§ 7.) Die Erziehungsdirektion übermittelt die vollstreckbar gewordenen Strafbefehle, beziehungsweise die Urteile des Polizeigerichts, der Polizeidirektion zum Vollzug. Leistet der Gebüßte der Aufforderung, die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Zeit zu bezahlen, keine Folge, so wird er zur Verbüßung der Haftstrafe eingezogen. Fortbildungsschüler, welche erwiesenemnermaßen durch eigenes Verschulden die Schule versäumt haben, können statt zu Geldbußen zur Abbüßung der Haftstrafe angehalten werden. Die Geldbußen fallen in den Fonds für Versorgung verwahrloster Knaben. Die Haftstrafen sind in den Bezirksgefängnissen abzubüßen.

(§ 66.) Die Schulpflegen sind, sofern nicht straflicherliche Verfolgung einzutreten hat, befugt, gegen Personen, welche in böswilliger Absicht den Unterricht stören, und die Lehrerschaft bei Ausübung des Berufes belästigen oder den durch Gesetz gerechtfertigten Anordnungen der Schulbehörden beharrlich Widerstand leisten, Bußen bis auf Fr. 20.—, im Nichtzahlungsfalle Haftstrafe bis auf sechs Tage auszusprechen. Sie bestimmen zugleich die Lokale, in denen die Einsperrungen erfolgen sollen. Für Fortbildungsschüler können in schwereren Fällen die Bezirksgefängnisse gewählt werden. Die Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse. Gegen die daherigen Entscheide der Schulpflege kann innert fünf Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet an das Polizeigericht rekurriert

werden. — Wenn Schüler die Schule mutwillig versäumen oder sich gegen die Disziplin, Ordnung und gute Sitte in und außer der Schule, worüber von den Gemeinden besondere Reglemente erlassen werden können, verstößen, so steht der Schulpflege das Recht zu, nach erfolgter Verwarnung die Fehlbaren mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen. Gegen eine solche Disziplinarstrafe ist eine Berufung an das Polizeigericht nicht zulässig. — Bei andauernder Widersetzlichkeit oder anderen Vergehen können Schüler auf begründeten Antrag der betr. Schulpflege durch die Erziehungsdirektion aus der Schule ausgeschlossen und den zuständigen Behörden zur Versorgung überwiesen werden. In bezug auf die Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 284 und 285) und des kantonalen Einführungsgesetzes.

Künftige Gestaltung. Das Fortbildungsschulwesen des Kantons Basel-Land harrt des Ausbaus. In welchem Sinne dieser für die allgemeinen Fortbildungsschulen geplant ist, geht aus dem Bericht des Regierungsrates an den Landrat zum Gesetzesentwurf vom 1. Februar 1924 hervor, der besonders die andersartige Zielbestimmung des Unterrichts betont (§§ 1 und 4), der auch hier nun die Wendung nach der beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Seite hin nimmt. Der Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes, der alle Fortbildungsschultypen des Kantons umfaßt, ist am 11. und 25. Mai 1925 in erster Lesung vom Landrat beraten worden. Die Bestimmungen über die allgemeinen Fortbildungsschulen haben vorläufig die nachstehende Fassung erhalten:

§ 1. Die Fortbildungsschule soll die Ergebnisse des bisher erteilten Schulunterrichts befestigen und erweitern und dabei auf den Beruf der Schüler Rücksicht nehmen. Sie hat, wenn die Verhältnisse es erfordern, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter.

§ 2. Die Fortbildungsschule ist für Jünglinge des 17. und 18. Altersjahres bestimmt und umfaßt zwei Winterkurse vom 1. November bis Mitte März mit vier Wochenstunden, die auf einen oder zwei Nachmittage, jedoch nicht über 21 Uhr, angesetzt werden können. Wenn eine Abteilung mehr als 20 Schüler zählt, kann sie durch die Schulpflege mit Einwilligung der Erziehungsdirektion getrennt werden.

§ 3. In jeder Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen. Mit Genehmigung des Regierungsrates können mehrere Gemeinden gemeinsam eine Fortbildungsschule er-

richten. Ausländischen Niedergelassenen und Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschriebene Alter haben, die nötigen Sprach- und Vorkenntnisse besitzen, und sich den bestehenden Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

§ 4. Der Unterricht soll mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens und die Charakterbildung des jungen Mannes möglichst berücksichtigen. Er gliedert sich in folgende Fächer: Sprache (Lesen und Geschäftskorrespondenz); Rechnen (berufliches Rechnen und Buchhaltung); Geographie, Wirtschafts- und Verfassungskunde; Gesundheitslehre; Berufskunde; a) für Schulen mit landwirtschaftlichem Charakter: Boden-, Pflanzen- und Haustierkunde mit praktischen Übungen; b) für Schulen mit gewerblichem Charakter: Herkommen, Gewinnung und Verarbeitung der im Beruf vorkommenden Rohstoffe. Die wichtigsten Naturgesetze mit praktischen Übungen. Das Nähere bestimmt der Lehrplan, der gemäß §§ 73 und 74 des allgemeinen Schulgesetzes aufzustellen ist.

§ 5. Die Wahl der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Ortsprimarschulpflege, beziehungsweise die Primarschulpflegen des Kreises, und soll in größeren Gemeinden mindestens drei Monate vor Beginn des Kurses stattfinden, wobei auf besondere Eignung derselben Bedacht zu nehmen ist. Für Schulen mit rein landwirtschaftlichem Charakter können Landwirtschaftslehrer bestimmt werden, für Erteilung von Gesundheitslehre Ärzte. Zur Übernahme des Auftrages sind die Primar-, eventuell Sekundarlehrer der Schulgemeinde, beziehungsweise des Kreises, verpflichtet. Zur speziellen Ausbildung der Lehrerschaft sind Kurse und Konferenzen vorgesehen.

§ 6. Der Erziehungsrat stellt den Schulpflegen jeden Winter Wandervorträge durch Fachleute (Ärzte, Juristen, Landwirtschaftslehrer, Handwerker usw.) zur Verfügung.

§ 7. In bezug auf die Disziplin und die Schulversäumnisse kommen die §§ 3—7, sowie § 66 des allgemeinen Schulgesetzes zur Anwendung.

§ 8. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der betreffenden Primarschulpflegen, unter Oberaufsicht des Schulinspektorates, welchem im Bedarfsfalle durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates Experten zur Seite gestellt werden.

§ 9. Der Staat liefert auf seine Kosten die Lehrmittel der Schüler und bestreitet die Besoldung der Lehrer, sowie allfällige Unkosten für Abhaltung der Konferenzen. — Die Schul-

gemeinden kommen für die Schulmaterialien und Schullokalitäten, sowie die Kosten der Kurse und Wandervorträge auf. Jeder Schüler bezieht seine Schulmaterialien vom Lehrmittelverwalter der Schulgemeinde, in welcher er wohnt.

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse 86. — Zahl der Schüler 949.

Die Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen.

Gegenwartsstand. Grundlage ist vorläufig noch das Schulgesetz von 1879 mit seinen Artikeln 55—61:

Art. 55. Die Fortbildungsschule hat die Aufgabe, das in der Elementar-, beziehungweise Realschule, Gelernte einerseits zu befestigen und anderseits im Hinblick auf das praktische Leben zu erweitern. — Art. 56. Der Eintritt in diese Schule ist obligatorisch für diejenigen Schüler, welche nicht acht volle Jahreskurse durchgemacht haben. — Art. 57. Bei der Wahl des Unterrichtsstoffes sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Je nach diesen sollen entweder Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirtschaft oder der Gewerbe zur Behandlung kommen. Auch sollen Belehrungen aus dem Gebiete des öffentlichen Lebens erteilt werden. — Art. 58. Der Unterricht kann sowohl von Lehrern als Nichtlehrern erteilt werden. — Art. 59. Die für die Fortbildungsschulen erforderlichen Lokale, deren Beleuchtung und Beheizung, sowie die erforderlichen Lehrmittel sind von den Gemeinden zu leisten. Die für Fortbildungsschulen erforderlichen Besoldungen werden zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Staate bezahlt. Die Höhe der Besoldungen bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag der Ortsschulbehörde, wenn bei angestellten Lehrern die wöchentliche Stundenzahl 33 überschritten wird. — Art. 60. Die Anstellung der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Ortsschulbehörde unter Genehmigung des Erziehungsrates. — Art. 61. Alle weiteren Bestimmungen über die Fortbildungsschule trifft die Regierung auf Vorschlag des Erziehungsrates durch Verordnung.

In Vollziehung des Art. 61 des Schulgesetzes erließ der Regierungsrat die „Verordnung für die Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Oktober 1894“. Art. 1. Alle Knaben, welche nicht volle acht Schuljahre durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch während zwei Wintern die Fortbildungsschule zu besuchen. Für die nicht niedergelassenen Ausländer ist der Besuch fakultativ. — Art. 2. Jede Gemeinde,

in der sich für den Besuch der Fortbildungsschule pflichtige Jünglinge vorfinden, ist zur Einrichtung und zum Betrieb der Fortbildungsschule verpflichtet. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine solche Schule betreiben nach eingeholter Genehmigung des Erziehungsrates. — Art. 3. Die obligatorischen Fortbildungskurse sind mit wenigstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen vom 1. November bis Lichtmeß abzuhalten. — Art. 4. Jünglinge, welche mit 1. Mai das 17. und solche, welche an diesem Tage das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. — Art. 5. Der Unterricht umfaßt: Lesen; Aufsätze, namentlich Geschäftsaufsätze; Rechnen und einfache Buchführung; vaterländische Geschichte und Geographie, Verfassungskunde. — Aus Art. 7. Jede unentschuldigte Absenz wird pro Stunde mit 50 Cts. gebüßt. — Art. 9. Die für Fortbildungsschulen erforderlichen Besoldungen werden zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Staate bezahlt. — Art. 11. Junge Leute, welche den in Art. 5 genannten Unterricht an einer freiwilligen beruflichen Fortbildungsschule genießen, oder bereits genossen oder anderswo an einer ähnlichen Anstalt erhalten haben, können durch die Schulbehörde vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule befreit werden.

Neugestaltung. — Schon 1906 schreibt Schulinspektor Klingenberg bei Anlaß der Veröffentlichung eines Lehrplanes für die ländliche Fortbildungsschule eine Vorbemerkung dazu, die die Reformbestrebungen von heute für diesen Schultypus vorwegnimmt:

„Vorliegender Lehrplan ist seit zehn Jahren mit gutem Erfolg in Gebrauch an der Schule einer kleinen Gemeinde. Seine Veröffentlichung geschieht in der Hoffnung, daß damit dem Fortbildungsschulwesen ein Dienst geschehe, indem die Verwertung neuerer Lehrplantheorien und die Einbeziehung der Landwirtschaftskunde, welche darin versucht worden sind, sich als sehr praktisch erwiesen haben.“

Durch eine glückliche Organisierung und Konzentrierung des Unterrichtsstoffes werden nämlich die besonderen Schwierigkeiten des Fortbildungsschulunterrichtes bedeutend reduziert, was überall erwünscht sein muß. Dadurch sodann, daß die Theorie von der Landwirtschaft in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt wird, als derjenige Bildungsstoff, welchem das Interesse der Schüler von Hause her, wie vom bereits ergriffenen Berufe her, gehört, wird einfach und wirksam der Gefahr begegnet, die von der eidgenössischen Rekrutenprüfung

her stets unserer Fortbildungsschule droht, daß sie heruntergedrückt werde zur bloßen Fertigkeitsschule. Mit dieser Änderung, wenn sie überall vorgenommen würde, würde aber auch jedes Dorf an seiner Fortbildungsschule eine elementare Fach- und Berufsschule gewinnen für seine Jungmannschaft, was man nicht wird für überflüssig halten können. Es ist beinahe unbegreiflich, wie die Landwirtschaft dem beruflichen Bildungswesen, worauf Kaufmannschaft und Gewerbestand mit so viel Energie sich werfen, im ganzen noch so interesselos gegenübersteht, obwohl durch das Gesetz es ihr vielerorts, wie z. B. im Kanton Schaffhausen, recht leicht gemacht ist, die Schule sich, respektive dem praktischen Leben direkt dienstbar zu machen. Eine Bürgerschule aber, was laut Gesetz die obligatorische oder freiwillige Fortbildungsschule wohl überall zunächst sein soll, bleibt sie trotz der Erweiterung, in der der Vaterlandskunde ihr Anteil an der Unterrichtszeit gesichert bleibt, da mit dem vermehrten Stoff natürlich auch mehr Zeit dem Unterricht zugeteilt werden muß. Das gesetzliche Minimum von brutto 48 Unterrichtsstunden pro Jahr, müßte überhaupt viel mehr, als es geschieht, bloß als Minimum verstanden werden.

Mögen einer solchen Weiterbildung der Fortbildungsschule je nach Gemeindevorhältnissen und Schulverhältnissen Bedenken entgegenstehen — prinzipiell ist die Erweiterung richtig, und darum ist überall auf dem Lande anzustreben: Die obligatorische, ländliche Fortbildungsschule!"

Genau auf dieselben Forderungen laufen die Erwägungen über die allgemeinen Fortbildungsschulen in den Berichten über das Erziehungswesen 1922/23 und 1923/24 hinaus. Es wird darin postuliert, die allgemeine Fortbildungsschule für alle Jünglinge, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch zu machen, und sie zeitgemäß auszubauen und den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung anzupassen.

Seit 1908/09 datieren die Bestrebungen der Schulgesetzesrevision. Die neueste Vorlage der Kommission vom 29. Dezember 1924, die, wie die früheren Projekte, das Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule vorsieht, enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 41. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und die berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

Art. 42. Der Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist, für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen, und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch. Vom Besuch ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton auf-

hält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Art. 43. Der Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulen erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre und ist je während vier Monaten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter 6 betragen. Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.

Art. 44. Diejenigen Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens zehn Töchter gesichert erscheint, können zwecks allgemeiner und beruflicher Ausbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen Töchterfortbildungsschulen einrichten. Diese Kurse sollen sich auf eine Dauer von mindestens zwei Winterhalbjahren erstrecken und neben einem dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Arbeitsunterricht wenigstens noch Haushaltungskunde berücksichtigen. Jeder Gemeinde wird das Recht eingeräumt, ihre Töchterfortbildungsschule obligatorisch zu erklären. Die Organisation derselben bestimmt in diesem Falle die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 45. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen kann sowohl von patentierten Lehrern als von andern hiezu befähigten Personen erteilt werden. Die Lehrer der Elementar- und der Realschule sind verpflichtet, sich mit einer angemessenen Stundenzahl am Fortbildungsschulunterricht zu beteiligen. Überstunden über 32 werden besonders bezahlt. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Schulbehörden unter Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 46. Die Kosten dieser Fortbildungsschulen werden, soweit sie nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind, in folgender Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt: 1. Die Besoldungen, deren Höhe durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates bestimmt wird, sind zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen; 2. die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung sind von den Gemeinden zu übernehmen; 3. die Kosten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien tragen die Gemeinden gemäß Art. 22.

Art. 47. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine Fortbildungsschule einrichten.

Art. 48. Die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt durch eine Verordnung des Erziehungsrates, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse 29. — Zahl der Schüler 226.

**Die Fortbildungsschule für Jünglinge des Kantons Appenzell A.-Rh.
(Gemeindeobligatorium.)**

Die Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell Außer-Rhoden vom 1. und 2. April 1878 bestimmt in § 39: Der Staat unterstützt die Fortbildungsschulen nach Maßgabe der Zahl der an denselben Teilnehmenden, ihrer Leistungen und der Kosten. Die Ausführung dieses § 39 enthält das Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 mit den nachfolgenden Bestimmungen, die sich auf die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge beziehen:

§ 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge, die gewerblichen Fortbildungsschulen und Zeichnungsschulen, die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Fortbildungsschulen für Töchter und die übrigen hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten, sofern nachstehenden Bestimmungen Genüge geleistet wird.

Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge. § 2. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche: a) unter Aufsicht und Leitung der Gemeindeschulkommission oder einer von ihr bestellten Spezialkommission stehen, b) wenigstens zwei Jahrgänge umfassen, deren Unterrichtszeit per Schüler jährlich im Minimum 70 Stunden beträgt, oder c) drei Jahrgänge mit jährlich im Minimum 60 Stunden vorsehen. Von der obligatorischen Fortbildungsschule können von der Gemeindeschulkommission dispensiert werden: a) Schüler höherer Lehranstalten; b) Jünglinge, die wenigstens drei Jahre mit Erfolg die Sekundarschule besucht haben, immerhin in dem Sinne, daß sie in dem der Rekrutprüfung vorausgehenden Winter den Kurs in Vaterlandskunde mitzumachen haben; c) Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sofern sie in diesen Anstalten die gleichen Fächer in gleicher Stundenzahl nach Maßgabe von § 2 und § 4 dieses Reglements besuchen; d) Schwachsinnige höheren Grades und gebrechliche Jünglinge. **Wiederholungskurse**, die unmittelbar vor der Rekrutierung während mindestens vier Wochen mit wenigstens 20 Unterrichtsstunden durchgeführt werden, erhalten die nämliche Staatsunterstützung wie die obligatorischen Fortbildungsschulen.

§ 3. Der Unterricht darf in den Winterkursen nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden. Er ist auf mindestens

zwei Abende in der Woche zu verteilen, sofern er nicht auf einen Nachmittag verlegt wird. — § 4. Das Unterrichtsprogramm soll sich für jeden Kurs erstrecken auf die Fächer: Deutsch: Lesen und Aufsatz; Rechnen: mündliches und schriftliches Rechnen; Vaterlandskunde: Geschichte, Geographie (Wirtschaftslehre inbegriffen), Verfassungskunde. Der Lehrstoff in der Vaterlandskunde ist planmäßig auf wenigstens zwei Unterrichtsjahre zu verteilen. An Fortbildungsschulen, deren Unterricht sich auf drei Jahrgänge erstreckt, soll während mindestens eines Kurses den Schülern Anleitung in einfacher Buchführung gegeben werden. Für die übrigen Fortbildungsschulen ist dieses Fach fakultativ.

§ 5. In jeder Abteilung und von jedem Lehrer sind Absenzen tabellen zu führen. Die Formulare stellt die Landeschulkommission zur Verfügung. — § 6. Wenn ein Schüler im Zeitraum eines Kurses zwei unentschuldigte Absenzen aufweist, so hat durch den Schulpräsidenten sofortige schriftliche Warnung an die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen. Zwei unentschuldigte Verspätungen gelten als eine Absenz. Nach vier unentschuldigten Absenzen hat Strafeinleitung durch das Schulpräsidium beim Gemeindegericht zu erfolgen; ebenso bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einschreibung, sofern seit Schulbeginn vier Absenzen zu verzeichnen sind. Im übrigen haben die Bestimmungen in den §§ 4, 16, Absatz 2, und 18, Absatz 2, der kantonalen Instruktion zur Führung der Absenzentabellen sinngemäß Anwendung zu finden. — § 7. Als Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Krankheit, dringend nötige Hilfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause oder bei Krankheit des Dienstherrn und Trauerfälle in der eigenen Familie oder in der des Dienstherrn. — § 8. Die Gemeindeschulkommissionen haben dem Aktuariat der Landeschulkommission innerhalb eines Monats nach Schluß der Kurse nach aufgestelltem Formular Bericht und Rechnung mit Belegen, sowie die Absenzentabellen einzusenden.

§ 9. Der Staatsbeitrag richtet sich nach der Höhe der eigentlichen Unterrichtskosten, in der Weise, daß derselbe bei 3—15 Schülern einer Abteilung 50 %, bei 16—25 Schülern einer Abteilung 40 % der Unterrichtskosten beträgt. Abteilungen von mehr als 25 und solche von weniger als drei Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung. Als Unterrichtskosten fallen in Rechnung: Lehrergehalte, Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 22. Der Staat behält sich die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützten Fortbildungsschulen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten (§ 1) vor. Bei ungenügenden Leistun-

gen können die betreffenden Staatsbeiträge reduziert oder entzogen werden.

§ 23. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.

Auch im Kanton Appenzell Außer-Rhoden sucht man nach einer Neuorientierung, wie aus dem Departementsbericht von 1922/23 hervorgeht: „Die Tatsache, daß vielfach die Schüler dem Unterricht bisher wenig Interesse entgegengebracht haben, und infolgedessen auch die Disziplin darunter gelitten hat, veranlaßte zwei Gemeinden, im vergangenen Winter instruktive Lichtbildervorträge mit dem Unterricht zu verbinden, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden. Ebenso wurden dort Vorträge gehalten von geeigneten Persönlichkeiten, die nicht dem Lehrkörper angehören. Eine mittelländische Gemeinde bot den Schülern Gelegenheit zur Besichtigung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe. Sehr zu begrüßen ist, daß neuerdings die Schüler in Fähigkeitsklassen eingeteilt wurden. Mit Recht wird in einem Bericht bemerkt, daß da, wo nur Stoffe aus dem früheren Primarschulunterricht repetiert werden, auf ein Interesse der Schüler nicht gerechnet werden könne.“ Und im Bericht von 1923/24, der die Fortsetzung dieser Versuche erwähnt, heißt es unter anderm: „Die im Bericht einer mittelländischen Gemeinde angeregte Frage der Revision des Fortbildungsschulwesens steht seit geraumer Zeit auf der Traktandenliste der Landesschulkommission.“

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse: 60. — Zahl der Schüler: 617.

Die Fortbildungsschule des Kantons Appenzell I.-Rh.

(Kantonales Obligatorium.)

Grundlage ist die kantonale Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit Abänderungen.

Art. 40. (Gemäß Großratsbeschuß vom 26. Mai 1909.) Die Fortbildungsschule umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahreskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich je an zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen. Die Unterrichtszeit darf nicht über abends 8 Uhr ausgedehnt werden. Den Ortsschulräten ist die Verlegung der Fortbildungsschulen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion auf einen geeignet scheinenden halben Tag freizustellen.

Art. 41. (Großratsbeschuß vom 30. März 1925.) Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle Jünglinge, welche nach sechs Klassen Primarschule nicht wenigstens drei Jahre oder nach sieben Klassen Primarschule nicht wenigstens zwei Jahre eine höhere Schule (wie: Realschule, Gewerbeschule, Gymnasium) besuchen. Für diejenigen Jünglinge, welche eine höhere Schule für eine kürzere Dauer besuchten, als zur Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule erforderlich ist, sind die ganzen Jahre, während welcher die höhere Schule besucht wurde, bei Festsetzung der Zahl der Fortbildungsschuljahre in Anrechnung zu bringen.

Art. 42. Der Unterricht soll sich erstrecken auf die Fächer: Deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz); Rechnen; Geographie; Geschichte und Verfassungskunde.

Art. 43. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen. Bei Überladung einer Schule kann die Landesschulkommission einzelne und bei allzu geringer Anzahl sämtliche Schüler eines Schulkreises zeitweise einer andern Schule zuteilen.

Art. 44. Der Kanton vergütet den Schulgemeinden an die Kosten der Besoldung der Lehrkräfte der Fortbildungsschule 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %. Zugleich leistet er die Lehrmittel unentgeltlich.

Art. 45. Am Schlusse eines jeden Jahreskurses ist nach Anordnung der Landesschulkommission eine Prüfung abzunehmen und erhalten die Schüler Zeugnisse.

Art. 46. Die erste unentschuldigte Absenz wird mit Fr. 3.— und jede folgende mit Fr. 5.— gebüßt. Als entschuldigte Absenzen gelten nur Krankheit der Schüler oder ihrer nächsten Familienangehörigen, die ihrer Hilfe bedürfen, oder Todesfall in der engern Familie. — Bei dringenden Geschäften kann der Ortsschulratspräsident oder ein stellvertretendes Mitglied bis höchstens drei Absenzen für einen Schüler per Jahreskurs Bewilligung erteilen. — Art. 47. Bei Verweigerung der Bezahlung von Bußen tritt das in Art. 36 bezeichnete Verfahren ein. — Art. 48. Auf unartiges, widersetzliches Betragen der Schüler erfolgt zuerst Warnung seitens des Ortsschulratspräsidenten, bei Erfolglosigkeit derselben Überweisung an die Polizeidirektion. Letztere ist kompetent, Arreststrafen von 2—48 Stunden zu verhängen.

Art. 49. Der Landesschulkommission steht es frei, Fortbildungsschulen für Mädchen, die von einzelnen Ortsschulbehörden geschaffen werden, ähnliche Begünstigungen, wie solche in dieser Verordnung enthalten sind, einzuräumen.

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse: 20. Zahl der Schüler: 198.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen.¹⁾ (Inklusive die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.)

Allgemeine Fortbildungsschulen, die die Gemeinden obligatorisch erklären können, bestehen für Knaben und Mädchen.

Gegenwartsstand. Grundlage ist die Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen vom 13. Oktober 1905.

A. Allgemeines und Organisatorisches.
Art. 2. Die allgemeine Fortbildungsschule (Knaben- oder Mädchenfortbildungsschule) kann freiwillig oder obligatorisch sein. (Vergl. Art. 5.)

Art. 3. Die Knabenfortbildungsschule umfaßt zwei bis drei Jahrgänge. Die Entlassung aus derselben findet für jeden Schüler in demjenigen Kalenderjahr statt, in welchem er das 19. Lebensjahr vollendet.

Art. 4. Die Mädchenfortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise den 8. Kurs, an.

Art. 5. Die Errichtung und Forterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule ist (gemäß Art. 7 der Kantonsverfassung) Sache der politischen Gemeinde, eventuell der Schulgemeinde, und zwar bedarf es für Einführung des Obligatoriums eines Beschlusses der politischen, beziehungsweise der Schulgemeinde, für Einführung einer freiwilligen Fortbildungsschule nur eines Beschlusses des Gemeinderates, beziehungsweise des Schulrates. — Art. 6. Um auf Staatsunterstützung Anspruch zu haben, muß eine Fortbildungsschule so eingerichtet sein, daß sie von den Angehörigen aller Bekennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann (Art. 27 der Bundesverfassung). Wo noch konfessionell getrennte Schulgemeinden bestehen, haben sich dieselben zur Führung einer oder, wo es die territorialen Verhältnisse erheischen, mehrerer gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen. — Art. 7. Bei Übernahme einer Fortbildungsschule durch eine einzige Schulgemeinde kann ohne weiteres der Primarschulrat die Leitung besorgen. Wo dagegen die politische Gemeinde

¹⁾ Der kantonale Aufbau erforderte hier Einbeziehung der allgemeinen Mädchenfortbildungsschulen und die Anlage unserer Darstellung die Mitberücksichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die überdies durch Umwandlung der allgemeinen Fortbildungsschulen entstanden sind.

eine Fortbildungsschule errichtet hat, oder mehrere Schulgemeinden eine solche gemeinsam führen, wird ein besonderer Fortbildungsschulrat bestellt, in welchem eine angemessene Vertretung aller Konfessionen stattfinden soll. Für die obligatorischen Fortbildungsschulen können die Fortbildungsschulräte entweder von den Gemeinden selbst gewählt oder deren Ernennung den zuständigen Behörden übertragen werden. — Art. 8. Wo obligatorische Fortbildungsschulen bestehen, sind die Gemeinderatskanzleien verpflichtet, jährlich rechtzeitig vor deren Eröffnung, dem Fortbildungsschulraten ein Verzeichnis der in der Gemeinde sich aufhaltenden und in Frage kommenden Schulpflichtigen der betreffenden Jahrgänge zu übergeben. — Art. 9. Die Schulgemeinden stellen den Fortbildungsschulen, wenn nötig, die vorhandenen Schullokale, eventuell auch einzelne allgemeine Lehrmittel, wie Wandtafeln, Karten etc. zur Verfügung, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Primarschulentriebes möglich ist.

Art. 10. Sowohl für die freiwilligen wie für die obligatorischen Fortbildungsschulen sind besondere Statuten aufzustellen, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegen.

Art. 11. Vom Erziehungsamt wird ein Normalstatut (eventuell mit Bezeichnung des Lehrstoffes) aufgestellt; doch soll dadurch die den lokalen Bedürfnissen angepaßte Ausgestaltung der einzelnen Schule nicht beeinträchtigt werden.

Art. 12. Die Einführung der Fortbildungsschule (obligatorisch und freiwillig) erfolgt jeweilen auf mindestens drei Jahre. Wo ein Endtermin nicht festgesetzt wird, bleibt der Beschuß in Kraft, bis derselbe von der gleichen Instanz wieder aufgehoben ist.

Art. 13. Von der allgemeinen Fortbildungsschule wird dispensiert: Wer eine Studienanstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht, vorausgesetzt, daß daselbst billigen Minimalanforderungen in bezug auf die in Art. 15 aufgeführten Fächer Genüge geleistet wird, worüber die Organe des Erziehungswesens entscheiden. — Art. 14. Auch die freiwilligen Fortbildungsschulen sind für die eingetretenen Schüler je für einen Jahreskurs obligatorisch.

B. Lehrstoff, Lehrmittel, Unterrichtszeit.

Art. 15. Die regelmäßigen Fächer der Knabenfortbildungsschule sind: Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten); — Rechnen und Buchhaltung; — Vaterlandskunde, Schweizergeschichte und Verfassungskunde. — Die regelmäßigen Fächer der Mädchenfortbildungsschule sind: Deutsch (Lesen und schriftliche Übungen); — Rechnen mit besonderer

Berücksichtigung der Hauswirtschaft und der Haushaltungsbuchführung; — Haushaltungskunde, nebst Belehrungen über Gesundheits- und Krankenpflege; — Handarbeiten.

Art. 16. Aller Unterricht soll, unter steter Bezugnahme auf die mutmaßliche spätere berufliche Lebensstellung der Schüler, auf deren individuelle Ausbildung hinzielen. Derselbe ist, so viel als möglich, auf Grund der Anschauung zu erteilen. —

Art. 17. Es ist auch die Einführung von einzelnen Spezialkursen, z. B. Handfertigkeitskursen, Kochkursen etc., sowie von Lehrgegenständen, die in Art. 15 nicht genannt sind, gestattet. Doch ist darüber getrennt Rechnung zu stellen. Falls für einzelne Fächer oder Kurse auch auf Bundessubvention Anspruch gemacht werden will, sind die einschlägigen eidgenössischen Reglemente zu beobachten.

Art. 18. In größeren Gemeinden, wo Landwirtschaft und Industrie nebeneinander vorkommen, und ohnehin die Schüler in verschiedenen Abteilungen unterrichtet werden müssen, empfiehlt es sich, in Knabenfortbildungsschulen eine Teilung nach Berufsarten einzuführen, d. h. eine landwirtschaftliche und eine industrielle Abteilung zu machen, damit die beiden Richtungen sowohl punkto Lehrstoff als auch hinsichtlich der Ansetzung des Unterrichts auf bestimmte Tagesstunden gebührend berücksichtigt werden können.

Art. 19. Die Lehrmittel, welche in den Fortbildungsschulen zur Verwendung kommen, unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates oder können von diesem bestimmt werden.

Art. 20. Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt und soll im Minimum 20 Schulwochen mit wenigstens vier wöchentlichen Stunden umfassen, wobei der Beginn des Kurses mit dem Semesteranfang der Primarschule zusammenfällt. Diese Unterrichtszeit kann entweder auf einen Vor- oder Nachmittag oder auf mindestens zwei Abende verlegt werden. Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingeführt werden. — Art. 21. Der Unterricht darf nicht auf Sonn- oder Feiertage angesetzt und abends nicht über 9 Uhr ausgedehnt werden.

C. Inspektion, Lehrer. Art. 22. Die Fortbildungsschule untersteht regelmäßiger Inspektion. Mit derselben wird bezirksweise je ein vom Bezirksschulrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied betraut. Wo die Größe des Bezirks oder andere Verhältnisse es begründet erscheinen lassen, kann die Inspektion auch auf zwei Bezirksschulratsmitglieder verteilt werden. Die Berichterstattung erfolgt in gleicher Weise wie bezüglich der Primarschule. Die Mädchenfortbildungsschule

unterliegt überdies der Inspektion und Berichterstattung durch die Bezirksschulinspektorinnen.¹⁾

Art. 23. Der bezirksschulrätliche Inspektor hat bei der nach allgemein üblichen Gesichtspunkten stattfindenden Kontrolle bei Anlaß der Schulbesuche besonders auf folgende Punkte zu achten: a) Daß die Absenzenverzeichnisse korrekt geführt und die entschuldigten von den unentschuldigten Absenzen genau auseinandergehalten werden; b) daß die in dieser Verordnung angedrohten Strafen strenge zur Anwendung kommen und die Geldbußen pünktlich eingezogen werden; c) daß keine unbegründeten Verspätungen vorkommen; d) daß die Unterrichtszeit voll ausgenützt werde; e) daß der Lehrer sorgfältig vorbereitet in den Unterricht komme; f) daß derselbe die Schülerhefte nicht unkorrigiert in die Schule bringe.

Art. 24. In denjenigen Gemeinden, die das Obligatorium eingeführt haben, können, mit Rekursrecht an die Erziehungskommission, die dort angestellten Lehrer, wenn keine zwingenden Verhinderungsgründe bestehen, zur Stundenteilung an den Fortbildungsschulen angehalten werden. Mit Zustimmung des Bezirksschulrates und unter Anzeige an das Erziehungsdepartement können auch Personen zur Unterrichtserteilung beigezogen werden, die kein kantonales Lehrerpatent besitzen. — Art. 25. Es werden behufs besserer Ausbildung von Lehrkräften für die Fortbildungsschule vom Erziehungsrate von Zeit zu Zeit Kurse veranstaltet.

D. Kosten, Staatsbeitrag, Minimal- und Maximalschülerzahl. Art. 26. Der Besuch der Fortbildungsschule ist für den Schüler unentgeltlich.

Art. 30. Um auf Staatsunterstützung Anspruch zu haben, muß eine Fortbildungsschule, soweit nicht territoriale Schwierigkeiten den Anschluß an eine benachbarte Schule, resp. Schulgemeinde verunmöglichen, und eine Ausnahme begründen, bei Eröffnung des Kurses mindestens acht und bei Schluß desselben, mindestens sechs Schüler zählen.

Art. 31. Ein Kurs von über 20 Schülern kann, ein solcher von über 30 Schülern muß parallelisiert werden.

Art. 32. Der Staat leistet auch Beiträge an die in Art. 25 erwähnten Kurse.

E. Strafbestimmungen. Art. 33. Den Schulbehörden stehen bezüglich der Fortbildungsschule die gleichen Strafbestimmungen zu Gebote wie bezüglich der Primarschule. Wegen beharrlicher Widersetzlichkeit, grobem Unfug oder minde-

¹⁾ Für 1916 wurde probeweise eine kantonale Inspektion angeordnet.

stens drei unentschuldigten Absenzen im gleichen Monat ist der Schuldige, auf Klage des Fortbildungsschulrates, eventuell des Bezirksschulrates, vom Gemeinderat mit Geldbuße bis auf Fr. 10.—, im Rückfall von der Gerichtskommission mit Geldbuße bis auf Fr. 30.— oder mit Gefängnis bis auf drei Tage zu bestrafen. Für Kosten und Bußen haftet bei Mitverschulden der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Derselbe kann nach vorausgegangener Untersuchung auch direkt, nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung, der zuständigen Strafbehörde zur Beurteilung überwiesen werden.

Ausbau. Welche Richtlinien heute für die allgemeinen Fortbildungsschulen gelten, zeigen uns am besten einige Stellen des von der kantonalen Fortbildungsschulkommission am 15. November 1924 herausgegebenen „Ratgebers für Lehrer und Lehrerinnen an *allgemeinen landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*“.

„Das allgemeine Fortbildungsschulwesen hat seit dem Erlaß der ersten Verordnung vom 13. Oktober 1905 erhebliche Fortschritte gemacht. Es ist heute kein Problem mehr. Erziehungsdepartement und kantonale Fortbildungsschulkommission sind über das Ziel, dem sie zusteuer müssen, und über die Mittel, die sie zu ergreifen haben, vollständig im klaren. . . . Man ist zur Erkenntnis gekommen, daß die Interessen der jungen Leute von 16 bis 19 Jahren, die bereits in einer Berufslehre stehen, nicht in der Richtung der allgemeinen, sondern der beruflichen Ausbildung liegen, und dementsprechend geht die allgemeine Meinung der Schulmänner dahin, daß man die jungen Leute bei ihrem Beruf fassen müsse, und daß die Fortbildungsschulen der Jugend der unbemittelten Volksschichten, die keine Fachschulen besuchen können, soweit möglich die Berufsbildung vermitteln sollen, die diese zum Fortkommen im Leben gerade so nötig hat wie die Jugend der bemittelten Stände. Und die Zweckbestimmung der Fortbildungsschule lautet nun in Art. 73 des Entwurfes zum neuen Erziehungsgesetz im bewußten Gegensatz zu Art. 1 der Verordnung von 1905 also:

„Die Fortbildungsschulen sollen auf den Eintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten und die berufliche Ausbildung ihrer Schüler fördern. Zu diesem Zwecke sollen sie, wo die Verhältnisse es ermöglichen, zu landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen ausgebaut werden.“¹⁾

Der Ausbau zu gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen ist durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom

¹⁾ Der Große Rat hat nunmehr die Revision des Erziehungsgesetzes von seiner Geschäftsliste abgesetzt.

16. Juni 1919 bereits bewerkstelligt; der Ausbau zu hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist schon weit gefördert, und mit der Einrichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist ein guter Anfang gemacht. Daß man mit dieser Zweckänderung das Richtige getroffen hat, beweist die Tatsache, daß diejenigen Töchterfortbildungsschulen, die den Haushaltungs- und Handarbeitsfächern eine zentrale Stellung einräumen, am stärksten besucht werden, und daß allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge, die im Absterben begriffen waren, nach ihrer Umwandlung in landwirtschaftliche wieder frisch zu blühen anfingen.

Von den 244 Fortbildungsschulen, die im Jahre 1923 bestanden, waren nur 99 allgemeine, während 28 als landwirtschaftliche, 117 als hauswirtschaftliche ausgebaut werden konnten.

Vollständig kann der Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschulen in berufliche natürlich nicht durchgeführt werden. Es wird immer Fortbildungsschulen geben, in denen, sei es, weil die Lehrkräfte fehlen, oder sei es, weil die Schüler verschiedenen Berufen angehören, kein spezieller beruflicher Unterricht erteilt werden kann. Dennoch können auch diese Schulen noch ein wenig der beruflichen Ausbildung ihrer Schüler dienen, und zwar dadurch, daß die Lehrer den Unterricht in den allgemeinen Fächern soweit möglich nach beruflichen Gesichtspunkten gestalten, zum mindesten ihn über den in der Primarschule erteilten hinausheben.“

Eine Organisation, die sich zu bewähren scheint, sind freie Fortbildungsschulen,¹⁾ von denen man zwei oder drei obligatorisch erklärt, oder aber den Schülern die Wahl ganz freigibt und nur verlangt, daß die Stundenzahl der belegten Fächer mindestens 80 betrage. Diese Organisation hat den Vorzug, daß sie sich den Bildungsbedürfnissen der Schüler besser anschmiegt, als eine Schule mit den gleichen Fächern für alle.

Eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule muß mindestens zwei Winterkurse zu 100 Stunden (Schulunterricht und praktische Übungen zusammengerechnet) umfassen. Der Organisations- und Lehrplan für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen vom 15. Mai 1922, der nur als Normalplan gelten will, gibt als Norm für die Fächerverteilung folgenden Aufriß:

¹⁾ Manche Lehrer nehmen bei der Wahl der Fächer und der Stoffgebiete auf die Wünsche der Schüler Rücksicht. Das ist sehr vernünftig. Man spannt dadurch den guten Willen der Schüler an den Schulwagen, und sie ziehen dann besser. Diese Rücksichtnahme ist namentlich dann geboten, wenn sich zwanzig- und mehrjährige Jünglinge und Jungfrauen in der Fortbildungsschule einstellen. (Ratgeber).

I. Kurs.

Landwirtschaftliche Fächer: Bodenkunde, Pflanzenkunde, Pflanzenschädlinge, praktische Übungen (zirka 60 Stunden).

Allgemeine Fächer: Lesen und Aufsatz, Rechnen und Buchhaltung (zirka 40 Stunden).

II. Kurs.

Landwirtschaftliche Fächer: Bau und Leben der Haustiere, Düngerlehre, Fütterungslehre, Milchwirtschaft, oder Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion, praktische Übungen (zirka 70 Stunden).

Allgemeine Fächer: Messen und Berechnen, Rechtskunde, oder Vaterlandskunde (zirka 30 Stunden).

Lehrplan.

Landwirtschaftsfächer. Bodenkunde. Bodenbildung, Bestandteile, Eigenschaften, Bodenarten, Bodenverbesserungen.

Pflanzenkunde. Bau und Leben der Pflanzen. Schmetterlingsblütler, Wiesengräser, Getreidearten, Unkräuter. Pflanzenschädlinge und -nützlinge: Mäuse, Maikäfer, Borkenkäfer, Schorf, Krebs, Spitzendürre, Brand, Mutterkorn, Kartoffelkrankheiten, echter und falscher Meltau der Reben, Reblaus, Sauerwurm, Vogelschutz.

Bau und Leben der Haustiere. Knochengerüst, Blutkreislauf, Herz, Lunge, Magen.

Düngerlehre. Wachstumsbedingungen: Nährstoffe, Licht, Luft, Wärme, Wasser. Die Dünghmittel (natürliche und künstliche). Geldwertberechnung. Einiges von der Düngung der Wiesen, der Obstbäume und der Ackerfrüchte.

Fütterungslehre. Lebensbedingungen der Tiere (Nährstoffe, Licht, Luft, Wärme, Reinlichkeit). Die Leistungen der Tiere (Fett, Fleisch, Milch, Arbeit). Die Futtermittel (Rauhfutter und Handelsfuttermittel), Futterberechnung. Einiges über die Fütterung der Haustiere.

Milchwirtschaft. Die Milch, ihre Gewinnung, Behandlung und hauptsächlichste Verwendung.

Die Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion. Natur, Kapital und Arbeit.

Praktische Übungen. Praktische Kurse in einzelnen Zweigen des Obstbaues, der Obstverwertung und des Ackerbaues. Praktische Belehrungen über Pflanzenkunde, Bodenarten, Schädlingsbekämpfung, Milchwirtschaft und Alpwirtschaft.

Allgemeine Fächer. Lesen und Aufsatz. Lesen guter Schriften. Abfassen von Briefen, besonders von Geschäftsbriefen.

Rechnen und Buchhaltung. Buchung einfacher Geschäftsgänge. Belehrungen über Postscheck- und Bankverkehr. Lösen von praktischen Aufgaben aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Messen und Berechnen. Ausmessen von Grundstücken, Heustöcken, Baumstämmen und dergleichen, und Berechnen des Inhaltes.

Vaterlandskunde. Geschichte und Verfassung, Geographie und Wirtschaft der Schweiz.

Rechtskunde. Belehrungen über diejenigen Abschnitte des Zivilgesetzbuches, die für den Landwirt besonders in Betracht kommen, wie z. B. Dienstvertrag, Haftpflicht, Viehkauf und Viehpfändung, Pachtvertrag, Genossenschaften und dergl.

Leitsätze. 1. Schüler. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist für angehende Landwirte berechnet, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, und bereits in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind.

2. Lehrer. Die Landwirtschaftsfächer sollen von fachkundigen Leuten erteilt werden. Als solche gelten: 1. Landwirtschaftslehrer; 2. Volksschullehrer, die von Haus aus mit der landwirtschaftlichen Praxis vertraut sind, und einen Instruktionskurs besucht haben, und 3. praktische Landwirte, die natürliches Lehrgeschick besitzen.

3. Kursdauer und Unterrichtszeit. Der Winterkurs soll etwa Mitte Oktober beginnen und — mit anderthalb Wochen Unterbruch zu Weihnachten — bis Anfang April dauern. Den Unterricht in den landwirtschaftlichen Fächern verlege man, wenn immer möglich, nicht auf die Abendstunden, sondern wegen den praktischen Übungen auf einen Nachmittag, etwa von 1 bis 4 Uhr.

4. Unterricht. a) Der Unterricht soll frei von wissenschaftlichem Aufputz, gemeinverständlich und vor allem praktisch sein. Den Bauernburschen darf man nicht mit rein theoretischen Erörterungen kommen. Am meisten profitieren sie von praktischen Vorführungen; je mehr der Unterricht damit verflochten ist, desto besser ist er. Den größten Wert aber haben die praktischen Übungen; man kann solche im Spätherbst und im Vorfrühling, zum Teil auch im Winter, abhalten. Es wird jedoch dem Volksschullehrer nicht zugemutet, daß er selbst alle praktischen Übungen leite; es genügt, wenn er sie veranstaltet und für die Durchführung einen praktischen Land-

wirt gewinnt. — b) Die Lesestunden sollen der Gesinnungsbildung dienen. Die Lesestoffe müssen daher nicht nur literarisch wertvoll, sondern auch sittlich gehaltvoll sein. Bei der geringen Stundenzahl, die der Lektüre eingeräumt ist, kann man in der Klasse nur kleinere Erzählungen lesen. Wenn man aber die Schüler dazu bringt, daß sie über Haus vorauslesen, und in der Stunde dann darüber frei referieren, so kann man auch größere Erzählungen, sogar Dramen, in der Fortbildungsschule lesen. — c) Es ist vorteilhaft, wenn man Rechnen und Buchhaltung zu einem Fach zusammenlegt. Das Rechnen kommt dabei nicht zu kurz; denn auch die landwirtschaftlichen Fächer, besonders die Düngungs- und Fütterungslehre, geben viel Gelegenheit zum Kopf- und Zifferrechnen. — d) Das Messen von Grundstücken, Heustöcken und Baumstämmen treibe man an Ort und Stelle und nicht in der Schulstube; denn das Ausmessen will ebenso gelernt sein wie das Ausrechnen. — e) Der Unterricht in der Vaterlandskunde darf nicht zu einem staatsbürgerlichen Katechismusunterricht zusammenschrumpfen. Man trage den Schülern, die an der Schwelle der Aktivbürgerschaft stehen, die politische Geschichte der Schweiz vor, die ja, besonders von 1798 an, auch die Geschichte unserer politischen Einrichtungen ist. Aber man tue es in einer fesselnden Art und Weise, in Vorträgen oder Vorlesungen mit patriotischem Einschlag, etwa nach folgender Disposition, die wiederholt praktisch erprobt worden ist: Entstehung, Struktur, und Untergang der alten Eidgenossenschaft (3 Vorträge) — Die Zeit der französischen Fremdherrschaft (2 Vorträge) — Die neue Eidgenossenschaft vom Staatenbund bis zum Bundesstaat (3 Vorträge) — Die Entstehung und politische Entwicklung des Kantons St. Gallen (2 Vorträge) — Die Bundesverfassung von 1874 (4 Vorträge) — Die Schweiz im Völkerbund (1 Vortrag) — Betrachtung der Schweiz nach wirtschaftlich-geographischen Kategorien oder nach Kantonen (10 Vorträge). — f) Rechtskunde liegt den jungen Leuten viel näher als Verfassungskunde, aber nur soweit sie in ihren Beruf einschlägt. Man veranstalte jedoch nur dann einen Kurs, wenn ein Rechtskundiger, der aus dem Vollen schöpfen kann, als Lehrer zur Verfügung steht.

5. Dispensationen. Vom Besuch der allgemeinen Fächer kann ein Schüler dispensiert werden, der sich ausweist, daß er die Kenntnisse, die die Fortbildungsschule vermittelt, bereits besitzt. Umgekehrt soll ein Lehrling, der nach Art. 13 des Lehrlingsgesetzes einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zugeteilt wird, weil es in erreichbarer Nähe keine andere gibt, nur zum Besuch der allgemeinen Fächer verpflichtet werden.

Daneben besteht, im Sinne eines Wegweisers, noch ein besonderer, für den Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulfächern aufgestellter Lehrplan vom 15. Januar 1921, der neben den Fächern: Deutsch, Rechnen, Buchführung, Vaterlandskunde, Rechtskunde, auch Gesundheitslehre, zwar nicht als ständiges, sondern als nur als ab und zu zu lehrendes Fach, aufführt.

*Statistisches.*¹⁾ 1924: 1. Allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge: Zahl der Kurse 68, Zahl der Schüler 945. — 2. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: Zahl der Kurse 32, Zahl der Schüler 396. — 3. Allgemeine Fortbildungsschulen für Töchter: Zahl der Kurse 26, Zahl der Schülerinnen 723. — 4. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen: Zahl der Kurse 85, Zahl der Schülerinnen 2337.

Die Fortbildungsschulen für Knaben des Kantons Graubünden.

Grundlage ist die „Kantonale Verordnung für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901“.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen schließen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das praktische Leben ins Auge zu fassen. Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder auch Mädchen aufnehmen wollen.

Art. 11. Es wird Unterricht erteilt mindestens in folgenden Fächern: Muttersprache (speziell Geschäftsaufsatz), Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde.

Art. 12. Die Fortbildungsschulen dauern in der Regel mindestens 20 Wochen. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Herabminderung der Schulzeit auf 15 Wochen gestatten. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4\frac{1}{2}$ (drei Lehrgänge à $1\frac{1}{2}$ Stunden); immer aber muß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr wenigstens 90 Stunden erreichen.

Art. 13. In die Fortbildungsschulen können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt — abgesehen von Notfällen

¹⁾ Dazu kommen: Gewerbliche Fortbildungsschulen. Kurse: 42. Schüler und Schülerinnen: 3272. — Kaufmännische Fortbildungsschulen. Kurse: 17. Schüler und Schülerinnen: 1603.

und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Art. 14. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Fortbildungsschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung allfälliger Fonds, führt der Gemeindeschulrat. Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist die Bestellung eines besonderen Schulrates durch die beteiligten Korporationen und Privaten zulässig. — Art. 15. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates. Es finden auch auf sie die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung Anwendung.

Art. 16. Der Kanton unterstützt mit Jahresbeiträgen die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Fortbildungsschulen, wofern sie in der Regel mindestens fünf Schüler zählen. Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen. Eine obligatorische Fortbildungsschule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt. Eine freiwillige Fortbildungsschule entsteht, wenn der Besuch der Schule nur für diejenigen Schüler und eventuell Schülerinnen obligatorisch erklärt ist, die sich freiwillig anmeldet haben, und in die Schule aufgenommen worden sind. Für die Bemessung der Staatsbeiträge sind im übrigen die gleichen Grundsätze maßgebend, wie bei den Realschulen (Art. 9, Alinea 2). — Art. 17. Ist die Fortbildungsschule obligatorisch, so beträgt der Staatsbeitrag Fr. 80.— bis Fr. 120.—; ist sie freiwillig, so beträgt er Fr. 60.— bis Fr. 80.—. Der Staatsbeitrag an die freiwilligen Fortbildungsschulen ist im weitern von dem Ausweis abhängig, daß die Gemeinde oder die Schüler mindestens die Hälfte der Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbefördung beitragen, und überdies die Kosten des Schullokals samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten. Die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen sind unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

Statistisches. Den Departementsberichten der letzten Jahre entnehmen wir die nachfolgenden Angaben:

Zahl der subventionierten Fortbildungsschulen für Knaben,
a) der obligatorischen, 1922: 15 Schulen mit 239 Schülern, 1923: 18 Schulen mit 271 Schülern, 1924: 15 Schulen mit 240 Schülern,

1925: 12 Schulen mit 173 Schülern (bis jetzt gemeldet); b) der fakultativen, 1922: 9 Schulen mit 65 Schülern, 1923: 6 Schulen mit 62 Schülern, 1924: 3 Schulen mit 35 Schülern, 1925: 2 Schulen mit 24 Schülern (bis jetzt gemeldet).

Der Bericht von 1924 bemerkt hiezu: „Die Zahl der Fortbildungsschüler ist wieder gesunken..... Zur Belebung des Fortbildungsschulwesens, das von wesentlicher Bedeutung ist, muß entschieden alles getan werden.“

Die Bürgerschule des Kantons Aargau. (Kantonales Obligatorium.)

Grundlage ist das „Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vom 28. November 1894“.

§ 1. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten, und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen.

§ 2. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen, der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Das Schülerverzeichnis wird vom Zivilstandamt angefertigt, von der Ortspolizeibehörde jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulpflege eingereicht. — § 3. Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen: 1. Bezirksschüler, solange sie die Bezirksschule besuchen; 2. Schüler gewerblicher Fortbildungs- oder Handwerkerschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfang genießen, für die Dauer des Schulbesuches; 3. Schüler der höheren Lehranstalten. — § 4. Die Pflicht zum Schulbesuche erstreckt sich auf die Dauer von drei vollständigen Winterhalbjahrskursen.

§ 5. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zugewiesen werden. Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Knaben weniger als zehn beträgt, so ist der Anschluß an die Bürgerschule einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu ermöglichen. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 6. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt, welche nach dem Ermessen der Schulpflege auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen sind; auf keinen Fall aber darf der Unterricht auf die

Zeit nach 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Der Jahreskurs schließt mit einer Prüfung, für deren Vornahme der Bezirkschulrat die nötigen Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben ihm zuhanden der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten und werden für ihre Bemühungen vom Staat angemessen entschädigt.

§ 7. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen Schulen der Gemeinde. Im Falle des Anschlusses einer Gemeinde oder Ortschaft an die Schule einer andern ist die Schulpflege des Schulortes die nächste Aufsichtsbehörde.

Aus § 10. Die notwendigen Lehrkräfte werden alljährlich von der Schulpflege aus der Zahl der wahlfähigen Lehrer gewählt. Jeder patentierte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet. — Die Entschädigung der Lehrer an der Bürgerschule beträgt Fr. 300.— pro Abteilung. Sie wird vom Staate ausgerichtet (§ 6 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen von 1919).

Die „revidierte Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901“ bestimmt in § 2: Vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule dispensiert der Besuch folgender höherer Lehranstalten des Kantons: Gymnasium, Gewerbeschule, Handelsschule, Lehrerseminar und landwirtschaftliche Winterschule. Wer sich darüber ausweist, daß er ein Jahr lang ein Obergymnasium, eine obere Gewerbe- oder Industrieschule, ein Lehrerseminar, ein Technikum, eine Eisenbahnschule oder eine andere gleichwertige Schule besucht hat, ist zum Besuche der Bürgerschule nicht mehr verpflichtet. Ebenso ist vom Besuche der Bürgerschule befreit, wer sich über den Besuch einer landwirtschaftlichen Winterschule während zwei Winterkursen ausweist.

Vom Besuche der Bürgerschule sind ferner befreit nach Ergänzung des § 2 der revidierten Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 vom 20. November 1908 diejenigen Jünglinge, welchen nach Art. 2, Abs. 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907 der Eintritt in den Militärdienst schon vor Erreichung des dienstpflchtigen Alters gestattet wurde, sofern sie bei der Rekrutenprüfung in allen Fächern die Note 1 erhalten haben, oder vor Beendigung der Bürgerschulpflicht in den Militärdienst einrücken müssen.

Die Disziplinarordnung für die Bürgerschule vom 6. August 1895 verfügt in § 1, daß jede unentschuldigte Versäumnis mit einer Buße von 20 bis 50 Rp. belegt wird. — Grobe Disziplinarfehler können mit Geld (bis Fr. 10.—) oder mit Gefängnis (bis 60 Stunden) bestraft werden. (Aus § 3.)

Lehrplanreform. Der Departementsbericht von 1923 enthält die nachfolgenden Bemerkungen:

Im Mai 1921 hat der Erziehungsrat verschiedene Reformen betreffend das Unterrichts- und Prüfungsverfahren in der Bürgerschule beschlossen, und diese Neuerungen provisorisch auf zwei Jahre in Kraft erklärt. In ihrer Konferenz vom 6. Juni 1923 haben die Bürgerschulinspektoren sich über ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen in der Bürgerschule während der letzten beiden Winterkurse ausgesprochen und sind zu dem Schluß gekommen, daß bisherige Provisorium sollte in ein Definitivum umgewandelt und zu diesem Zweck der Lehrplan revidiert werden.

Die Revision ist inzwischen erfolgt. Die neuen Bestimmungen des Lehrplans vom 9. Juli 1925, die eine Neurichtung bringen, lauten:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Der Unterricht an der obligatorischen Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in wöchentlich vier Stunden erteilt, die einen Schulhalbtag bilden, oder auf zwei Halbtage verteilt werden können. Bei vierstündigem Unterricht tritt nach der zweiten Stunde eine Pause von 15 Minuten ein. Die Ansetzung der Unterrichtszeit geschieht durch die Schulpflege unter Mitwirkung der Bürgerschullehrer. Wo nicht Rücksichten auf die Schüler eine andere Regelung gebieten, ist der Unterricht auf den Vormittag zu verlegen. Auf keinen Fall darf er nach 7 Uhr abends stattfinden. Zwischen Weihnachten und Neujahr fällt er aus. Jede Bürgerschulabteilung wird von einem Lehrer unterrichtet.

§ 2. Die Schüler einer Bürgerschule werden in der Regel gemeinsam unterrichtet. Wo mehrere Abteilungen geführt werden, sind diese möglichst nach Hauptberufsgruppen oder nach Jahrgängen zu bilden. Die Bildung von Untergruppen innerhalb einer Abteilung ist Sache des Lehrers.

§ 3. Der Unterrichtsstoff ist in den nachgenannten Unterrichtszielen umschrieben. Der Unterricht hat nach Möglichkeit an die berufliche Tätigkeit der Schüler anzuknüpfen, und damit Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Lebenskunde in Verbindung zu bringen. Diesem Unterricht gliedert sich der im Sprachfach und Rechnen an. Die Unterrichtsweise soll anregend und darauf angelegt sein, den Schüler zu veranlassen, sich daheim vorbereitend und weiterbildend mit dem Unterrichtsstoff zu befassen.

II. Unterrichtsstoff und allgemeine methodische Wegleitung.
a) Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Berufslehre. Aus diesen Stoffgebieten hat der Lehrer

Hauptthemen zu wählen und für deren Behandlung einen Arbeitsplan aufzustellen. Die Ergebnisse der Behandlung müssen vom Lehrer und Schüler gemeinsam erarbeitet und in kurzen Notizen festgehalten werden. Nur der Vortrag durch den Lehrer oder bloße Lektüre mit einigen Erläuterungen führen nicht zum Ziel und sind unstatthaft. Für jeden Winterkurs sind Hauptthemen aus verschiedenen Gebieten zu wählen. Sie können kursorisch wechseln, doch so, daß für die gleichen Schüler keine Wiederholung entsteht. Wo die Organisation der Bürgerschule es gestattet, ist das Berufliche mehr in der ersten Hälfte, das Staatskundliche in der zweiten Hälfte der Bürgerschulpflicht zu berücksichtigen. Geschichte und Geographie sind keine selbständigen Lehrfächer der Bürgerschule und nur so weit zum Unterricht heranzuziehen, als sie für das Verständnis volkswirtschaftlicher und staatskundlicher Fragen notwendig sind.

1. Volkswirtschaftslehre. Ausgehend von unserer engen Heimat und belegt mit Material aus der Statistik, aus Zeitungen und Zeitschriften, sind zum Beispiel zu besprechen: Lage und politische Stellung der Schweiz, Klima, Bevölkerung, Siedlungsverhältnisse, mineralische Rohprodukte, die schweizerische Landwirtschaft, ihr Export und die Versorgung der Schweiz durch fremde landwirtschaftliche Produkte. Unsere Industrie und ihre Hemmungen (Mangel an Rohprodukten, Fehlen der Steinkohlen, ungünstige Lage als Binnenland, teure Frachten, Zölle, Valuta, hohe Erstellungskosten) und Vorteile. Der Handel, Bezugs- und Absatzgebiete der Schweiz, Ein- und Ausfuhr, Passivbilanz und ihre Deckung, Ausstellungen, Konsulate. Der Verkehr, seine natürlichen Hemmnisse und Begünstigungen (Schiffahrt, Eisenbahnwesen, Elektrifikation, Tarife, Post, Telegraph, Telephon, Luftschiffahrt, Vor- und Nachteile des Fremdenverkehrs, Zollwesen, Handelsverträge, Münzwesen).

Landwirtschaft, Handwerk und Industrie in ihren Wechselbeziehungen.

2. Staatskunde. Von der Familie und vom Verein ausgehend, kann behandelt werden:

Gemeinde, Kanton und Bund: ihre Entstehung, Aufgaben und Leistungen, Organisation und Haushalt; Pflichten und Rechte der Bürger in Gemeinde, Kanton und Bund.

Als besondere in den Rahmen dieser Behandlung fallende Gebiete werden genannt: Armenwesen, Vormundschaftswesen, Erziehung und Unterricht, Versicherungswesen, die Arbeit in den Fabriken, Lebensmittelgesetzgebung, Subventionen, Hand-

habung der Ruhe und Ordnung, Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach außen.

Die Behandlung einzelner Gebiete ist nach Möglichkeit mit aktuellen Tagesfragen in Beziehung zu bringen. Dabei können wichtige Zeitungsartikel, Berichte über die Verhandlungen von Behörden und andere Zeitungsmeldungen verwendet werden.

3. Berufslehre. Wo besondere landwirtschaftliche Abteilungen gebildet werden, kann eine Auswahl aus folgenden Themen für die Behandlung in Betracht kommen:

Bau und Leben wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Nutztiere, Produktenverwertung, Meliorationen, Gartenbau, Waldwirtschaftliches.

An beruflich gemischten Bürgerschulabteilungen lassen sich aus der beruflichen Tätigkeit gewonnene Vorstellungen und Kenntnisse zum Ausgangspunkt für die Behandlung von Einzelgebieten machen, wodurch das berufliche Interesse gefördert wird, und die beruflichen Kenntnisse vertieft werden. In Betracht kommt auch die Behandlung leicht faßlicher physikalischer und chemischer Erscheinungen und Vorgänge, die im Wirtschaftsleben der Gegend oder mehr oder weniger allgemein technisch zur Anwendung kommen und für die verschiedenen Berufsrichtungen von Bedeutung sind.

4. Lebenskunde. Überaus wichtig ist es, daß der Bürgerschüler in den Jahren seiner Charakterentwicklung zu einer vernünftigen Lebensweise angeleitet werde, und einen festen sittlichen Halt gewinne. Hierzu muß ihm der Lehrer bei jeder sich gebenden Gelegenheit behilflich sein; doch soll dies unaufdringlich und in einer religiös und politisch durchaus einwandfreien Weise geschehen. Die Lebenskunde kann weniger in Hauptthemen, als in Verbindung mit dem übrigen Unterrichtsstoff, besonders mit der Lektüre, behandelt werden.

Ge e i g n e t e G e b i e t e sind: Gesundheitslehre (prophylaktische Einstellung gegen Krankheiten, Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse, Alkohol und Nikotin, Reinlichkeit, Körperpflege und Körperübungen), Streben nach Weiterbildung und Selbstveredelung, Anstandslehre, Worthalten und ganze Arbeit, Tatkraft und Ausdauer, Selbstachtung und Bescheidenheit, Bürgerpflichten, Sorge für die Familie, Gemeinnützigkeit, Sparen und Wohltun, Einstehen für Wahrheit und Recht, für Freiheit und jeden vernünftigen Fortschritt, Vaterlandsliebe, Lebensbilder edler Menschen.

b) Deutsch. — **1. Lesen und mündliche Sprachpflege.** Im Vordergrund steht die Behandlung zusammenhängender Stücke aus den Werken schweizerischer Volksschrift-

steller zur Weckung des Interesses der Schüler an schöner Literatur. Wertvoller Lesestoff aus andern Gebieten (besonders aus der Lebenskunde, aus Staats- und Wirtschaftskunde, gute Artikel in Zeitungen und Zeitschriften) ist nicht ausgeschlossen. Mit dem Lesen können freie Redeübungen und Inhaltsangaben von häuslicher Lektüre verbunden werden. Es empfiehlt sich, das Lesen und Vortragen aus dem Gebiete der schönen Literatur auf den Schluß des Halbtages zu verlegen.

2. Aufsatz. Er ist gründlich zu pflegen und der Stoff dafür dem täglichen Leben zu entnehmen.

Es sind hauptsächlich anzufertigen: Privatbriefe, Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Ferner soll das Ausfüllen der gebräuchlichsten Post- und Verkehrsformulare geübt werden.

Auf die Abfassung und äußere Form der schriftlichen Arbeiten ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Arbeiten in Briefform sind auf Postpapier (Quartformat), die übrigen in ihrer gebräuchlichen Ausfertigungsart zu erstellen. Alle Arbeiten zusammen sollen eine Mustersammlung für das tägliche Leben bilden, und wenn immer möglich in einen Schnellhefter eingeordnet oder in einem Sammelkuvert dem Schüler mitgegeben werden.

Es empfiehlt sich, den Aufsatz zuerst im Entwurf anfertigen zu lassen. Die Korrektur der fertigen Arbeit sei genau, aber schonend. Dagegen sollen Vorzüge und Verstöße allgemeiner Art gemeinsam besprochen und Umarbeitungen zu Hause empfohlen werden.

c) Rechnen. — 1. **Mündlich.** Intensives Üben und Befestigen der Grundoperationen. Angewandtes Rechnen. Es soll auch das schätzungsweise Lösen von schriftlichen Aufgaben fleißig geübt werden.

2. Schriftlich. Die Aufgaben sind dem praktischen Leben zu entnehmen. Berufsleben, sowie Gemeinde- und Staatshaushalt bieten eine Menge solcher. Eine Nachprüfung der Resultate ist nicht zu unterlassen. Es sollen gelöst werden:

Dreisatz- und Zinsrechnungen;

Flächen- und Körperberechnungen an Gegenständen aus dem täglichen Leben;

Ertrags- und Betriebsrechnungen und ähnliche Beispiele aus der Rechnungsführung.

In Ergänzung zum neuen Lehrplan erließ die Erziehungsdirektion die nachfolgenden Weisungen:

1. Die Bürgerschullehrer sind von der Schulpflege mindestens ein Vierteljahr vor Beginn des betreffenden Winterkurses zu wählen. Sie treten mit ihren Inspektoren je nach Bedürfnis behufs Besprechung methodischer Fragen zu Sonderkonferenzen zusammen. — 2. Die am Schlusse eines Winterkurses vorzunehmende Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung hat sich in der Regel auf Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Berufslehre, die schriftliche auf Aufsatz oder Rechnen zu beschränken. Die Berichterstattung der Inspektorate hat in erster Linie die Arbeit des Lehrers zu würdigen, und es soll die Vorbildung der Schüler nicht zum Maßstab für den Stand der Schule genommen werden.

Statistisches. 1924: Zahl der Kurse: 237. — Zahl der Schüler: 4303.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Thurgau.

Allgemeines. Der Bericht über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau im Schuljahr 1923/24 äußert sich über die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens wie folgt:

Auf thurgauischem Boden war durch den Erlaß des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom 26. Mai 1919, das die Lehrlinge zum Besuche der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen verpflichtet, die Anpassung der organisatorischen Vorschriften für die Fortbildungsschulen an die neuen Verhältnisse dringlich geworden. Neben der bisherigen obligatorischen Fortbildungsschule sind auch die früher freiwilligen beruflichen Fortbildungsschulen zu obligatorischen geworden, und zwar sind letztere auch für die Lehrtochter obligatorisch, während früher der Fortbildungsschulbesuch für alle Töchter freiwillig war. Durch das Obligatorium der beruflichen Fortbildungsschule wird der bisherigen obligatorischen Fortbildungsschule ein Teil der fortbildungsschulpflichtigen Jugend entzogen; ihr Bestand rekrutiert sich exklusiv aus jungen Leuten aus der Landwirtschaft und aus solchen, die keine Berufslehre machen. Bei dieser Sachlage drängte sich der Gedanke auf, die alte obligatorische Fortbildungsschule zur beruflichen Fortbildungsschule für die Landwirte zu gestalten; dann blieben aber die Jünglinge übrig, die keine eigentliche Berufslehre machen, und es erschien als schwierig und wenig Erfolg versprechend, für diesen Teil der männlichen Jugend eine besondere Fortbildungsschule einzuführen. Zudem erwies es sich als praktischer, auf dem Boden der bestehenden Gesetze sich darauf zu beschränken, einstweilen die Fortbildungsschulen den letztern

nach Möglichkeit anzupassen und Erfahrungen zu sammeln, als gleich den Gesetzgebungswege zur Bildung neuer Schulen zu beschreiten. Dabei mußte freilich die Forderung des obligatorischen Fortbildungsschulbesuchs für alle Töchter einstweilen noch zurückgestellt bleiben, weil sie nur auf dem Gesetzgebungswege zu lösen ist.

Diese Erwägungen haben zum Erlaß der Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen geführt, durch welche die beiden früheren Verordnungen betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule und die Verordnung betreffend die freiwilligen Fortbildungsschulen vom 15. September 1876 und 13. Oktober 1893 ersetzt worden sind. Sie enthält in den einleitenden allgemeinen Bestimmungen die Einteilung in die allgemeine und die berufliche Fortbildungsschule und stellt fest, welche jungen Leute die eine oder andere dieser Schulen zu besuchen haben. Sodann kommt der Abschnitt über die allgemeine Fortbildungsschule, der wesentlich der bisherigen Verordnung über die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule entspricht, mit der Neuerung, daß diese Schule in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Fortbildungsschule gestaltet werden soll. Es folgt der 3. Abschnitt über die beruflichen Schulen, sodann ein 4. Abschnitt mit besonderen Bestimmungen: a) für die gewerblichen, b) für die kaufmännischen Fortbildungsschulen, und ein 5. Abschnitt über die hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschule, die als fakultative Schule fortbesteht. Aus den Bestimmungen über die beruflichen Schulen ist hervorzuheben, daß sie die Fächer der bisherigen obligatorischen Fortbildungsschulen mit Anpassung des Unterrichtsstoffes an die beruflichen Bildungsbedürfnisse als obligatorische Fächer zu übernehmen haben, daß sie sich mit der Unterrichtszeit tunlichst so einzurichten haben, daß auch aus den umliegenden Schulgemeinden der Besuch erleichtert wird, wogegen diese Gemeinden an die Betriebskosten beizutragen haben nach dem Verhältnis der Schülerzahl; sie sollen aber auch eine Vertretung in der Aufsichtskommission erhalten.

Die Bestimmungen der in dieser Weise skizzierten Verordnung vom 3. Dezember 1923 sind:

1. *Allgemeines.* § 1. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet: 1. Alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. Altersjahr bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr nach Maßgabe des § 76 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen (Allgemeine Fortbildungsschule). 2. Alle Lehrlinge und Lehrtöchter nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen (Berufliche Fortbildungsschule). Während des Besuchs

der beruflichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule dispensiert. Durch den Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule während drei Jahren gilt in der Regel die allgemeine Fortbildungsschulpflicht nach Ziffer 1 als erfüllt; indessen sind Jünglinge, die beim Austritt aus der beruflichen Fortbildungsschule das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkte noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule pflichtig, können aber dispensiert werden, sofern sie sich in der Lehrlingsprüfung über gute Kenntnisse in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ausweisen. Anderseits sind Lehrlinge, die bereits die Fortbildungsschulpflicht an der allgemeinen Fortbildungsschule erfüllt haben, gleichwohl zum Besuche der obligatorischen Fächer der beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet, können aber von den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ganz oder teilweise dispensiert werden, sofern sie sich durch ein Zeugnis des Lehrers der zuletzt besuchten Fortbildungsschule über befriedigende Leistungen ausweisen.

§ 2. Vom Besuche der Fortbildungsschule sind die Schüler der Sekundarschulen und höhern Lehranstalten, solange sie denselben als ordentliche Schüler angehören, dispensiert. Lehrlinge und Lehrtöchter, die an der Handelsabteilung der thurgauischen Kantonsschule oder einer entsprechenden außerkantonalen Handelsschule die Diplomprüfung bestanden haben, sind vom Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule und von der kaufmännischen Lehrlingsprüfung dispensiert.

§ 3. Zum freiwilligen Besuche der Fortbildungsschule sind zuzulassen die Jünglinge, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben und aus der Primarschule entlassen sind (§ 11 bis des Unterrichtsgesetzes), sowie Jünglinge, die nicht mehr im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen. Der vorzeitige Besuch der Fortbildungsschule ist jedoch ohne Einfluß auf das Ende der Fortbildungsschulpflicht. Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum Ende des Schulsemesters, während dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlassung aus der Schulpflicht sich erfüllen.

2. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

§ 4. Zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule sind vom zurückgelegten 15. bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr alle Jünglinge verpflichtet, die nicht als Schüler einer beruflichen Fortbildungsschule entsprechenden Fortbildungsunterricht erhalten, oder nach § 2 als Schüler einer höhern Lehranstalt vom Fortbildungsschulbesuch dispensiert sind. — § 5. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, ausnahmsweise

Jünglinge, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren, vom Besuch der Fortbildungsschule ganz oder teilweise zu entlassen. Derartige Bewilligungen sind dem Fortbildungsschulinspektor unter Angabe der Gründe sofort zur Genehmigung einzuberichten. Die Ausländer haben bezüglich der Fortbildungsschule der gleichen Schulpflicht nachzukommen wie die Kantons- und Schweizerbürger und können nur unter den gleichen Voraussetzungen wie letztere vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule dispensiert werden. — § 6. Die Zivilstandsämter haben alljährlich bis zum 20. Oktober den Präsidenten der Primarschulvorsteherchaften genaue Verzeichnisse sämtlicher schulpflichtigen Jünglinge (§ 1) einzugeben. Hinsichtlich der Aufenthalter ist das Verzeichnis vom Ortsvorsteher zu erstellen und einzureichen. Mit Ende Oktober übergeben die Präsidenten der Schulvorsteherchaften den Lehrern, welche die Fortbildungsschule zu leiten haben, ein Verzeichnis sämtlicher Schüler, welche nach § 1 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind. — § 7. Pflegeeltern und Dienstherrschaften sollen, wenn ein Schüler eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, denselben auf die Liste der schulpflichtigen Jünglinge eintragen lassen, und zwar bei Strafe von Fr. 1.— für jede Woche der versäumten Anzeige während des Kurses. Ein solcher Schüler hat zudem ein Schulzeugnis über seinen bisherigen Schulbesuch vorzuweisen. Außerdem werden die entstandenen Absenzen nach den Bestimmungen der §§ 12 u. ff. der Verordnung bestraft.

§ 8. Wenn ein Primarschulkreis nicht zehn Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule aufweist, soll er in der Regel mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Schulkreiseinteilung und der Schulort werden vom Regierungsrate festgesetzt. Weist eine Fortbildungsschule mehr als 20 Schüler auf, so sind zwei Abteilungen zu bilden, wobei die Verteilung der Schüler auf die beiden Abteilungen in der Regel nach Kenntnissen und Fähigkeiten stattzufinden hat. Unter besondern Verhältnissen kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements die Teilung schon bei geringerer Schülerzahl, jedoch nicht unter 16 eintreten.

§ 9. Sämtliche Sekundar- und Primarlehrer sind verpflichtet, einem Ruf zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule Folge zu leisten. Sind mehrere Lehrer in einem Fortbildungsschulkreise zur Unterrichtserteilung vorhanden, so entscheidet die Fortbildungsschulvorsteherhaft, welchen Lehrern der Unterricht zu übertragen und wie die Fächerverteilung

vorzunehmen sei. Ein Sekundarlehrer kann in seinem Schulkreise nur zur Übernahme des Unterrichts an der Fortbildungsschule des Sekundarschulortes angehalten werden. Die Schulvorsteherschaften haben jeweils vor Beginn eines Kurses von den getroffenen Wahlen dem Erziehungsdepartemente Kenntnis zu geben. Dasselbe ist berechtigt, in Fällen, in denen die Interessen der Schule nicht genügend gewahrt sein sollten, Änderungen zu treffen. — § 10. Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, daß an einer Schule mehrere Lehrer beteiligt werden. Wenn andere Personen Vorträge halten oder Unterricht erteilen wollen, oder die Schulvorsteherschaft geeignete Nichtlehrer zu diesem Zwecke beizuziehen sich veranlaßt sieht, so steht auch in diesen Fällen dem Regierungsrate das Oberaufsichtsrecht zu.

§ 11. An der allgemeinen Fortbildungsschule beschränkt sich der Unterricht auf wöchentlich vier Unterrichtsstunden während der Zeit vom 1. November bis Ende Februar.

§ 12. Jede unentschuldigte Absenz oder Verspätung wird mit 40 Rp. Buße bestraft, wobei je die Versäumnis einer Unterrichtsstunde als Absenz gilt. Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder ihrer engern Familienangehörigen, wenn diese der Hilfe der Schüler bedürfen; Krankheit des Meisters, sofern dadurch die Hilfe des Schülers notwendig wird; häusliche Trauerfälle und besondere Freudenanlässe. Die Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen. — § 13. Es sind nicht bloß die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienstherren und Meister für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich. — § 14. Die Lehrer haben genaue Absenzenverzeichnisse nach Formular zu führen. Wenn ein Schüler acht unentschuldigte Absenzen hat, so ist der Lehrer verpflichtet, hievon der Fortbildungsschulvorsteherschaft Anzeige zu geben. Diese hat die betreffenden Eltern, Pflegeeltern, Dienstherren und Meister vor sich zu bescheiden und sie zu gewissenhafter Beschulung der Kinder anzuhalten, wobei ihr für Fälle, wo Nachlässigkeit oder Liederlichkeit die Ursache der Schulversäumnisse sind, oder sofern sich die Versäumnisse ohne zureichende Gründe wiederholen sollten, eine Disziplinarstrafbefugnis von Fr. 5.— bis Fr. 20.— Geldbuße und bis auf drei Tage Arrest eingeräumt wird. — § 15. Am Schlusse jedes Kurses hat der Lehrer das Absenzenverzeichnis der Fortbildungsschulvorsteherschaft einzureichen. Der Bezug der Bußen ist sofort anzuordnen. Die Vorsteherschaft hat das Verzeichnis dem Inspektorate einzusenden, welches sämtliche Verzeichnisse mit der Generaltabelle

dem Erziehungsdepartement übermittelt. Die Schulvorsteher-
schaft haftet für den Bezug der Absenzenbußen. — § 16. Eltern
und Pflegeeltern, Dienstherren und Meister, welche: a) die
Schulabsenzen nicht bezahlen können oder aus Widersetzlichkeit
nicht bezahlen wollen; b) solche, welche dieselben zwar bezah-
len, aber die Kinder so nachlässig in die Schule geschickt ha-
ben, daß die Zahl der bußfälligen Absenzen in einem Kurse
zwölf übersteigt, oder c) solche, welche schon mehrfach bestraft
wurden und wieder bußfällig werden, werden dem Erziehungs-
departement mit den Anträgen des Inspektorates zur beson-
deren Bestrafung verzeigt. — § 17. Das Erziehungsdeparte-
ment kann die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten
Personen entweder: a) an die Schulvorsteher-
schaft zur Bestra-
fung überweisen oder b) zu einer Geldbuße bis auf Fr. 50.— mit
oder ohne Verweis, oder zu Gefängnis bis auf zehn Tage ver-
fallen. Gegen die Strafverfügungen des Erziehungsdeparte-
ments steht innert 14 Tagen von der Zustellung des Beschlusses
an der Rekurs an den Regierungsrat offen. Der letztere kann
überdies in schweren Fällen die Fehlbaren an das Bezirksge-
richt zur Bestrafung überweisen. In diesem letzteren Falle kön-
nen die oben angeführten Geld- und Gefängnisstrafen bis auf
das Doppelte steigen. — § 18. Außer dem Absenzenverzeich-
nis hat der Lehrer ein Schultagebuch zu führen, in welches
die Schulbesuche der Inspektoren, Vorsteher, Schulfreunde,
wichtigere Vorkommnisse u. s. w. einzutragen sind. Ebenso hat
jeder Lehrer jeweils am Schlusse der Unterrichtsstunden sum-
marisch anzugeben, was in denselben behandelt wurde. Am
Schlusse des Kurses sollen die Lehrer der Fortbildungsschul-
vorsteher-
schaft einen kurzen Bericht über den Gang der Schule
einreichen.

§ 19. Für die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung
und die Förderung des Fleißes sind die gewöhnlichen Diszipli-
narmittel anzuwenden. Schwerere Verstöße gegen die Disziplin,
grober Unfleiß, Ausschreitungen u. s. w. sind sofort der Schul-
vorsteher-
schaft zur Anzeige zu bringen. Derselben, sowie auch
dem Erziehungsdepartemente ist gegenüber dem Schüler eine
Disziplinarstrafbefugnis bis auf drei Tage Arrest eingeräumt,
immerhin unter Wahrung des Rekursrechtes an den Regierungs-
rat. Die Arreststrafe kann je nach den Verhältnissen als Schul-
arrest oder als Gefängnisstrafe verhängt werden.

§ 20. Der Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf: 1. Aufsatzzübungen, je eine Stunde
wöchentlich in jedem Semester; 2. Lesen, je eine Stunde wö-
chentlich in jedem Semester; 3. Rechnen und Rechnungsfüh-
rung, zusammen je eine Stunde wöchentlich in jedem Semester;

4. neuere Schweizergeschichte, Gesundheits- oder Wirtschaftslehre, Verfassungskunde; jedes dieser drei Fächer abwechselnd in fester Reihenfolge je ein Semester hindurch, so daß jeder Schüler im Verlaufe seiner drei Schulsemester in allen drei Fächern Unterricht erhält.

§ 21. Die Fortbildungsschulen sollen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden, teils durch entsprechende Auswahl des Unterrichtsstoffes für Aufsatz, Lesen, Rechnen und Wirtschaftslehre, teils durch Aufnahme von landwirtschaftlichen Fächern in den Unterrichtsplan (geeignete Darbietungen über Pflanzenbau, Tierkunde, Bodenkunde u. s. w.).

§ 22. Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen in den Gemeinden ist den Primarschulvorsteherschaften überbunden. — Zu den Sitzungen der Schulvorsteherschaft sind die Lehrer mit beratender Stimme und mit dem Rechte der Antragstellung beizuziehen, soweit die Beratungen nicht ihre eigene Person betreffen. Wo zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis verbunden werden, wählt jede Primarschulvorsteherschaft aus ihrer Mitte je nach der Bevölkerung eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern; diese Ausschüsse bilden sodann die gemeinsame Fortbildungsschulvorsteherschaft. Der Präsident der Primarschulvorsteherschaft des Schulortes ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Fortbildungsschulvorsteherschaft. — § 23. Die Schulvorsteher teilen sich in der Weise in die Beaufsichtigung der Fortbildungsschule, daß jeden Monat wenigstens zwei Mitglieder in der Schule erscheinen. Beim Beginn eines Kurses ist dem Inspektorate von den Tagen und Stunden, die für die Unterrichtserteilung bestimmt sind, und von der Verteilung der Fächer Kenntnis zu geben. Am Schlusse des Kurses soll in Anwesenheit der gesamten Schulvorsteherschaft ein angemessener Schlußakt stattfinden. Der Schlußbericht des Lehrers ist mit einer kurzen Berichterstattung der Vorsteherschaft dem Inspektorate abzugeben.

§ 24. Der Staat sorgt für die Entschädigung der Lehrer. Die übrigen Auslagen sind von den Gemeinden zu bestreiten und müssen alljährlich vollständig gedeckt werden. Wo zwei oder mehrere Primarschulkreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt sind, fallen die Auslagen für Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu Lasten des Schulortes, diejenigen für Lehrmittel und Schulmaterialien zu Lasten der einzelnen Schulgemeinden, beziehungsweise Schüler. Die Absenzbußen fallen der Schulkasse des Schulortes zu. Der Pfleger der Primarschule des Schulortes besorgt die Rechnungsführung, und die betreffende Schulkasse leistet allfällig nötige Vorschüsse.

Die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben werden in der Primarschulrechnung aufgeführt. Am Schlusse der Rechnung ist eine gedrängte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Fortbildungsschule beizufügen, welche der Fortbildungsschulvorsteherschaft in Abschrift zur Genehmigung mitzuteilen ist.

§ 25. In jedem Bezirke werden besondere Inspektoren für die Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens ernannt. Dieselben werden vom Regierungsrate mit den Primarschulinspektoren für die gleiche Amts dauer gewählt. Jede Schule soll in der Regel zweimal während jedes Kurses besucht werden; am Schlusse des Kurses ist dem Erziehungsdepartement ein Bericht einzureichen.

Im Anschluß an die Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen erließ die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau ein Kreisschreiben vom Oktober 1924 mit folgendem Wortlaut:

„Die Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923, die hauptsächlich zu dem Zwecke erlassen wurde, um das thurgauische Fortbildungsschulwesen mit den Forderungen des Gesetzes über das Lehrlingswesen in Einklang zu bringen, verlangt in § 21, daß die Fortbildungsschulen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden sollen.

Da nach Ausscheidung der Lehrlinge des Gewerbe- und Handelsstandes als Schüler der allgemeinen (obligatorischen) Fortbildungsschule nur die dem Bauernstande angehörenden und diejenigen Jünglinge bleiben, die keine Berufslehre durchmachen, läge es nahe, neben der gewerblichen und der kaufmännischen Fortbildungsschule noch eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule als dritte Art der beruflichen Fortbildungsschule zu schaffen, wenn dabei nicht die erhebliche Zahl derjenigen Jünglinge unberücksichtigt bliebe, die als Lohnarbeiter ohne Berufslehre in keine der beruflichen Schulen hineingehören, gleichwohl aber durch das Unterrichtsgesetz zum Fortbildungsschulbesuch verpflichtet sind, weil auch ihnen diejenige Schulbildung zuteil werden soll, die für ein gutes Fortkommen und namentlich auch für die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten im demokratischen Staate als notwendig erachtet werden.

Bei dieser Sachlage erscheint als wünschbar, daß die allgemeine Fortbildungsschule wenigstens da, wo ihre Schüler vorzugsweise aus dem Bauernstande hervorgehen, und selbst wieder in der Landwirtschaft tätig sind, ihren Unterricht dem Bildungsbedürfnis eines Landwirts anpaßt. Es ist ja nur

einem kleinen Teile junger Landwirte vergönnt, an der landwirtschaftlichen Winterschule eine eingehendere berufliche Schulbildung zu erlangen; daher soll die obligatorische Fortbildungsschule nach Möglichkeit in den Riß treten. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß, wenn der Unterrichtsstoff dem beruflichen Interesse des jungen Landwirtes angepaßt ist, die Freude am Unterrichte geweckt und gefördert wird.

Solcher Unterricht setzt entsprechende Kenntnisse des Lehrers voraus. Es ist daher bereits ein entsprechender Instruktionskurs von den Lehrern an der landwirtschaftlichen Schule Arenenberg erteilt worden, der aber leider nur eine beschränkte Teilnehmerzahl umfassen konnte; doch wird es Gelegenheit geben, durch nachfolgende weitere Kurse die Zahl der für landwirtschaftlichen Unterricht vorbereiteten Lehrer zu vermehren; der eine und andere Lehrer dürfte auch im Falle sein, durch Selbststudium und eigene praktische Betätigung sich für eine die Bedürfnisse der Landwirtschaft berücksichtigende Unterrichtsgestaltung zu befähigen. Wir machen übrigens darauf aufmerksam, daß nach § 10 der zitierten Verordnung auch geeignete Fachleute, also an landwirtschaftlichen Schulen ausgebildete Landwirte mit dem Unterricht in speziell landwirtschaftlichen Fächern betraut werden können.

Zunächst handelt es sich darum, durch entsprechende Auswahl des Unterrichtsstoffes für Aufsatz, Lesen und Rechnen auf die Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen; sodann sollten besondere fakultative (wöchentlich ein bis zwei) Unterrichtsstunden eingeführt werden für geeignete Darbietungen aus den hauptsächlichsten Gebieten der Landwirtschaft. Zu diesem Zwecke empfehlen wir den Schulvorsteherschaften, den Lehrern einen bescheidenen Kredit zu bewilligen für die Anschaffung einiger Lehrmittel und Veranschaulichungsobjekte.

Wir erwarten insbesondere von den Lehrern, die den Instruktionskurs besucht haben, daß sie es sich angelegen sein lassen, ihre Kenntnisse im Unterrichte zu verwerten, und daß sie auch ihren Kollegen mit Rat und Tat für die Erteilung eines geeigneten Unterrichts an die Hand gehen. Wenn auch nur ein ganz bescheidener Anfang gemacht wird, ist dem Zwecke gedient, vielleicht sogar mehr, als wenn viel unternommen, aber bei sich zeigenden Hemmungen und Mißerfolgen nicht gehörig durchgeführt wird; in mancher Beziehung wird die Erfahrung den Weg weisen müssen.

An die Kosten der fakultativen Unterrichtsstunden werden Beiträge des Staates verabfolgt werden, nach dem für die beruflichen Fortbildungsschulen bestehenden Maßstäbe (gegenwärtig Fr. 2.50 pro Unterrichtsstunde).

Wir hoffen, daß der thurgauischen Fortbildungsschule aus der Neuerung ein kräftiger Anstoß zu gesunder Entwicklung erwachsen werde.“

Über die Wirkungen der Einrichtung der ländlichen Fortbildungsschulen im Kanton Thurgau äußert sich ein Artikel der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ vom 18. April 1925 in nachstehender Weise:

„Es war ein überaus guter und zeitgemäßer Gedanke, die ländliche obligatorische Fortbildungsschule zu einer landwirtschaftlichen Schule umzugestalten, den örtlichen Verhältnissen angepaßt. Das bedeutet nichts anderes, als ein Analogon zu den kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Schulbehörden in bäuerlichen Gemeinden sollten diesen Kursen die größte Aufmerksamkeit schenken. Die kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge werden durch die Lehrlingsprüfung und durch die Anforderungen der späteren Tätigkeit zu guter Ausnützung der obligatorischen und freiwilligen Kurse veranlaßt. Man findet im Kaufmanns- und Gewerbestand diese Bildungsmöglichkeiten als absolut notwendig. Ja die Bedürfnisse sind noch viel größer; man würde Fachschulen aller Art sehr begrüßen unter Führung von theoretisch und praktisch geschulten Leuten. In einzelnen Branchen sind solche vorhanden. Auch die Landwirte haben Gelegenheit. Aber die Umstände gestatten nicht jedem künftigen Landwirt, neben der praktischen Berufsbildung noch theoretische Grundlagen zu erwerben. Das ist ein großer Mangel. Diesem Mangel will nun die ländliche Fortbildungsschule nach Möglichkeit entgegentreten.“

Der Existenzkampf der Landwirtschaft ist durch die Konkurrenz mit dem ausländischen Angebot derart schwierig geworden, und wird schwer bleiben, daß jeder einsichtige Landwirt das Bedürfnis nach Berufsbildung haben muß. Die Auffassung, daß alle diejenigen Elemente, welche bei anderen Berufsarten nicht tauglich erscheinen, der Landwirtschaft zugeschoben werden sollen, ist ganz veraltet. Ein körperlich und geistig leistungsfähiger, geschulter Landwirt kann auf demselben Gute, mit denselben Produktionsmitteln das Einkommen verdoppeln, obwohl seine Entwicklungsmöglichkeiten nicht bloß durch die Konkurrenz, sondern auch durch den Faktor Natur eingeschränkt werden. Das ist im Kleinbetriebe nicht weniger der Fall, wie beim Großbetriebe. Dem Tüchtigen, Geschulten kann ein Gut eine Existenz bieten, während einem andern eine Einschmelzung der Kapitalien nicht zu verhindern möglich ist. Der Landwirt soll Kaufmann, Organisator und Techniker in seinem Fach sein. Hiezu kommt dann noch eine Reihe wich-

tiger Wissensgebiete naturwissenschaftlicher Art, welche ebenfalls zum Erfolge beitragen. Je mehr ein Landwirt in das Naturgeschehen eindringt, desto größer wird für ihn die Freude an der Natur, die Fähigkeit, zu beobachten, die Beobachtungen zu verwerten und die Freude am Berufe.

Warum muß so mancher Vater erleben, daß der Sohn den landwirtschaftlichen Beruf verkennt, das Gut verläßt? Weil er zu faul ist zum Arbeiten? Nein, weil er geistige Bedürfnisse hat, weil weder die Schule, noch das Elternhaus seinen Geist auf das Geistreiche des landwirtschaftlichen Berufes zu lenken vermögen. Da fällt nun die Fortbildungsschule gerade in die Zeit der Berufswahl, könnte durch Behandlung landwirtschaftlicher Themen das Interesse wecken und eine Orientierung geben darüber, was an landwirtschaftlichen Schulen eine tiefere und breitere Behandlung erfährt. Die Abwechslung in der Betätigung, die persönliche Freiheit während der Arbeit, die Arbeiten in Gottes freier Natur, findet man nur bei ganz wenigen Berufen in gleichem Maße. Wenn nun geistig Regsame ihre Bedürfnisse durch Berufsbildung befriedigen können, so wächst die Befriedigung bei der Arbeit sowohl wie der Erfolg.“

Statistisches. 1924: Zahl der allgemeinen (und landwirtschaftlichen) Kurse 129. — Zahl der Schüler 2337.

Die Scuole Complementari des Kantons Tessin.

Grundlage: Legge sull'insegnamento elementare 28 settembre 1914 (Art. 101—111).

Die Wiederholungsschule ist bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr obligatorisch für alle Schüler, welche bloß die Primarschule und die Kurse der Scuola maggiore oder auswärtige Anstalten besucht haben. Sie umfaßt wenigstens 180 und höchstens 240 Unterrichtsstunden, die auf drei oder vier Jahre zu verteilen sind. Der Kreisschulinspektor kann auf Grund einer vorgängigen Prüfung Ausnahmen von der Schulpflicht für die Schüler mit Abgangszeugnissen von Sekundarschulen oder auswärtigen Anstalten bewilligen.

Keine Schulabteilung darf mehr als 30 Schüler aufnehmen. Der Unterricht ist den Lehrern an öffentlichen Schulen übertragen, die vom Staate besonders dafür bezahlt werden. Die Unterrichtsfächer sind: Italienische Sprache, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Rechte und Pflichten des Bürgers. (Programma 3 gennaio 1909.)

Die Cours complémentaires des Kantons Waadt.

(Kantonales Obligatorium.)

Grundlage ist die Loi sur l'instruction publique primaire vom 15. Mai 1906.

In allen Gemeinden, in welchen eine von einem Lehrer geführte Primarschule besteht, werden jeweilen während des Wintersemesters Ergänzungskurse (Cours complémentaires) zum Primarunterricht wöchentlich zweimal mit zusammen sechs Stunden abgehalten. Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 60.¹⁾ Der Lehrplan dieser Kurse richtet sich nach den lokalen gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Bedürfnissen; er bildet eine Durchsicht und Ergänzung des Primarschullehrplans. (Art. 119.)

Die jungen Leute schweizerischer Nationalität von 15 bis 19 Jahren, welche nicht die Primarschule besuchen, sind zum Besuch der „Cours complémentaires“ verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen ausgenommen, welche a) sich durch eine Prüfung über eine genügende Bildung ausgewiesen haben; b) eine öffentliche Sekundar- oder höhere Schule besuchen, oder Kurse, welche durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig erklärt werden; c) mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, so daß sie die Kurse nicht mit Nutzen besuchen könnten. (Art. 122.)

Als erster unternahm der Kanton Waadt schon im Winter 1915/16 den Versuch, der nachher fortgesetzt wurde, aus den Cours complémentaires eine Ecole de civisme zu entwickeln, in der nicht eine bloße Wiederholung des früheren Schulstoffes geboten wurde, oder wo dies geschehen mußte, die Jünglinge durch eine besondere Art der Darbietung gefesselt werden sollten. Schon die Departementsberichte bis 1919 heben das überaus Befriedigende der neuen Methode hervor. Im November 1920 erließ das Erziehungsdepartement ein Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrer, in dem die Richtlinien für die Neugestaltung des Unterrichts aufgestellt, und vor allem die Lehrer aufgefordert wurden, den Unterricht so lebendig und praktisch wie möglich zu gestalten. Auch dem Lehrkörper nicht angehörenden Schulkommissionsmitglieder werden aufgefordert, den Schülern einen Einblick in ihre Berufsarbeit zu geben. Das Erziehungsdepartement seinerseits macht es sich zur Pflicht, die schon seit 1925 eingerichteten literarischen und wissenschaftlichen Vorträge, Lichtbilderprojektionen und Kurse über Ackerbau, Baum- und Bienenzucht zu vermehren. Eine besondere

¹⁾ 1924 nur 54 Stunden aus Ersparnisgründen.

Betonung legt das Kreisschreiben auf die staatsbürgerliche Ausbildung, die den Jünglingen den notwendigen Einblick in die Geschichte und die politische Struktur unseres Landes geben und sich eventuell auch mit den Tagesproblemen befassen soll. Der „Jeune Citoyen“, in dem eine Fülle von Unterrichtsstoff aufgespeichert ist, und der jedes Jahr neu aufgelegt wird, enthält das offizielle Lehrprogramm der Cours complémentaires. Darüber hinaus ist dem Lehrer Freiheit gegeben, Lehrgegenstände nach freier Wahl je nach den Bedürfnissen der Schüler zu behandeln.

Seit der Umgestaltung haben die Cours complémentaires einen starken Zudrang, der sich unter anderm darin bemerkbar macht, daß die „Confédérés“ aus der deutschen Schweiz oft zahlreicher sind, als die Einheimischen, und daß die von den Kursen befreiten Schüler sie freiwillig besuchen. Im Winter 1921/22 wurden sogar da und dort für die Deutschschweizer besondere Kurse eingerichtet, da das kantonale Obligatorium für den Besuch auch auf sie sich erstreckt. Trotz der Neuordnung sind aber die Cours complémentaires auch im Kanton Waadt nicht unbeanstandet geblieben, wie aus den Departmentsberichten von 1923 und 1924 ersichtlich wird. Sogar die Wiedereinführung der früheren Organisation wird befürwortet. Die Erziehungsdirektion spricht sich ganz entschieden gegen diese rückläufigen Bestrebungen aus, betont die vorzüglichen Resultate der Neuerung und weist auf den geglückten Versuch der Stadt Lausanne hin, in den Wintersemestern 1923/24 und 1924/25 einen obligatorischen Unterricht für die Knaben im nachschulpflichtigen Alter von 15 bis 16 Jahren einzurichten.

Die neuen Bestrebungen in bezug auf die Cours complémentaires im Kanton Waadt haben auch noch in einer andern Weise ihren Niederschlag gefunden. Schon 1919 wurde vom Staatsrat eine aus Bauern, Kaufleuten, Industriellen und Lehrern zusammengesetzte Kommission ernannt, mit dem Auftrag, ein Projekt für den Unterricht im nachschulpflichtigen Alter auszuarbeiten. Auf Grund der Berichterstattungen von drei Subkommissionen (landwirtschaftlicher Unterricht, gewerblich-kaufmännischer Unterricht und hauswirtschaftlicher Unterricht) entstand der nachfolgende Gesetzesentwurf, der allerdings bis jetzt weder vom Staatsrat, noch vom Großen Rat behandelt worden ist.

Art. 1. In allen Gemeinden ist ein nachschulpflichtiger Unterricht einzurichten. Dieser Unterricht ist für junge Leute beider Geschlechter bestimmt, und hat zum Ziel: a) ihre allgemeine Erziehung zu vervollständigen; b) zu ihrer Vorbereitung für Beruf und Familie beizutragen.

Art. 2. Die Kurse der Nachschulpflicht müssen in Organisation und Programm sich den lokalen Bedürfnissen anpassen. Die Kurse gehören einem der nachfolgenden vier Typen an: a) gewerbliche und kaufmännische Kurse; b) landwirtschaftliche Kurse; c) städtische Haushaltungskurse; d) ländliche Haushaltungskurse. An den Orten mit stärkerer Bevölkerung, wo verschiedenartige Bedürfnisse bestehen, dürfen Parallelkurse, die verschiedenen Typen angehören, errichtet werden. Welches aber der gewählte Typus sei, so ist der allgemeinen Kultur und der staatsbürgerlichen Erziehung eine bestimmte Stellung anzugeben.

Art. 3. Zwei oder drei Gemeinden können sich zusammenschließen zur Bildung gemeinsamer Kurse. Der Staat kann den Zusammenschluß verlangen, wenn die Orte nur wenig voneinander entfernt sind.

Art. 4. Die Organisation dieser Kurse kann besonderen Gesellschaften (handwerklichen und Arbeiter-) übertragen werden, unter Kontrolle und Unterstützung des Staates.

Art. 5. Die Kurse haben eine Maximaldauer von drei Jahren, mit 90 Jahresstunden im Minimum. Ausnahmsweise, wenn die lokalen Verhältnisse es erfordern, und der Charakter des Unterrichts es erlaubt, können die Kurse (besonders die ländlichen Haushaltungskurse) auf ein Jahr oder auf zwei Jahre konzentriert werden. Keineswegs aber darf die Totalzahl von 270 Stunden reduziert werden.

Art. 6. Der nachschulpflichtige Unterricht ist obligatorisch für Knaben und Mädchen von 16 oder eventuell von 15 bis 19 Jahren, die im Kanton wohnen. Dispensiert sind: a) diejenigen, die in öffentlichen oder in privaten Schulanstalten einen gleichwertigen Unterricht erhalten; b) diejenigen, deren körperlicher oder geistiger Zustand, der durch den Schularzt oder durch den abgeordneten Arzt festzustellen ist, es ihnen unmöglich macht, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.

Art. 7. Die Kurse finden am Tag statt. Wenn die Umstände es verlangen, können sie mit Bewilligung des Staatsrates ganz oder teilweise am Abend abgehalten werden.

Art. 8. Die Kurse müssen streng regelmäßig besucht werden. Nach erstmaliger Ermahnung wird jede ungerechtfertigte Absenz mit Buße von Fr. 1.— belegt, die durch den Präfekten ausgesprochen wird.

Art. 9. Die Disziplinarfälle werden von der Schulkommision abgewandelt, die Arreststrafen verhängen kann. Bei Rückfall wird sie vom Präfekten ausgesprochen. Wenn der Schüler

sich einer fortwährenden Insubordination oder einer schweren Verfehlung schuldig macht, kann der Staatsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes seine Internierung in eine Besserungsanstalt verfügen.

Art. 10. Am Abschluß der Kurse wird den Schülern, die sie mit Erfolg besucht haben, ein Zeugnis ausgehändigt. Den besten Schülern können Preise mit Spezialdiplomen verabfolgt werden.

Art. 11. Die Kurse für das nachschulpflichtige Alter stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Erziehungsdepartements und unter der besondern Aufsicht der Gemeinde- und Schulbehörden.

Art. 12. Die Gemeinden, die sich zur Errichtung gemeinsamer Kurse zusammenschließen, bestellen eine gemeinsame Schulkommission.

Art. 13. Jedes Jahr, mindestens einen Monat vor Eröffnung der Kurse, haben die Gemeinden den Vorschlag für deren Organisation dem Erziehungsdepartement zu unterbreiten.

Art. 14. Der nachschulpflichtige Unterricht ist den Lehrern an den öffentlichen Schulen und kompetenten Spezialisten zu übertragen. Das Lehrpersonal wird durch das Erziehungsdepartement auf Vorschlag der Gemeindebehörden ernannt und vom Staate besoldet. Die Kosten für die Lokale und das Unterrichtsmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 15. Die allgemeine Organisation und das Unterrichtsprogramm der von besondern Gesellschaften eingerichteten Kurse, sowie auch das Verzeichnis des von ihnen gewählten Lehrpersonals sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 16. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Konflikte, die sich zwischen den Gemeinden, den Schulbehörden oder dem Lehrkörper erheben könnten, und ganz im allgemeinen über alle Schwierigkeiten, die die Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes im Gefolge haben kann. Es kann Rekurs an den Staatsrat ergriffen werden.

Art. 17. Der Staatsrat wird ein Reglement ausarbeiten im Hinblick auf die Ausführung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes.

Die Hauptpunkte dieses Gesetzesprojektes liegen demnach in den nachfolgenden Bestimmungen: 1. Es hält nur die großen Organisationslinien inne, die Details dem Reglement und dem Programm überlassend; 2. es dehnt den nachschulpflichtigen Unterricht auch auf die Mädchen aus, ihnen auf diese Weise die

Gleichberechtigung mit den Knaben verschaffend; 3. es orientiert die Kurse strikter nach der beruflichen Seite hin; 4. es räumt der allgemeinen und staatsbürgerlichen Erziehung eine ganz bestimmte Stelle ein; 5. es trägt bei der Organisation der Kurse den lokalen Bedürfnissen und der privaten Initiative weitgehend Rechnung; 6. es setzt die Minimalstundenzahl aller Kurse auf 270 Stunden fest; 7. es erklärt die Kurse obligatorisch.

Statistisches. 1924/25: Zahl der Schüler 1920: 6396 (worunter 1124 Deutschschweizer); 1921: 7128 (1331); 1922: 6954 (1219); 1923: 6950 (1219); 1924: 6915 [381 Kurse] (1305).

Die Fortbildungsschulen für Knaben des Kantons Wallis.

Grundlage: Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

IX. Abschnitt. — Ergänzungsschulen. Art. 59. Jede Gemeinde errichtet je nach Bedürfnis eine oder mehrere Wiederholungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren zu besuchen haben. Vom Besuche derselben sind jedoch die Zöglinge einer höhern Erziehungsanstalt enthoben.¹⁾ Auf den Vorantrag des Inspektors kann das Erziehungsdepartement kleinere Nachbargemeinden ermächtigen, ihre Schüler zu einem einzigen Kurse zu vereinigen. Der Schulausschuß hat den Organisationsplan der Wiederholungsschule spätestens dreißig Tage vor deren Eröffnung dem Kreisinspektor zu unterbreiten.

Art. 60. Sobald eine Schule mehr als fünfunddreißig Schüler zählt, muß sie geteilt werden.

Art. 61. Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht soll in der Regel während des Tages abgehalten werden und darf nicht länger als drei Stunden dauern. In Gemeinden, wo die Umstände es erheischen, kann der Inspektor die Abhaltung derselben am Morgen oder am Abend gestatten. Der Kurs beginnt spätestens am 1. Dezember. In außerdörflichen Fällen kann das Departement den Beginn des Kurses verspättern. — Art. 62. In Gemeinden, wo der Kurs einem Lehrer der Volksschule anvertraut ist, kann derselbe höchstens drei Mal in der Woche abgehalten werden, wobei jeder Unterricht zwei Stunden dauert. In Gemeinden mit meh-

¹⁾ Nicht enthoben sind die Schüler, die eine Berufsschule besuchen, in der die im Programm der Fortbildungsschulen vorgesehenen Fächer nicht gelehrt werden. (Art. 44 des Reglements.)

reren Knabenschulen wird die Wiederholungsschule vorzugsweise einem Speziallehrer anvertraut. In diesem Falle soll der Unterricht möglichst in fortlaufender Reihenfolge erteilt werden. In den aus zerstreuten Weilern gebildeten Gemeinden soll der Wiederholungskurs an einem möglichst zentralen Orte abgehalten werden.

X. Abschnitt. — Strafbestimmungen. Aus Art. 66. Die wegen ungerechtfertigten Versäumnissen ausgesprochenen Bußen werden jeden Sonntag an den gewöhnlichen Ausrufungsorten öffentlich bekanntgemacht. — Art. 67. Urlaubs- oder Erlaubnisbegehren auf Grund einer falschen Erklärung werden mit Fr. 2.— bis Fr. 10.— belegt. — Art. 69. Jegliche schwere Auflehnung oder Gehorsamsverweigerung ist beim Präsidenten des Schulausschusses zur Anzeige zu bringen, der die geboten scheinenden Zwangsmaßnahmen trifft. Nötigenfalls kann der Präsident oder in dessen Vertretung ein anderes Mitglied des Schulausschusses die Unterstützung der Ortspolizei anrufen. Über solche Fälle entscheidet der Schulausschuß, und er kann auf eine Buße von fünf bis dreißig Franken oder auf Arrest von einem bis auf sechs Tage erkennen. — Art. 70. Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, welche den Lehrer in seinen Berufs- oder Amtsverrichtungen hemmen, ohne Ermächtigung in Schullokale eindringen, und dieselben trotz Aufforderung abseiten des Lehrers oder der anwesenden Behörde nicht verlassen, werden, unvorsichtiglich der durch die Strafgesetze vorgesehenen schwereren Strafen, mit einer Buße von fünf bis dreißig Franken bestraft. — Art. 71. Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, welche die Erziehung und Unterrichtung der ihrer Obsorge unterstellten Kinder verhindern oder schwer vernachlässigen, werden mit einer Buße von zehn bis dreißig Franken bestraft. — Art. 72. Bei jedem Rückfalle kann die Buße verdoppelt werden. — Art. 73. Die über einen Schüler verhängte Geldbuße ist gegen dessen Eltern oder ihre verantwortlichen Stellvertreter (Vormünder, Lehrmeister) einzutreiben. Werden jedoch die auf Grund der Art. 66 und ff. ausgesprochenen Bußen im Sinne des folgenden Artikels in Arreststrafe umgewandelt, so ist diese, insofern nicht ein unmittelbares Verschulden der Eltern, Vormünder oder Lehrmeister vorliegt, vom Schüler selbst auszuhalten. — Art. 74. Die in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Bußen werden, wenn sie aus einem beliebigen Grunde nicht erhältlich sind, in Haft umgewandelt, wobei ein Tag zu fünf Franken zu berechnen ist. — Art. 75. Die Gemeinden verfallen in: a) eine Buße von fünfzig bis hundert Franken für Übertretung der Art. 15 und 49; b) eine Buße von hundert bis dreihundert

Franken für Übertretung der Art. 52 und 53; c) eine Buße von zwanzig bis sechzig Franken für Übertretung der Art. 50, 59, erster Absatz, und 88; d) eine Buße von zehn bis fünfzig Franken für Übertretung des Art. 87, unter Rückgriff jedoch gegen die im Fehler befindlichen Mitglieder des Ausschusses; e) eine Buße von zwanzig bis fünfzig Franken für schwere Pflichtvernachlässigung des Schulausschusses, vorbehältlich des Rückgriffes gegen die im Fehler befindlichen Mitglieder. — Art. 76. Die in den Artikeln 66, 67, 68 und 69 vorgesehenen Strafen werden durch den Schulausschuß ausgesprochen, wobei der Rekurs an den Inspektor vorbehalten bleibt, wenn es sich um Haft handelt. Die in den Art. 70 und 71 vorgesehenen Strafen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement, vom Inspektor verhängt. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Bußen werden, vorbehältlich des Rekurses an den Staatsrat, vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes ausgesprochen. — Art. 77. Die vom Schulausschusse und von dem Inspektor ausgesprochenen Bußen fließen in die Munizipalkasse und werden öffentlich bekanntgemacht. — Art. 78. Die vom Erziehungsdepartemente verhängten Bußen fallen der Staatskasse zu.

Dem Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis vom 5. November 1910 entnehmen wir die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

7. Kapitel. — Fortbildungsschule. Art. 39. In den Gemeinden, wo mehrere Schulen bestehen, sind diese, unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, so einzurichten, daß die Schüler der gleichen Bildungsstufe und des gleichen Alters vereinigt werden. — Art. 40. In Dörfern, wo die Zahl der Fortbildungsschüler nicht mehr als vier beträgt, kann der Inspektor den Lehrer ermächtigen, diese in der Volksschule zu unterrichten. Immerhin aber soll das Unterrichtsprogramm für dieselben dem der Fortbildungsschule entsprechen. — Art. 41. An Sonn- und Feiertagen ist die Abhaltung der Fortbildungsschule während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes und während der nachmittägigen Vesper untersagt. Eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes soll die Schule beendigt sein.

Art. 46. Die Eröffnung der Fortbildungsschulen wird durch öffentlichen Ausruf bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung gilt als persönliche Benachrichtigung. Die Nichterscheinenden werden mit der gesetzlichen Buße belegt.

Art. 50. Alljährlich hält der Inspektor eine Prüfung ab, die den Schülern zum voraus anzukündigen ist. Sie haben sich

zu derselben zu stellen unter der im Art. 69 des Gesetzes vorgesehenen Buße.

Art. 53. Zur Rechtfertigung der Schulversäumnisse bedarf es sehr triftiger Gründe. Das Urteil hierüber steht dem Präsidenten des Schulausschusses zu. — Aus Art. 54. Zu spätes Eintreffen in der Schule ist Grund zu Zurückweisung und zu Ausfällung von Buße. — Art. 55. Bleibt ein Schüler von drei aufeinanderfolgenden Unterrichten weg, so ist er sofort dem Schulinspektor anzuseigen, der über ihn die im Art. 69 des Gesetzes vorgesehene Buße verhängt, wenn dies nicht schon durch den Schulausschuß geschehen ist. — Art. 56. Jede während des Unterrichtes vorkommende schwere Auflehnung oder Gehorsamsverweigerung wird strengstens bestraft. Jede Ruhestörung beim Eintritt in die Schule oder beim Verlassen derselben oder überhaupt anlässlich der Schule, sei es inner- oder außerhalb des Schulzimmers, wird nötigenfalls mit der im Artikel 69 des Gesetzes vorgesehenen Haft- oder Geldstrafe geahndet. — Art. 57. Die Verhaftung der fehlbaren Schüler erfolgt durch die Ortspolizei. Bei schweren Fällen kann der Präsident des Schulausschusses die Hilfe des in der Ortschaft oder in der Nachbarschaft angestellten Landjägers in Anspruch nehmen. — Art. 58. Die Kosten der Vorladung, der Verhaftung und des Unterhaltes der fehlbaren Schüler sind von diesen selbst oder von deren gesetzlichen Vertretern zu tragen. — Art. 59. Die Gemeinde muß für ein passendes Lokal für die mit Haft bestraften Schüler sorgen. Wenn sie ein solches nicht besitzt, sind die Schüler auf Verlangen des Inspektors und auf Kosten der Gemeinde in das Haftlokal des Bezirkshauptortes überzuführen. Die hiedurch verursachten Kosten muß der fehlbare Schüler tragen.

Ein neues Programm vom Januar 1924¹⁾ zeigt uns, daß auch der Kanton Wallis die Aufgaben der allgemeinen Fortbildungsschule erweitert hat. Das erzieherische Moment wird in der Zweckumschreibung herausgehoben. Der Unterricht dieser Schulgattung soll zur intellektuellen und moralischen Förderung des jungen Menschen beitragen. Der Lehrer soll ihm eine praktische, womöglich berufliche Richtung geben, je nach den Bedürfnissen der Schüler, die sich aus Ackerbauern, Weinbauern, Taglöhnnern oder Fabrikarbeitern zusammensetzen..

Als Unterrichtsfächer nennt das Programm: 1. Religion (20 Stunden); 2. Muttersprache (35 Stunden); 3. nationale Erziehung (Bürgerkunde, Geschichte, Geographie, 25 Stunden); 4. Rechnen und Buchhaltung (30 Stunden); 5. Ackerbaukunde

¹⁾ Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc.

(20 Stunden); 6. Hygiene (6 Stunden); 7. Zeichnen (6 Stunden);
8. Gesang (4 Stunden); 9. Turnen (4 Stunden).

Der landwirtschaftliche Fachunterricht besteht in den Fortbildungsschulen auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 17. Mai 1919. Er ist für alle Jünglinge obligatorisch, mit Ausnahme der Besucher der beruflichen Spezialkurse (Art. 4).

Die Ecoles complémentaires des Kantons Neuenburg

sind seit 27. März 1923 aufgehoben.

Die Fortbildungskurse des Kantons Genf

haben ausgesprochen beruflichen Charakter (Cours professionnels, commerciaux et industriels) und werden demgemäß in anderem Zusammenhang behandelt werden.

Dr. E. L. Bähler.